Paed. Th.
58.n.

Paed. Th. 58n

Alderman

Klerikales Schulregiment in Mainz.

Ein Blick in die Schulverhältnisse einer deutschen Stadt.

Von

Raimund Alderman.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Mainz.
Verlag von Franz Kirchheim.
1898.

71 H

Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Zur Kirchengeschichte des XIX. Jahrhunderts.

I.

Papsttum und Kirchenstaat

I. Vom Tode Pius VI. bis zum Regierungsantritt Pius IX.

(1800—1846.)

von

Dr. Aug. Jos. Nürnberger

a. o. Professor an der Universität Breslau.

Mit bischöflicher Approbation.

gr. 8. (X u. 259 S.) Preis geh. Mk. 3.—.

Ein Anfangs 1898 erscheinender zweiter Theil, die Regierungszeit Pius IX. und Leo XIII. bis zur Jetztzeit behandelnd, soll den ersten Band abschließen. Die in sich abgeschlossenen folgenden Bände der sehr zeitgemäßen gemeinverständlichen Geschichtsdarstellungen sollen nachstehende Themen behandeln: Säkularisation und Reorganisation der Kirche in Deutschland. — Restauration und Revolution in Frankreich. — Das Vaticanum und seine religiösen Opponenten. — Die katholische Kirche in Preußen.

Die Keuschheitsideen

in ihrer geschichtlichen Entwickelung und praktischen Bedeutung

von

Dr. phil. Josef Müller.

gr. 8. (IV u. 196 S.) Preis geh. Mk. 3.—.

Eine eingehende Darstellung der einschlägigen Ideen von den Zeiten des Alterthums bis zur modernen und modernsten Richtung an Hand der Cultur- und Literaturgeschichte.

Streifzüge in der Geschichte

I. Band:

Das Prinzip des Protestantismus — der Gegensatz des Katholizismus

von

Aloys Redner.

Mit kirchlicher Approbation.

gr. 8. (265 S.) Preis geheftet Mk. 3.—

Der Verfasser — ein Bruder des Hochw. Bischofs von Kulm — beabsichtigt unter dem Sammeltitel: „Streifzüge in der Geschichte" eine Reihe in sich abgeschlossener Bände kirchen- und kulturgeschichtlichen Inhaltes herauszugeben. Zunächst sind folgende Bände in Aussicht genommen: Caesareopapie und Absolutismus — eine Folge des Protestantismus. —— Verwälschung des deutschen Characters und der deutschen Sprache durch die „Reformation". —— Bankerott des deutschen Nationalgefühls — eine Folge der „Reformation". —— Die Intoleranz des Protestantismus und sogenannte Toleranz Friedrichs des Großen. —— Amos Comenius.

Klerikales Schulregiment in Mainz.

Ein Blick in die Schulverhältnisse
einer deutschen Stadt.

Von

Raimund Alderman.

Mainz.
Verlag von Franz Kirchheim.
1898.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck von Joh. Falk III. Söhne, Mainz.

Vorwort.

Wenn die nachstehenden Aufsätze hiermit einer breiteren Oeffentlichkeit übergeben werden, so ist sich der Verfasser dessen wohl bewußt, daß sie einem in erster Linie nur lokalen Kampfe ihre Entstehung verdankten. Auch liegen denselben Verhältnisse zu Grunde, welche zunächst nur dem Großherzogthum Hessen, ja gar nur der Stadt Mainz eigenthümlich sind. Trotzdem sollte mit der Veröffentlichung nicht gezögert werden, da es für die Auffassung der Gesammtlage in Schulsachen und für die Bestimmung der Richtung, in welcher der immer wieder neu entbrennende Schulkampf sich bewegt, von Interesse sein muß, die liberalen und radicalen Bestrebungen zur Loslösung der Schule von der Kirche seit hundert Jahren in einem nicht allzu großen deutschen Territorium zu verfolgen, die Wirkungen eines seit mehr als 20 Jahren in der Ausführung begriffenen, liberalen Schulgesetzes aus nächster Nähe zu beobachten — und endlich die Punkte zu fixiren, bei welchen die moderne Pädagogik und vor allem die Socialdemokratie an das vom Liberalismus Geschaffene sich anfügt, um die Schule der Zukunft vorzubereiten und, wenn möglich, durchzuführen.

Selbstverständlich wollen die geschichtlichen Notizen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie sollen einerseits nur gleichsam die springenden Punkte im Verlaufe der Entwickelung des Mainzer Schulwesens bezeichnen und den Charakter der

einzelnen Phasen dieser Entwickelung andeuten; andrerseits möchte die eingefügte, historische Skizze gerade durch ihre Lückenhaftigkeit auch darauf hinweisen, wie viel auf dem Gebiete der Schulgeschichte der einzelnen Territorien und Städte noch zu thun ist und ein wie dankbares Arbeitsfeld insbesondere die Geschichte des Schulwesens im Kurstaate und der Stadt Mainz darbietet.

Mainz, im November 1897.

I.

Der neueste Sturm auf die Mainzer Volksschule.

Die Schule ist in unserer Zeit ein vielumstrittener Gegenstand des Kampfes der Weltanschauungen und in Folge davon auch der Parteien, welche, durch die Verschiedenheit der Weltanschauungen von einander getrennt, im politischen Kampfe einander gegenüber stehen.

„Wer das Rathhaus und die Kammern hat, beherrscht nur die Gegenwart; — wer aber das Scepter in den Schulen führt, der regiert die künftige Generation". So konnte schon vor 34 Jahren im Hinblick auf den damals in Mainz von der sogen. „Fortschrittspartei" im Bunde mit den Deutschkatholischen inscenirten Schulsturm zutreffend geschrieben werden. Auch die weitere Beobachtung ist durchaus richtig, daß die Schulfrage immer so zu sagen das zweite Treffen bilde, das theils von den Lehrern selbst, theils von hinter ihnen stehenden Agitatoren im Gefolge des Kirchenstreites und im Schatten der politischen Bewegungen entwickelt wird [1]).

Diese Sätze lassen sich unmittelbar auf die heutigen Zustände anwenden. Wie damals bezüglich der sogen. „Fortschrittspartei", so steht es heute mit der socialdemokratischen Partei. Sie stellt der Stadt Mainz die Vertreter für die zweite Kammer der hessischen Landstände; im Stadtrath hat sie festen Fuß gefaßt und übt dort einen viel intensiveren Einfluß auf die städtische Verwaltung aus, als nach der Zahl ihrer Vertreter zu erwarten wäre. Das Reichstagsmandat hatte sie besessen; aus hier nicht zu erörternden Gründen legte der seitherige Vertreter sein Mandat nieder, ohne daß die Partei es bei der Wahl im November 1896 wieder erlangen konnte. Soll der jetzige Stand der Dinge erhalten bleiben, soll das Verlorene wiedergewonnen

werden, dann muß für die Zukunft gesorgt werden. Das ist aber der Fall, wenn der Socialdemokratie der Einfluß auf die Volksschule dauernd gesichert ist. Daher streben auch die Socialdemokraten nach der Schulherrschaft, d. h. sie wollen das liberale hessische Schulwesen, nach dessen Muster die Mainzer Volksschule umgestaltet ist, neu stützen und nach ihren eigenen Recepten zur völligen Religionslosigkeit ausbauen. Bei der Arbeit zu diesem Ziele begegnet die socialdemokratische Partei dem auf dem Rückmarsche begriffenen Liberalismus, welcher noch im Stadtrathe zu Mainz und in der Stadtverwaltung eine Domäne besitzt, und sich dessen wohl bewußt ist, daß eine Vertiefung und Verallgemeinerung des christlichen Geistes seine Herrschaft sicher brechen werde. Die Interessen des Liberalismus und der Socialdemokratie sind daher auf dem Schulgebiete in der Stadt Mainz fast die nämlichen, wie der neuerdings von Seiten der Liberalen und der Socialdemokraten erregte Schulstreit klar und deutlich erkennen läßt.

Schon die Wahlkämpfe, welche sich im Herbste des Jahres 1896 in Mainz abspielten, ließen keinen Zweifel aufkommen, und lieferten den praktischen Beweis dafür, daß das Gebiet der Schule eines von jenen Gebieten sei, auf welchem ein Zusammengehen mit den gegnerischen Parteien für einen gläubigen Christen ganz unmöglich sei und bleibe.

So erklärten bei den Landtagswahlen die Nationalliberalen, daß sie „an den „Grundsätzen unserer Schulgesetzgebung unentwegt festzuhalten“ gewillt seien. Die sich „die bürgerliche Demokratie“ nennenden Compagnons: demokratische und freisinnige Partei verkündeten ohne Zaudern: „Von dem Ultramontanismus trennt uns im Landtage in breiter Kluft die Schulfrage. Ein Zusammengehen mit der Partei, die in den Wahlkampf zieht mit dem Feldgeschrei: Nieder mit der Simultanschule, ist für uns undenkbar.“ Dieselben Parteien wollen „Gleiches Recht für Alle!“, darum „Reform des Schulwesens in freiheitlichem Sinne und Abwehr aller Bestrebungen zur Wiederbelebung des Confessionalismus.“ Das Landescomité der Socialdemokraten endlich stellte allen Wählern des Großherzogthums Hessen neben der Erklärung der Religion zur Privatsache, neben der Trennung des Staates von der Kirche, die Trennung der Kirche

von der Schule als einen Bestandtheil des socialdemokratischen Landtagsprogramms vor.

Und wunderbar! selbst bei der Reichstagswahl mußte die Schulfrage als Agitationsmittel für die Partei des Zukunftsstaates herhalten, obschon doch die Schule nicht zu den Gegenständen gehört, über welche der Reichstag zu entscheiden hat. Der socialdemokratische Wahlaufruf verlangte: „Eine für Alle verbindliche und von der Kirche unabhängige Volksschule als die Grundlage aller höheren, humanen und fachmännischen Bildung", und man verkündete den Mitgliedern, daß der Ultramontanismus es sei, „der die Schule zur Pflanzstätte confessioneller Gehässigkeit machen wolle". Ja, man erlaubte sich zu sagen, die Ultramontanen seien die wahren Umstürzler, weil sie dem Volke die Civilehe nehmen, weil sie die Schule wieder unter geistliche Herrschaft zwingen wollten.

Während in Mainz die Parteien um den Wahlsieg stritten, hatte sich noch ein anderer Kampf entwickelt, welcher, wenn er auch mit dem Wahlkampfe in keinem unmittelbaren, äußeren Zusammenhange stand, innerlich auf demselben nicht zu überbrückenden Gegensatz beruht, welcher im politischen Kampfe die Katholiken von den Liberalen und Socialisten trennt.

Der „Schulbote für Hessen", das „Organ des hess. Landeslehrer-Vereins und der Ludwig- und Alicestiftung" hatte nämlich im Laufe der Monate September und Oktober 1896 einmal wieder den Kriegspfad betreten, indem er aus der wohlbekannten Feder seines ebenso wohlbekannten Redacteurs, des städtischen Schulinspectors, Herrn H. Scherer in Worms, drei Artikel brachte: „Zum Religionsunterricht". Man wird unwillkürlich neugierig, zu erfahren, was denn Herr Scherer über den Religionsunterricht zu sagen habe. Nach ihm ist der seitherige Religionsunterricht sachlich und methodisch zu verwerfen, er muß geändert werden; Bibel und Katechismus dürfen nicht die Grundlage desselben bleiben; in unseren deutschen Klassikern haben wir bildenden Stoff in Hülle und Fülle, um in religiös-sittlicher Beziehung bildend auf die Kinder einwirken zu können. Mit einem dünkelhaften Selbstbewußtsein, wie es nur den Vertretern der modernen Pädagogik eigen ist, wurde in diesen Artikeln von dem „gelehrten" Pädagogen Scherer die Weisheit mit Emphase verkündet: Im Reli-

gionsunterrichte der Schule und ganz gewiß in der Schule überhaupt, darf nicht mehr die Theologie herrschen, sondern allein und ausschließlich die Pädagogik. Dann werden die üblen Folgen einer natur- und culturwidrigen religiös-sittlichen Bildung verschwinden. „Durch eine vernünftige, natur- und culturgemäße, nationale und religiös-sittliche Erziehung und Bildung unserer Jugend“ werden alsdann „solche sittlichen Persönlichkeiten entwickelt werden, welche in einem freien und festen, einem gerechten und würdigen Staatswesen in bewußtem, freudigem und friedlichem Zusammenwirken aller Gesellschaftsklassen an der Vervollkommnung der nationalen Cultur mitarbeiten wollen und können.“

Allerdings waren diese Scherer'schen Artikel keine epochemachende Leistung; sie reichten nicht einmal an frühere Erzeugnisse seiner Schriftstellerei hinan. Mit Recht knüpfte sich aber doch eine lebhafte Polemik [2]) an dieselben an, in welcher ganz sachgemäß erklärt werden konnte, daß diese Artikel nicht so sehr wegen ihres wissenschaftlichen Werthes interessant erscheinen, als vielmehr deßwegen, weil in ihnen nur ein Glied jener Kette erkannt werden muß, welche in zielbewußter Arbeit und stetig weiter geschmiedet wird, unbekümmert darum, ob jedes neue Glied jedesmal und in jedem Augenblicke an maßgebender Stelle wohlwollend begrüßt wird oder nicht. Die Kette wird geschmiedet und man ist der zuversichtlichen Hoffnung, daß der Zeitpunkt kommen werde, welcher die günstigen Voraussetzungen dazu darbieten werde, den Schlußring zu vollenden und mit ihm die Kette zu schließen. Es konnte ferner darauf hingewiesen werden, daß wir es bei den neuesten Angriffen auf den confessionellen Religionsunterricht nicht mit einer neuen Taktik, sondern mit der einfachen Wiederholung einer alten, schon einmal mit Erfolg gekrönten zu thun haben. Die erste Aufgabe des vor nahezu 30 Jahren gegründeten Hessischen Landeslehrervereins mit seinem „Schulboten“ war keine andere, als die, in ganz zielbewußter, geduldiger und anfangs durchaus nicht von Oben geförderter Arbeit die Glieder einer ersten Kette zu schmieden, deren Schlußring mit dem Schulgesetze von 1874 die ganze Arbeit einstweilen abschloß. Nun ist dieses Schulgesetz mehr als 20 Jahre in Anwendung; es ist, wie man zu sagen beliebt, „auf dem Gebiete unserer Schulgesetzgebung ein Zustand

verhältnißmäßiger Ruhe eingetreten", die geradezu einladet, mit den weitergehenden Bestrebungen, die man nie ganz verheimlichte, energischer hervorzutreten und die zweite Auflage des einst geglückten Werkes zu versuchen. Der Erfolg erscheint wohl um so verlockender, als man an parallel laufende Tendenzen der radikal-liberalen und socialdemokratischen Parteien anknüpfen kann.

So ist es denn gewiß auch nicht allzu auffallend, daß man, nachdem die Wogen des Wahlkampfes sich beruhigt hatten, zu derselben Zeit, als noch die Scherer'schen Ergüsse die Oeffentlichkeit beschäftigten, eine politische Action inscenirte. Ebenso wenig ist es wunderbar, daß dieselbe von socialdemokratischer Seite ausging. Die Genossen David und Haas stellten nämlich zu Beginn der Landtagssession im Anfang Februar 1897 die Anfrage, ob die Großh. Regierung Kenntniß habe von der Einrichtung und Verwendung einer fünften Religionsstunde in den Volksschulen von Mainz.

Man wird mit Recht fragen, welcher Uebelstand oder welches Ereigniß die Wächter des Volkswohles bestimmt haben mochte, eine unangefochten und ruhig seit einer langen Reihe von Jahren bestehende Einrichtung zum Gegenstand einer Interpellation zu machen. Es wäre äußerst interessant, den inneren Hergang der Sache zu verfolgen, wie die Bemühung des inzwischen verstorbenen evangelischen Pfarrers Lyncker, die fünfte Religionsstunde vom Nachmittag wiederum in die Morgenzeit neben die übrigen vier Religionsstunden zu verlegen, die Genossen Tiefel, David und Haas aufregen konnte, denen doch gerade damals alles Andere näher lag, als Studien über den Stundenplan in den Mainzer Volksschulen zu machen. Eine Untersuchung darüber würde uns in eine wunderbare Werkstätte führen, wo altes und neues Testament, Freisinn, Nationalliberalismus und Socialdemokratie, Schul- und Nichtschulmänner verständnißinnigen Gedankenaustausch pflegen. An dieser Stelle genüge die Andeutung.

Es währte nicht lange, so fand man einen neuen Grund zur Entrüstung, welche man geschickt mit der soeben geschilderten Bewegung zu verbinden wußte, sodaß die beiden Bächlein sich nun zu einem stärker strömenden Gewässer vereinigten. Zuerst brachte das Mainzer Tagblatt unter den Spitzmarken „Zeichen der Zeit" und „Zur Klerikalisirung der Mainzer

Volksschule" folgende entsetzliche Nachricht: „Die Klerikalisirung der Mainzer Volksschule wird mit Beginn des neuen Schuljahres einen kräftigen Schritt vorwärts thun. Trotzdem in Mainz, was man auswärts kaum glauben dürfte, die Zahl der wöchentlichen Religionsstunden fünf beträgt, trotzdem der Confirmandenunterricht in die Unterrichtszeit der Profanfächer fällt, war „man" mit diesen Errungenschaften noch nicht zufrieden, sondern hat weiter gearbeitet. Der Erfolg blieb nicht aus. Von Ostern ab werden an sämmtlichen Mainzer Volksschulen die Kinder während des katholischen Religionsunterrichts nicht mehr, wie seither, nach Alter und Fähigkeiten, also nach pädagogischen Rücksichten, ausgewählt und unterrichtet, sondern nach ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrei, also nach kirchlich-hierarchischen Rücksichten. Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, den der Lehrer ertheilt, steht dem Pfarrgeistlichen zu"! Verwunderlich fand es der liberale Warner nur, „daß die nicht ultramontanen Mitglieder der Kreisschul-Commission, des städtischen Schulvorstandes und der Stadtverordnetenversammlung diesen Maßnahmen gegenüber Stillschweigen beobachten[3]).

Die zweite Notiz[4]) konnte feststellen, daß die erste „in Kreisen der nichtultramontanen Mitglieder des Schulvorstandes wie eine Bombe gewirkt habe"; sie konnte bereits die trostreiche Versicherung geben, „daß der Schulvorstand in seiner großen Mehrheit seine Schuldigkeit gethan hatte, indem er den bezüglichen Antrag der hiesigen katholischen Pfarrämter vor etwa einem halben Jahre ablehnte". „Wie und durch wen", so hieß es weiter, „der Antrag an die Kreisschulcommission gebracht wurde, soll noch nicht festgestellt sein." Zufällig (!) hatte gerade zwischen den beiden Notizen eine Sitzung des Schulvorstandes stattgefunden, welche „sich mit der Angelegenheit beschäftigte". „Gestützt auf unsere gestrige Notiz" (!), so erzählt das Tagblatt, „wurde der Vorsitzende interpellirt, wie es komme, daß entgegen dem Gesetz, die Kreisschulcommission den Stundenplan für die hiesige Volksschule abzuändern sich gestatte. Allen Mitgliedern soll das Vorkommniß ein vollständiges Novum gewesen, von den nichtultramontanen Mitgliedern soll energischer Protest dagegen erhoben worden sein. Der Vorsitzende hat, wie wir hören (!), versprochen, sofort bei der Kreisschulcommission Er-

kundigungen einzuziehen und dem Schulvorstand in nächster Sitzung davon Mittheilung zu machen".

Der Schluß der Notiz aber lautet: „Sollte, entgegen dem Begehren der Geistlichen, das jeder Schultechnik — abgesehen von allem Andern — Hohn spricht, bestanden werden, dann wird es zu schweren Kämpfen führen. Der Sieger im Kampfe wird nicht der Ultramontanismus bleiben, das darf man heute schon getrost aussprechen".

Das nationalliberale Parteiorgan hatte diesen Warnungsruf ertönen lassen und konnte nunmehr der socialdemokratischen Parteiführung das Weitere überlassen. Am 22. März brachte die „Mainzer Volkszeitung" die Nachricht, die Mainzer Volksschule solle von Ostern ab noch mehr als seither unter die geistliche Zuchtruthe gestellt werden. Mit unverkennbarem Anklang an das Tagblatt wurde alsdann die Schauermähr von der projektirten, anderweitigen Vertheilung der katholischen Schulkinder für den Religionsunterricht erzählt und alsdann hinzugefügt: „Schon jetzt herrscht in der Mainzer Volksschule ein ungesetzlicher Zustand, insofern als fünf statt der im Schulgesetz angeordneten vier Regionsstunden abgehalten werden. Außerdem ist sowohl die in dieser fünften Religionsstunde ausgeübte Controlle über den Kirchenbesuch, wie auch das Eingreifen der Pfarrgeistlichen in den Unterricht ungesetzlich[5])".

Es möge hier schon darauf aufmerksam gemacht sein, wie schön Alles klappt, d. h. wie der zweite Akt, der an die zu ändernde Vertheilung der katholischen Schulkinder anknüpfte, sich so einfach an den ersten, d. h. an die Interpellation der Genossen David und Haas wegen der fünften Religionsstunde anschließt. Sollte man da nicht mit Recht vermuthen dürfen, daß die Quellen der beiden Bächlein in demselben Wassertümpel zu suchen sind? War es doch Genosse Tiefel, der auch in dem zweiten Akte den Vorsitzenden des Schulvorstandes interpellirte. Die „Mainzer Volkszeitung" selbst brachte die neueste Agitation mit der bereits Anfangs Februar eingebrachten Interpellation der socialdemokratischen Landtagsabgeordneten David und Haas in Verbindung und beklagte sich darüber, die Regierung scheine sich die Antwort sehr überlegen zu müssen. Gleich dem Tagblatt schließt sie mit einer prophetischen Fanfare: „Inzwischen aber arbeiten die geist-

lichen Schulfreunde mit vollem Dampf darauf los, ihr ungesetzliches Regiment über Lehrer und Schüler noch weiter auszudehnen. Das Interesse des Volkes heischt die Vereitelung dieser bildungsfeindlichen Pläne. Die Herren hoffen so ganz im Stillen, ihre Wünsche verwirklichen zu können. Darin werden sie sich aber sehr täuschen. Wir werden dafür sorgen, daß die breiteste Oeffentlichkeit sich mit der Sache eingehend beschäftigt."

Es erschien auch kurz darauf[6]) ein Artikel aus der Redaktionsfeder der Mainzer Volkszeitung: „Mainzer Schulverhältnisse I.", der aber heute noch auf Nummer II. wartet. Statt der Fortsetzung, deren Ausbleiben offenbar auf die liberalen schultechnischen Hintermänner des Socialistenblattes zurückzuführen ist, erschienen nach Bedürfniß kleinere, mehr oder minder feine Notizen in der Abtheilung: „Aus Stadt und Land", auf welche wir in der Folge des Oefteren werden zurückkommen müssen.

Genosse Tiefel hatte inzwischen Namens der socialdemokratischen Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung vom 24. März interpellirt[7]). Sein Antrag auf Abschaffung der fünften Religionsstunde wurde an die Schulcommission, und von dieser, da die ganzen Verhältnisse von derselben nicht erledigt werden konnten, zur weiteren Berathung an den Schulvorstand verwiesen.

Um dieselbe Zeit, da die socialdemokratische Fraktion in der beschriebenen Weise mit den nationalliberalen Faktoren auf dem Schulgebiete zusammenwirkte, wurde auch auf der Generalversammlung des demokratischen Vereins durch den Vorsitzenden, Herrn M. M. Mayer, die Erklärung abgegeben, daß die demokratische Partei sich ganz entschieden gegen jede weitergreifende reaktionäre kirchliche Strömung aussprechen und an dem communalen wie simultanen Charakter der Volksschulen streng festhalten werde.

Am 5. April endlich hielt der Mainzer Lehrerverein, d. h. der Bezirksverein Mainz des Hessischen Landes-Lehrer-Vereins eine außerordentliche Generalversammlung ab, um in der Schulfrage, die gegenwärtig mit Recht die ganze Mainzer Bevölkerung bewegt, (fünfte Religions- — Controll- — Stunde und geplante Vereinigung der katholischen Schul-

kinder im Religionsunterricht nach ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrei!) Stellung zu nehmen[8]. „Die äußerst zahlreich erschienenen Mitglieder faßten," so berichten in wörtlicher Uebereinstimmung das „Mainzer Tagblatt" und der „Schulbote für Hessen", „nach längerer Besprechung der Sachlage und auf Grund der im praktischen Schuldienst gesammelten Erfahrungen eine Resolution, in der energisch gegen die Controllstunde sowohl, wie gegen die geplante Neuorganisirung des katholischen Religionsunterrichts Stellung genommen wurde." „Die Resolution fand einstimmige Annahme, und es wurde der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß von maßgebender Seite der Stellung der Lehrer in dieser hochwichtigen Angelegenheit gebührende Beachtung geschenkt werden möge[9]." Wiederum aber ist es die socialdemokratische „Mainzer Volkszeitung", welche freudestrahlend zu ihrem Bericht über diese Versammlung hinzufügt: „Es ist sehr zu begrüßen, daß die Lehrer selbst, als die berufensten Vertreter der Interessen der Schule, in dieser Weise Stellung nehmen. Wir freuen uns, daß sich ihre fachmännische Einsicht und Erfahrung[10] hinter unseren Antrag in der Stadtvertretung und unsere Interpellation in der Kammer stellt. Wir hoffen, daß auch die Vertreter der anderen Parteien, soweit sie sich nicht im Schlepptau der bildungsfeindlichen Dunkelmänner befinden, in dieser Sache mit uns einen Weg gehen. Dann wird der Kampf gegen die Klerikalisirung unserer Schule von Erfolg gekrönt sein."

Die merkwürdigen Sympathien, welche man von socialdemokratischer Seite den liberal-radikalen Lehrern entgegenbringt, und umgekehrt der Succurs, welchen die socialdemokratischen Bestrebungen auf dem Schulgebiete von Seiten der liberalen Lehrerschaft unzweifelhaft erhielt, gehören zu den charakteristischen Erscheinungen des letzten Kampfes um die Religion in der Mainzer Volksschule. Unsere seitherigen Ausführungen enthalten eine genügende Menge von Anhaltspunkten, um mit der wünschenswerthen Klarheit einen Einblick in diese Beziehungen zu gewinnen[11].

Seit Anfang April ruhte nunmehr die öffentliche Polemik über die fünfte Religionsstunde. Was inzwischen im Schulvorstande verhandelt wurde, entzieht sich der öffentlichen Besprechung; nur soviel ist bekannt, daß die liberalen Herren die Schale

ihres Zornes bis auf die Neige über die sogen. Klerikalisirungs-bestrebungen ausgossen und bewiesen, daß sie seit 25 Jahren in diesem Punkte nichts dazugelernt, von ihrem antikatholischen und antireligiösen Repertoir aber auch nichts vergessen haben.

Am 4. Juni endlich stand die socialdemokratische Interpellation betr. die fünfte Religionsstunde in den Mainzer Volksschulen auf der Tagesordnung. Mit Spannung sah man namentlich auf Seiten der Interpellanten der Antwort der Regierung entgegen; denn — so meinte die „Mainzer Volkszeitung" am Tage vor der Verhandlung in der zweiten Kammer der Landstände — „die Frage hat eine prinzipielle Bedeutung für unser gesammtes Volksschulwesen." In welcher Richtung diese Bedeutung zu suchen sei, das ergibt der weitere Satz: „Wir wollen sehen, ob die Regierung den Muth findet, den immer kühner werdenden Vorstößen der ultramontanen Schulpolitik ein energisches Halt entgegenzurufen [12])." Schon früher hatte man sich dahin ausgedrückt: „Die Wurzel des Uebels, worüber die ganze Stadt entrüstet ist, bildet eben die von geistlicher Seite eingeführte fünfte Religionsstunde, dessen Beseitigung die Interpellation will, weil nach dem Gesetz nur vier Religionsstunden in der Woche stattfinden dürfen. Wir hoffen von dem Antrag, daß er das ganze feine Spiel der Feinde der Volksschule verdirbt, die schon glaubten, die Mainzer Schulen im Sack zu haben [13])."

Die Antwort, welche Staatsminister Finger in der genannten Sitzung verlas, läßt sich dahin kurz zusammenfassen, daß die fünfte Religionsstunde in den Mainzer Volksschulen auf Antrag der Kreisschulcommission Mainz, mit Rücksicht auf die nicht ausreichenden Schullokale und den durch die Wanderungen aus einem Schullokale in ein anderes bewirkten Zeitverlust, durch Ministerialverfügung vom 31. März 1885 genehmigt worden sei. Da jedoch die Verhältnisse sich wesentlich geändert hätten, die Mißstände zum größten Theil weggefallen seien, so beabsichtige die Kreisschulcommission Mainz in Erwägung zu ziehen, ob die fünfte Religionsstunde für die Folge noch nöthig erscheine.

Der Landtagsabgeordnete Genosse David erklärte nun zwar auf diese Beantwortung, ihm seien eine Reihe von Dingen zur Kenntniß gekommen, auf welche die Antwort der Regierung keine genügende Auskunft ertheile, und bestand auf einer Besprechung. Allein in bewundernswerther Liebenswürdigkeit ging er auf den

Antrag des Abg. Dr. Schmitt ein, welcher Vertagung der Besprechung auf die nächste Sitzung wünschte. So unlieb ihm die Verschiebung sei, so lege er doch im Interesse einer möglichst vertieften und fruchtbringenden Besprechung den größten Werth darauf, daß gerade dem Abg. Dr. Schmitt Gelegenheit geboten werde, sich an der Discussion eingehend zu betheiligen. Der Termin der Sitzung, in welchem diese Besprechung stattfinden soll, ist noch nicht bestimmt[14]).

In dem socialdemokratischen Blatte wurde die Antwort der Staatsregierung kurzweg als ein allseitiger Erfolg der eingeleiteten, antiklerikalen Aktion hingestellt. Das Erfreulichste in dieser Antwort aber sei der letzte Satz, welcher die Beseitigung der fünften Religionsstunde in Aussicht stellt. „Wir wüßten wenigstens nicht", so hieß es, „was die Kreisschulcommission von diesem Schritt, der gleichermaßen von der großen Mehrheit der Bevölkerung, wie der Lehrerschaft verlangt wird, abhalten sollte. Der Grund, der zur Einführung der „Controllstunde" ursprünglich geltend gemacht wurde, ist eingestandenermaßen weggefallen; ein neuer Grund, diesen Ausnahmezustand in den Mainzer Volksschulen zu belassen, liegt nicht vor. Also fort damit[15])!" Der Ton, in welchem damals geschrieben wurde, war ein äußerst übermüthiger, wie der des Siegers, dem nur noch übrig ist, die Beute einzuheimsen.

Man entblödete sich sogar nicht, eine ganz gemeine Hetze gegen den Schulinspector bei der Kreisschulcommission Mainz, Herrn Brilmayer, der bekanntlich katholischer Priester ist, ins Werk zu setzen, indem man den zufälligen Umstand einer Beurlaubung desselben in wahrhaft häßlicher Weise auszuschlachten suchte. Alle möglichen Mißstände in den Mainzer Volksschulen wurden hervorgesucht und dem Schulinspector aufgebürdet, weil man schon den Hebel in der Hand zu haben glaubte, mit dem man das angebliche klerikale Mainzer Schulregiment aus dem Sattel heben wollte. Es wird sich Gelegenheit bieten, auf dieses Kesseltreiben zurückzukommen.

Diesem Uebermuthe mußte nothwendig ein Dämpfer aufgesetzt werden. Es wurde daher in dem „Mainzer Journal" eine Serie von Schulartikeln eröffnet[16]), deren Aufgabe sein sollte, die durch die mangelnde Sachkenntniß und Wahrheitsliebe der Gegner ver-

wirrte Sachlage klarzustellen, die wirkliche Lage der Mainzer Schulverhältnisse darzulegen, und vor Allem die rechtlichen Gesichtspunkte, welche dabei in Betracht kommen müssen, hervorzuheben. Nicht uninteressant ist es, die Reaction gegen das in diesen Artikeln Gesagte in dem socialdemokratischen Blatte zu verfolgen und namentlich die Punkte festzustellen, auf welche die verschiedenen Versuche von Antworten eingingen. Das Bild von der Katze und dem heißen Brei deutet die Wirklichkeit nur an. Man versuchte es mit Schimpfen, namentlich mit dem bei der socialdemokratischen Presse so sehr beliebten Vorwurf der Lüge und Unwahrheit auf Seiten ihrer Gegner. Man speculirte nach dem Verfasser und suchte denselben mit ganz unglaublichen Combinationen. Man versprach sachliche Aussprache über die Aufgabe der Schule und der Erziehung und über die speciellen Mainzer Schulverhältnisse. Ein Artikel, welcher das Entgegenkommen des hessischen Volksschulgesetzes gegenüber der Religion beweisen sollte, erschien auch. Alles Andere läßt noch heute auf sich warten: Ueber allen Wipfeln ist Ruhe! Genosse David hat die Redaction niedergelegt, um sich besser seinen schriftstellerischen Arbeiten widmen zu können. Die Schulfrage scheint nicht mehr zu den Gegenständen dieser Arbeiten zu gehören.

Inzwischen haben im Schooße der Kreisschulcommission Mainz lange Verhandlungen stattgefunden, deren Resultat sich vorläufig der öffentlichen Kenntniß entzieht. Liberale und socialdemokratische Preßstimmen wußten zu berichten, daß zwar noch keine Beschlüsse gefaßt seien; dem Vernehmen nach solle jedoch die Absicht bestehen, eine Beseitigung der fünften Religionsstunde nicht eintreten zu lassen: offenbar ein Wink an gewisse Stellen, welcher zur Festigkeit gegenüber klerikalen Herrschaftsgelüsten mahnen sollte.

Für die nächste Tagung der Ständekammer steht nun die Verhandlung über die fünfte Religionsstunde und die damit zusammenhängenden Schulfragen bevor. Allem Anscheine nach rüstet man sich allseitig auf eine scharfe Debatte. Es wäre Verrath an der guten Sache, wollte man den christlichen Standpunkt nicht mit dem der Heiligkeit und Wichtigkeit der Sache entsprechenden Ernste vertreten.

Es soll daher in den folgenden Abschnitten der sachliche Inhalt der bezeichneten Schulartikel des „Mainzer Journals“

zusammengestellt werden, damit Jedermann in den Stand gesetzt sein möge, sich ein Bild von der Lage der Mainzer Schulverhältnisse zu machen, wie sie sich unter der Herrschaft der Hessischen Schulgesetzgebung mit Hilfe der liberalen Parteiwirthschaft entwickelt haben; damit es endlich möglich sei, die Absichten der Gegner für die Zukunft der Mainzer Volksschule zu durchschauen.

II.

„Geistliches Schulregiment“ in Mainz.

1. Im alten Kur-Mainz.

Wie ein heller Gegenstand eines dunkelen Hintergrundes bedarf, um so scharf hervorzutreten, daß er ein wirkungsvolles Ansehen gewinnt, so leuchtet auch das Neue, die Errungenschaft moderner Weisheit, um so heller auf, je mehr es gelingt, den Hintergrund der Vergangenheit in grauen Tönen, oder gar völlig schwarz und lichtlos darzustellen. Darum bedarf man des finsteren Mittelalters, um den Glanz der Neuzeit, die man mit der sog. Reformation beginnen läßt, erstrahlen zu lassen. Darum muß vor Allem das Alte auf dem Gebiete der Schule in seiner vollen Armuth dargestellt werden, damit die Errungenschaften unserer Zeit im Schulwesen recht wirkungsvoll hervortreten.

So beliebt man es ganz im Allgemeinen, im Besonderen für Deutschland, auch für unser Hessenland und nicht am Geringsten für das Erzstift und die Stadt Mainz. Dunkel war die Zeit, wo die Kirche bestimmenden Einfluß auf das Schulwesen hatte. Es wurde um so heller, je weiter dieser Einfluß zurückgedrängt wurde; lichter Tag ist es heute überall da, wo die Schule von der Kirche völlig losgelöst wurde, und unvergleichliche Helle wird sein, wenn statt der Theologie die Pädagogik auch den interconfessionellen Religionsunterricht von Staatswegen ertheilen, d. h. wenn alle wahre Religion aus der Schule entfernt sein wird.

Nun hatte aber die Kirche von jeher bestimmenden Einfluß auf die Schule, und zwar nicht nur, weil das so ihrem Wesen und ihrer Aufgabe entspricht, sondern auch deßhalb, weil die Kirche in Wahrheit thatsächlich die Mutter der Schule ist. Kurz und treffend

drückt unser katholischer Altmeister, Schulrath Kellner, das mit den Worten aus: „Die Volksschule ist recht eigentlich eine Schöpfung des Christenthums, welches will, daß alle selig werden sollen, und nur in christlichen Staaten finden wir bis auf den heutigen Tag Anstalten für den Volksunterricht. Die Kirche war es zuerst, welche sich der Erziehung und des Unterrichtes annahm, ihre Boten überall hinaussandte, um das Evangelium zu verkünden, und welche sich mit der Botschaft des Heiles nicht etwa bloß an die Erwachsenen, sondern auch an die Jugend wandte. Darum war jede neu gegründete Kirche zugleich auch eine Schule, darum lehnte sich die letztere überall auch räumlich an die erstere an [17]."

Am Rheine waren gewiß schon in römischer Zeit Schulen vorhanden, und auch Mainz, dessen Bedeutung als römisches Kastell durch die Nachgrabungen immer mehr hervortritt, kann keine Ausnahme gebildet haben. Der Sturm der Völkerwanderung, in dem auch Mainz zerstört wurde, vernichtete die griechisch-römische Kultur in unseren Gegenden. Als er ausgetobt hatte, „zeigte sich die christliche Kirche als der einzige Bildungsfaktor, der übrig geblieben war und an welchen sich Kunst und Wissenschaft anlehnen konnten." Ueberall wo die Kirche wieder auflebte, lebten auch die Wissenschaften und die Schulanstalten wieder auf. Wo das Christenthum sich weiter verbreitete und festen Fuß faßte, war dasselbe bezüglich der Schulen der Fall, welche die günstigen und ungünstigen Schicksale der Kirche theilten. Jedes Benediktinerkloster hatte seine Klosterschule, und schon in der Karolingerzeit galt der Grundsatz, daß bei jeder bischöflichen Kirche auch eine Schule errichtet werde. Ein Capitulare von 789 befahl ausdrücklich die Errichtung von Knabenschulen in allen Klöstern und in allen Städten mit Bischofssitzen. Diese Bestimmungen gingen in das große Gesetzbuch des Papstes Gregor IX. über [18]), ja, auf eine ebenfalls darin enthaltene Bestimmung Papst Innocenz III. aus dem IV. Lateranconzil von 1215 ist der gesetzliche Ursprung der Pfarrschulen zurückzuführen, welche allerdings schon längst thatsächlich an vielen Kirchen bestanden [19]). Diese Vorschriften wurden in den folgenden Jahrhunderten allmälig durchgeführt, sodaß im 15. Jahrhundert auch in Deutschland der Hauptsache nach in allen Pfarrorten Schulen sich befanden, vor allem im Süden

und Westen. Eigentliche Volksschulen, in welchen Alle ohne Ausnahme unterrichtet werden, sind jedoch erst seit dem 18. Jahrhundert allgemein in Uebung gekommen.

Was insbesondere Mainz betrifft, so verdankt es den Klöstern, wie der Sorgfalt seiner Erzbischöfe von jeher den Verhältnissen entsprechend geordnete Schulverhältnisse, sodaß ein Schriftsteller unserer Tage sagen kann: „Wollte jemand die Hauptmomente im Entwicklungsgange des Schulwesens überhaupt und des Volksschulwesens insbesondere an einem concreten Falle anschaulich vorführen, so würde sich der Kurstaat Mainz sehr gut dazu eignen[20])". Will man wissen, wie es in Mainz mit den Schulen bestellt war, so braucht man nur an seinen großen Erzbischof, den Apostel der Deutschen, den hl. Bonifatius, zu denken, den Gründer von Fulda, dessen Glanz vor Allem von seiner Klosterschule ausging. Fulda bildete alsdann für den erzbischöflichen Stuhl von Mainz den in Mainz geborenen Rabanus Maurus heran, einen Schüler und Freund des berühmten Alkuin, dem Karl der Große die Leitung des Unterrichtswesens in seinem Reiche übertragen hatte[21]). Raban brachte als Leiter der Fuldaer Klosterschule, und später als Abt des Klosters diese Schule zum höchsten Glanze: als Schule von Zöglingen für den geistlichen Stand, wie solcher für weltliche Berufsarten, welche außerhalb der Klostermauern in eigens dafür bestimmten Räumen unterrichtet wurden. Dieser Mann, von dem man sagte, vor ihm habe kein Deutscher eine so hohe Stufe der Bildung erreicht, der „erste Pädagoge Deutschlands", dessen Verdienste um die deutsche Sprache unbestritten sind[22]), wurde im Jahre 847 auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz erhoben. Schon aus jener Zeit ist neben der Mainzer Domschule die Schule beim St. Albansstifte bekannt, für die Raban, der bahnbrechende Organisator der Schulen, sicher von großer Bedeutung wurde. Im 12. Jahrhunderte hatte Mainz vier, beim Ausgang des Mittelalters neun Stiftsschulen.

Hier, wie anderwärts, vollzog sich schon früh die durch die humanistischen Bestrebungen veranlaßte Trennung des mittleren vom Elementunterricht, da schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Lateinschulen erwähnt werden. Um diese letzteren, den heutigen Gymnasialunterricht, haben sich die Jesuiten vor allen Anderen Verdienste erworben. Schon aus dem Jahre 1567,

dem zweiten nach der Gründung des Mainzer Jesuitencollegs, besitzen wir eine Studienordnung für dasselbe[23]). Aber auch ganz allgemein hatte schon Erzbischof Sebastian von Heusenstamm auf der Provinzialsynode von 1549 es allen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, sich mit aller Sorgfalt der Schulen anzunehmen[24]).

Die Schwedenherrschaft brachte für Mainz traurige Zeiten, vor Allem auch im Schulwesen. Dessen Wiederherstellung verdanken wir nicht zum Geringsten dem im Jahre 1655 durch den Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn nach Mainz gezogenen ehrwürdigen Bartholomäus Holzhauser[25]), dem Gründer des Instituts der in Gemeinschaft lebenden Weltgeistlichen, welcher 1658 als Pfarrer von Bingen starb. Der Inhalt der von ihm verfaßten Instruktionen läßt seine Bedeutung für das Mainzer Schulwesen erkennen. Die Dekane, Pfarrer und sonstigen geistlichen Vorgesetzten sollen, so will er, auf alle mögliche Weise Fürsorge treffen und sich bemühen, daß sowohl auf dem Lande als in den Städten sogen. deutsche oder Pfarrschulen errichtet werden, worin die kleinen Kinder in den Anfangsgründen des christlichen Glaubens, in der Frömmigkeit, im sittlichen Lebenswandel und im Lesen und Schreiben unterrichtet werden. Es dürfte zu den vorzüglichsten Sorgen des pfarramtlichen Berufes zu rechnen sein, dafür zu sorgen, daß überall die deutschen Schulen eine nützliche Thätigkeit entfalten.

Von besonderer Bedeutung ist, daß Holzhauser die Gemeinde, d. h. die kirchliche oder Pfarrgemeinde herbeizieht, um neben den Kirchen die Mittel zum Unterhalt der Schulen zu beschaffen, wogegen denselben auch ein Antheil an der Leitung des Schulwesens zuerkannt wurde. Auch die Lehrer finden in Holzhauser einen Helfer in den Bestrebungen zur Hebung ihrer gesellschaftlichen und pekuniären Lage.

Wie früher, so war aber immer noch der Schul- und Kirchendienst mit einander vereinigt. Daran hatte auch die Reformation nichts geändert; im Gegentheil anerkannte der Westfälische Friede, welcher die Schule zu dem Zubehör (annexa) der Religionsübung rechnete[26]), und zwar sowohl für die Anhänger der Augsburger Confession, wie für die Katholiken, diesen Zusammenhang. Das blieb der rechtlich unanfechtbare Zustand bis zur französischen Revolution. „Die Schulen," so sagte der protestantische

und Westen. Eigentliche Volksschulen, in welchen Alle ohne Ausnahme unterrichtet werden, sind jedoch erst seit dem 18. Jahrhundert allgemein in Uebung gekommen.

Was insbesondere Mainz betrifft, so verdankt es den Klöstern, wie der Sorgfalt seiner Erzbischöfe von jeher den Verhältnissen entsprechend geordnete Schulverhältnisse, sodaß ein Schriftsteller unserer Tage sagen kann: „Wollte jemand die Hauptmomente im Entwicklungsgange des Schulwesens überhaupt und des Volksschulwesens insbesondere an einem concreten Falle anschaulich vorführen, so würde sich der Kurstaat Mainz sehr gut dazu eignen[20])". Will man wissen, wie es in Mainz mit den Schulen bestellt war, so braucht man nur an seinen großen Erzbischof, den Apostel der Deutschen, den hl. Bonifatius, zu denken, den Gründer von Fulda, dessen Glanz vor Allem von seiner Klosterschule ausging. Fulda bildete alsdann für den erzbischöflichen Stuhl von Mainz den in Mainz geborenen Rabanus Maurus heran, einen Schüler und Freund des berühmten Alkuin, dem Karl der Große die Leitung des Unterrichtswesens in seinem Reiche übertragen hatte[21]). Raban brachte als Leiter der Fuldaer Klosterschule, und später als Abt des Klosters diese Schule zum höchsten Glanze: als Schule von Zöglingen für den geistlichen Stand, wie solcher für weltliche Berufsarten, welche außerhalb der Klostermauern in eigens dafür bestimmten Räumen unterrichtet wurden. Dieser Mann, von dem man sagte, vor ihm habe kein Deutscher eine so hohe Stufe der Bildung erreicht, der „erste Pädagoge Deutschlands", dessen Verdienste um die deutsche Sprache unbestritten sind[22]), wurde im Jahre 847 auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz erhoben. Schon aus jener Zeit ist neben der Mainzer Domschule die Schule beim St. Albansstifte bekannt, für die Raban, der bahnbrechende Organisator der Schulen, sicher von großer Bedeutung wurde. Im 12. Jahrhunderte hatte Mainz vier, beim Ausgang des Mittelalters neun Stiftsschulen.

Hier, wie anderwärts, vollzog sich schon früh die durch die humanistischen Bestrebungen veranlaßte Trennung des mittleren vom Elementunterricht, da schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Lateinschulen erwähnt werden. Um diese letzteren, den heutigen Gymnasialunterricht, haben sich die Jesuiten vor allen Anderen Verdienste erworben. Schon aus dem Jahre 1567,

dem zweiten nach der Gründung des Mainzer Jesuitencollegs, besitzen wir eine Studienordnung für dasselbe[23]). Aber auch ganz allgemein hatte schon Erzbischof Sebastian von Heusenstamm auf der Provinzialsynode von 1549 es allen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, sich mit aller Sorgfalt der Schulen anzunehmen[24]).

Die Schwedenherrschaft brachte für Mainz traurige Zeiten, vor Allem auch im Schulwesen. Dessen Wiederherstellung verdanken wir nicht zum Geringsten dem im Jahre 1655 durch den Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn nach Mainz gezogenen ehrwürdigen Bartholomäus Holzhauser[25]), dem Gründer des Instituts der in Gemeinschaft lebenden Weltgeistlichen, welcher 1658 als Pfarrer von Bingen starb. Der Inhalt der von ihm verfaßten Instruktionen läßt seine Bedeutung für das Mainzer Schulwesen erkennen. Die Dekane, Pfarrer und sonstigen geistlichen Vorgesetzten sollen, so will er, auf alle mögliche Weise Fürsorge treffen und sich bemühen, daß sowohl auf dem Lande als in den Städten sogen. deutsche oder Pfarrschulen errichtet werden, worin die kleinen Kinder in den Anfangsgründen des christlichen Glaubens, in der Frömmigkeit, im sittlichen Lebenswandel und im Lesen und Schreiben unterrichtet werden. Es dürfte zu den vorzüglichsten Sorgen des pfarramtlichen Berufes zu rechnen sein, dafür zu sorgen, daß überall die deutschen Schulen eine nützliche Thätigkeit entfalten.

Von besonderer Bedeutung ist, daß Holzhauser die Gemeinde, d. h. die kirchliche oder Pfarrgemeinde herbeizieht, um neben den Kirchen die Mittel zum Unterhalt der Schulen zu beschaffen, wogegen denselben auch ein Antheil an der Leitung des Schulwesens zuerkannt wurde. Auch die Lehrer finden in Holzhauser einen Helfer in den Bestrebungen zur Hebung ihrer gesellschaftlichen und pekuniären Lage.

Wie früher, so war aber immer noch der Schul- und Kirchendienst mit einander vereinigt. Daran hatte auch die Reformation nichts geändert; im Gegentheil anerkannte der Westfälische Friede, welcher die Schule zu dem Zubehör (annexa) der Religionsübung rechnete[26]), und zwar sowohl für die Anhänger der Augsburger Confession, wie für die Katholiken, diesen Zusammenhang. Das blieb der rechtlich unanfechtbare Zustand bis zur französischen Revolution. „Die Schulen,“ so sagte der protestantische

Canonist Böhmer, „welche sich mit dem Unterricht der Jugend in der Religion, sei es allein in dieser, sei es in Verbindung mit anderen Fächern beschäftigen, sind kirchliche Körperschaften (universitates ecclesiasticae). Das Recht, solche zu gründen, ist ein Recht der Kirche und gehört zu dem Zubehör der Religionsübung (ad annexa religionis exercitii). Daher unterstehen die Schulen und diejenigen, welche in denselben den Schuldienst versehen, der kirchlichen Gewalt (jurisdictioni ecclesiasticae)[27]. Mischschulen waren durchaus unbekannt[28]. Auch in Kurmainz enthielten die Kirchenordnungen des 17. Jahrhunderts — so auch die des Erzbischofs Johann Philipp von Schönborn von 1670 — besondere Kapitel über das Schulwesen.

Unter dieser klaren Rechtslage hatte die Stadt Mainz ein geordnetes Schulwesen, und zwar zählt der Chur-Mainzische Hof-, Staats- und Standeskalender von 1764 schon sieben Pfarrschulen auf, neben welchen besondere Schul- und Erziehungsanstalten für die männliche und die weibliche Jugend vorhanden waren, so die lateinischen Trivialschulen, das Jesuitencolleg (an dessen Stelle später das kurfürstliche Gymnasium trat); die seit 1680 bestehende großartige Anstalt der sg. „Welschen Nonnen" und das seit 1752 errichtete Institut der Englischen Fräulein[29].

Das 18. Jahrhundert war überhaupt den pädagogischen Bestrebungen sehr zugethan und der in Wort und Schrift nach allen Richtungen hervortretende Schulreformeifer führte auch im Kurfürstenthum Mainz zu einer Reform des Schulwesens, welche, wenn sie auch nicht zu den radicalsten gehörte, doch der modernen rationalistischen Strömung weitgehende Concessionen machte. Vor Allem brachte das Dekret des Kurfürsten Emmerich Joseph von Breidbach vom 28. Dezember 1770 die Einrichtung einer eigenen Behörde für Schulsachen, und damit den ersten Schritt zur Verstaatlichung der Schule, was zu einem Conflikte dieses geistlichen Fürsten mit seinem Generalvikariate führte. Derselbe wurde jedoch unter dem folgenden Kurfürsten Friedrich Karl Joseph von Erthal dahin erledigt, daß man die Schulangelegenheiten für Sachen gemischter Natur erklärte, welche nur in sachgemäßer Harmonie zwischen geistlicher und weltlicher Obrigkeit erledigt werden konnten. Ueberhaupt hatte auch Erzbischof Emmerich Joseph selbst in einem Hirtenbriefe von 1769 anerkannt, daß die Aufsicht über das Schulwesen, nach den in ganz Deutschland

geltenden Rechten, der geistlichen Behörde, dem Generalvikariate, zustehe. Von einer Tendenz, die Schule der Religion ganz zu entfremden, oder den confessionellen Charakter der Schule anzutasten, war damals keine Rede[30]).

Die Reform der Elementarschulen der Stadt Mainz, mit welcher man im Jahre 1771 begonnen hatte, erfolgte erst 1773. Sie bezog sich zunächst auf den Plan der Einrichtung: Trennung des Schul- und Kirchendienstes, Vermehrung der Zahl der Lehrer, Beschränkung der Schülerzahl, rationelle Methode, Vermehrung der Unterrichtsgegenstände. Man wird, so hieß es, die Kinder von 5—14 Jahren zu rechtschaffenen Christen und brauchbaren Bürgern bilden. Die Reform betraf endlich auch den Unterhalt der Lehrer[31]). Die Grundlage des Schulsystems blieb selbstverständlich die Pfarreieintheilung.

Kurmainz, — das ist das Resultat unseres Ueberblickes — hatte am Ende des 18. Jahrhunderts ein nach den damals modernen Anschauungen geregeltes, aber doch im Wesentlichen christliches Schulwesen, aufgebaut auf der althergebrachten Schuleintheilung.

2. Bis zur neuen Schulära.

„Geistliches Schulregiment", „klerikale Schulherrschaft", so lauten die Schlagwörter im Schulkampfe unserer Tage. Indem man die Sache so darstellt, als bestehe die dringende Gefahr einer Klerikalisirung der Mainzer Volksschule, sucht man Propaganda für radicale Schulideen zu machen und die liberalradicale Schulherrschaft festzuhalten.

In der That kann man das Schulregiment im alten Kurmainz als ein geistliches bezeichnen, da ja der Landesherr des Kurstaates dem geistlichen Stande angehörte. Man könnte daher sogar dann von einem geistlichen Schulregiment reden, wenn die Verstaatlichung der Schule unter Kurfürst Emmerich Joseph durchgeführt worden wäre. Sicher ist die Bezeichnung als „geistlich" noch um deßwillen besonders zutreffend, weil der Kirche immer, selbst unter der mehr aufgeklärten Schulreform der beiden letzten Kurfürsten, der ihr zukommende Einfluß auf die Leitung des Schulwesens gewahrt worden ist.

Sieht man dieses „geistliche Schulregiment" etwas näher an, so wird man auch finden, daß es durchaus unzulässig ist,

wenn heutzutage mit diesem Namen immer etwas Minderwerthiges, nicht auf der Höhe der Zeit Stehendes bezeichnet wird. Die clericale Schule des Kurstaates Mainz war immer auf der Höhe der betr. Zeit. Selbst bei der letzten Schulreform steht die Mainzer Schulordnung in besonderer Weise da; sie übertrifft die der übrigen Staaten an Tiefe und in Bezug auf die Energie der Durchführung [32]). Dieselbe war auch weit davon entfernt, aus der Mainzer Schule eine Versuchsstation zu machen, wie das damals und später noch wahrlich nicht zum Nutzen an anderen Stellen beliebt wurde [33]).

Die französische Zeit.

Das Mainzer Schulwesen konnte, so darf man kühn behaupten, zu allen Zeiten neben dem der übrigen Länder jeweilig in derselben Zeit sehr wohl bestehen.

Diesem „geistlichen Schulregiment" wurde jedoch ein jähes Ende bereitet. Schon seit Ausbruch der französischen Revolution, insbesondere seit dem Ausbruche des Krieges, welcher 1792 mit der Eroberung der Stadt Mainz durch die Franzosen endigte, litten die Schulen Noth [34]). Das nach dem Einzuge Custine's in Mainz entstandene Regiment der Clubisten setzte sich vor allem in Widerspruch zu dem seitherigen „Pfaffenregiment", wegen dessen man die Mainzer Bürger, welche sich nicht zur Untreue gegen ihren seitherigen Landesherrn und gegen das Reich zwingen ließen, verhöhnte, sie seien durch dasselbe so heruntergekommen, daß ihnen jede politische Bildung, jedes Verständniß für die Segnungen der Gleichheit und Freiheit abginge [35]). Gleichzeitig löste aber das neue Regiment alle Ordnung auf. Vor allem das Schulwesen wurde geradezu lahm gelegt, da, wie eine „Von Municipalitätswegen" am 6. März 1793 erlassene Bekanntmachung sagt, „niemand als diejenigen, welche den Eid der Treue dem Volke und den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit geschworen haben, ein öffentliches Lehramt tragen können, die meisten der seitherigen öffentlichen Lehrer aber statt dieser Eidesablegung ihr Amt niederlegen wollen". Zudem war die Geistlichkeit und ein großer Theil der Bürgerschaft, welche in ihrer großen Mehrzahl den Eid verweigerte, ausgewiesen worden, insoweit sie nicht schon vor der Capitulation sich entfernt hatten.

Mit jenen „Subjekten, welche entschlossen sind, sich den Bürgerschulen zu widmen“, als Lehrern hatte man jene Schulen eröffnet. Wie sie beschaffen gewesen sein müssen, kann man sich leicht vorstellen [36]).

Mit dem „geistlichen Schulregimente“ hatte es demnach in Mainz ein Ende. Die Wiedereroberung der Stadt durch die Deutschen 1793 verwandelte einen großen Theil der Stadt in Schutthaufen. Die alte Herrlichkeit erstand nicht wieder; auch das „geistliche Schulregiment“ konnte daher keine Erfolge mehr erzielen. Als die Franzosen Mainz zum zweiten Male besetzt hatten und nun eine eigene Regierung etablirten, da war das geistliche Schulregiment endgültig und für immer untergegangen. An die Stelle der seitherigen Schuleinrichtungen sollten die im Verhältnisse zu den seitherigen Mainzer Schulzuständen geradezu erbärmlichen französischen Institutionen treten [37]). Da aber die Schulfonds durch den Wegfall der rechtsrheinischen Güter sehr beschnitten waren, so ließ man die seitherigen Pfarrschulen und Stiftsschulen als unterste Stufe der sog. Primärschulen bestehen, die Errichtung der oberen Klassen erfolgte jedoch niemals. Diese Aufrechterhaltung des Pfarrschulsystems ohne Pfarrer und ohne die seitherige Schulleitung förderte geradezu noch die völlige Auflösung des Schulwesens, welches, nach einem Zeitgenossen, sich nun in der allertraurigsten Verwüstung befand, während es vordem einen sehr befriedigenden Anblick darbot [38])“.

In diesen Pfarrschulen sollte von nun an die Lehre der Decimalrechnung, der französischen Sprache und der republikanischen Moral eingeführt werden. Diese Moral sollte „anstatt der Katechismen und der anderen Lehrbücher einer Glaubenssekte, welche es auch immer sei, gelehrt und alle Kinder, ihre Eltern mögen eine Religionsmeinung bekennen, welche sie wollen, sollen dazu zugelassen werden“. Eine Hauptsorge der neuen Schulleiter ging auch darauf aus, die „Mönche“ aus den Schulen zu entfernen, „Mitglieder einer Kaste, welche die Ziele der Humanität am meisten haßt [39]).“ Zu gleicher Zeit aber war nach dem unverdächtigen Zeugnisse Lehne's die Lage der alten Lehrer eine sehr wenig beneidenswerthe. Er nennt das Loos der Lehrer, „der verdienstlichsten Klasse der Staatsdiener, ein trauriges, das besonders unter den Lehrern auf dem Lande . . . . verzweifelnd war [40]).“

Das französische Gesetz vom 11. Floréal X. (1. Mai 1802), auf welches Alle sehnlichst gewartet hatten, verkündigte den Standpunkt der Staatsschule. Die öffentliche Erziehung ist Staatssache, denn die einzelnen Familien müssen sich nach dem Plane der großen Familie richten, die sie alle umschließt. Die Gemeinde errichtet die Primärschulen, die Maires und Municipalräthe ernennen die Lehrer. Auch dieses Gesetz zerstörte in Mainz keineswegs die Pfarrschulen, wie auch thatsächlich in dem ganzen Departement die Confessionsschulen erhalten blieben. Allein der traurige Zustand der Schulen blieb auch während Napoleon's Herrschaft[41]). Selbst ein Mann, wie Bischof Colmar, war gegenüber solchen Mißständen machtlos. Man hatte das „geistliche Schulregiment" zerstört; ja, man hatte sogar unter seiner bischöflichen Amtsführung, gleichsam als sei des Verderbens nicht genug, im Jahre 1805 durch Beschluß des Präfecten den Versuch gemacht, alle Schulen gänzlich ihres religiösen Charakters zu entkleiden; der Präfekt untersagte allen Religionsunterricht in den Schulen der Stadt. Es wurde nun zwar auf die bischöfliche Beschwerde an den Cultusminister hin dem Präfekten jede Aenderung untersagt; allein der Präfect setzte seine Bestrebungen fort, die Religion aus dem Schulunterricht zu verdrängen.

Das Mainzer Schulwesen, das unter geistlichem Schulregimente geblüht hatte, war in der elendesten Weise heruntergekommen, und nun kam man schon im Jahre 1809 wieder auf den Gedanken, die Mitwirkung des Clerus in Anspruch zu nehmen, nachdem ein kaiserliches Dekret vom 17. März 1808 erklärt hatte, daß die Vorschriften der Religion die Grundlage alles Unterrichts sein sollten. Allein es kam während der ganzen französischen Herrschaft nicht dazu. Man wandte sich zwar an den Bischof, um durch ihn die Mitwirkung des Clerus wieder zu erlangen; die Lehrer sollen die Jugend zu dem Unterricht des Geistlichen vorbereiten, die Geistlichen unterstützen, damit unter dem Volke die Kenntniß Gottes und die Liebe jener Tugenden verbreitet werde, welche die Ruhe der Familien sichern; sie sollen besonders in der dürftigen Klasse uns die Hoffnung einer besseren Generation geben[42]).

Die Revolution hatte mit der Abschaffung des geistlichen Schulregiments begonnen; es waren noch nicht 2 Jahrzehnte ver-

flossen, und man rief wieder nach der Schulaufsicht durch die Pfarrer. Eine gesetzliche Aenderung wurde allerdings nicht getroffen; aber Bischof Colmar that sein Möglichstes, um der Verwahrlosung der Schulen entgegenzuarbeiten.

Erst unter der nach dem Abzuge der Franzosen im Jahre 1814 eingesetzten Verwaltung wurde wieder eine Verbindung zwischen Kirche und Schule hergestellt. Der von den verbündeten Mächten ernannte Generalgouverneur erließ eine Verordnung, welche das alte, auf dem Westfälischen Frieden beruhende Rechtsverhältniß zwischen Kirche und Schule wiederherstellen und den Pfarrern wieder den ihrem Amte entsprechenden Einfluß gewähren sollte. Die Zeit von 2 Jahren war jedoch für eine Umgestaltung des ganzen Schulwesens zu kurz. Das neue „geistliche Schulregiment“ war daher von sehr kurzer Dauer.

Mainz unter hessischem Regime.

Die Großherzogl. Hessische Regierung übernahm die Provinz Rheinhessen, und daher auch die Schulen in dem Zustande, in dem sie sich damals noch befanden. Lehne schrieb darüber: „Am meisten vernachlässigt ist der öffentliche Unterricht. . . . . Durch eine schleunige Organisation dieses wichtigen Zweiges des öffentlichen Wohles würde die Regierung sich den Segen des ganzen Landes erwerben [43])“. Die neue Staatsleitung griff auch in Wirklichkeit thatkräftig ein — allein es war wieder mehr ein Rückschritt zu den französischen Ideen. Gleich seit der Vereinigung der Stadt Mainz mit dem Großherzogthum Hessen im Jahre 1816 begannen auch die Wühlereien, welche jeden clericalen Einfluß zerstören sollten. „Communalschulen“, so lautete die Losung, und die Mainzer Provinzialregierung war bemüht, ihr Werk der Erneuerung des Schulwesens mit der Einführung der Communalschulen zu krönen. Man knüpfte damit bewußt an die französische Gesetzgebung an, welche dem Geiste nach ebenfalls auf die Communal- d. i. Simultanschule hinauslief, wenn sie dieselbe auch nicht ausdrücklich nannte. Schon in damaliger Zeit wurde das Für und Wider im Kampfe um die Simultanschule, wie heutzutage, ventilirt, ohne daß man heute mehr für dieselbe vorbringen könnte, als damals geschehen ist [44]). Seitens der Provinzialregierung wurde Alles aufgeboten, um die Communalschulen

durchzusetzen [45]), namentlich durch die Verordnung vom 20. Februar 1824, welche unter Anderem auch den Empfang der ersten hl. Communion auf das vollendete 14. Jahr festsetzte. Dabei blieb die Mainzer Schule in einem armseligen Zustand.

So ging es dann weiter in zielbewußter Arbeit bis zur allgemeinen hessischen Schulordnung von 1827, welche, wie man sagte, „mit Berücksichtigung der eigenthümlichen rheinhessischen Verhältnisse“ zur Ausführung gebracht wurde, d. h. „mit möglichster Beschränkung des Einflusses der Geistlichen und möglichster Erstrebung von Communalschulen“.

Doch es war immer noch nicht genug, denn die Simultanschule war noch keineswegs durchgeführt. Man hielt endlich den Augenblick zur Herstellung der confessionell gemischten Communalschulen im Jahre 1830 für gekommen. Die durchaus liberale zweite Kammer in Darmstadt hatte damals bereits die Schließung des katholischen Schullehrerseminars in Bensheim und seine Vereinigung mit dem protestantischen in Friedberg beschlossen und war zweifelsohne auch bereit, gegebenen Falls die Umwandelung aller Confessionsschulen in Communalschulen zu votiren. Da ist es erklärlich, daß die Provinzialregierung für Rheinhessen auf diesem Wege voranging. Dem neuen Bischof Burg gegenüber hatte man ausdrücklich erklärt, daß der Besuch der Pfarrer in den hiesigen Schulen lediglich nur auf die Leitung und Ertheilung des Religionsunterrichtes Bezug haben könne. Man hatte außerdem protestantische Kinder in die katholischen Schulen eingereiht, einen protestantischen Lehrer angestellt. Die Mischung war also in der That durchgeführt und nun erging die Verfügung der Provinzialregierung an die Bürgermeisterei Mainz, welche in sämmtlichen Schulen das Ave-Maria-Gebet untersagte und die Bürgermeisterei beauftragte, diese „unpassende Einrichtung durch ein anderes Gebet, das auch den evangelischen und israelitischen Kindern passe, zu ersetzen“. Dazu muß man aber wissen, daß Mainz damals 26000 katholische und nur 2545 protestantische Einwohner zählte. Nunmehr erhob sich allerdings der neue Bischof Burg, der sich auf das verfassungsmäßige Recht der katholischen Kirche stützte, den Geistlichen das Vorbeten des Ave-Maria in den Schulen ausdrücklich befahl, und unter Wahrung

seines Rechtes, allein öffentliche Gebete in seiner Diöcese anzuordnen, auch die Zurücknahme dieser Verfügung durchsetzte. Das im Oktober neu eingesetzte Ministerium in Darmstadt erkannte nämlich den Zusammenhang dieser aufklärungssüchtigen liberalen Bebestrebungen mit den revolutionären Anzeichen dieses Jahres und annullirte die Verordnung der Rheinhessischen Regierung.

Eine Verbesserung des Mainzer Schulwesen kam unter diesen Umständen nicht zu stande.

Damit sind wir nun aber auch bei dem für das gesammte Volksschulwesen des Großherzogthums wichtigen Zeitpunkt angelangt, welcher demselben durch das Edikt vom 6. Juni 1832 eine Neugestaltung brachte. Bis dahin war von klerikaler Schulherrschaft wenig zu finden, aber desto mehr Niedergang und Zerfall der Volksschulen. Nun aber bricht, so lautet der Kanon des Schulliberalismus, mit dem reactionären Schuledikte eine dunkele Periode geistlichen Schulregiments in Mainz an. Sie wird vor Allem etwas näher betrachtet werden müssen.

Das genannte Edikt steht unleugbar auf einem der Religion günstigeren Standpunkte, als die vorher giltigen gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen. So wird die Religionslehre unter den unbedingt nothwendigen Lehrgegenständen als das wichtigste Mittel zur Erreichung des Hauptzwecks aller Schulanstalten dargestellt. „Sie ist", so heißt es in Art. 25, „die Grundlage aller Volksschulen". Daher kann auch der kirchliche Einfluß nicht mehr grundsätzlich und systematisch von der Schule fern gehalten werden. Der Schullehrer ertheilt den Kindern seiner Confession Unterricht. Für die Umwandlung der Confessionsschulen in Communalschulen werden feste Regeln aufgestellt und dadurch jede Willkür und Formlosigkeit bei dieser Verwandelung ausgeschlossen. (Art. 16.) Die Aufsicht über den Religionsunterricht wird vor allem den kirchlichen Behörden vorbehalten (Art. 57.), und die Lehrer sind verpflichtet, „in ihrer Eigenschaft als Religionslehrer die von den geistlichen Behörden hinsichtlich des Religionsunterrichts getroffen werdenden Anordnungen gewissenhaft zu befolgen". (Art. 7.) Zu frommen und tüchtigen Menschen sollen die Kinder in der Schule herangebildet werden. (Art. 28.) Der Pfarrer ist Vorsitzender des Ortsschulvorstandes (Art. 58.) und in dem Oberschulrath sind

beide Confessionen durch je ein geistliches Mitglied vertreten (Art. 80).

Gestützt auf diese Bestimmungen des Schulediktes vom Jahre 1832 hat man die Schulzustände der nun folgenden Jahre von liberaler Seite in den schwärzesten Farben geschildert. Ein Circular des Oberschulrathes vom 6. Februar 1836, welches die Bedeutung der Religion und des confessionellen Religionsunterrichtes noch viel entschiedener betonte, schien noch mehr zu den Lamentationen zu berechtigen, welche man über die clericale Reaction im hessischen Volksschulwesen anstimmte. Und doch enthielt dieses Circular nichts Weiteres, als die praktisch verwerthete Auffassung, daß die Volksschule eine christliche Institution sei mit dem Zwecke, die Jugend in der christlichen Religion und in den allgemein jedem Staatsbürger praktisch nothwendigen und wahrhaft nützlichen Kenntnissen zu erziehen und zu unterrichten; daß die Religion daher der wesentlichste Zweck der Volksschule und zugleich das wichtigste Mittel zur Erziehung und Bildung der Jugend, daher auch der wesentlichste und wichtigste Gegenstand des Unterrichts sei. Und zwar war die „christlich-positive“ Religion gemeint, „im Geist“ und Sinne derjenigen Religion, zu welcher die die Schule besuchenden Kinder gehören[46]).

Wir wollen auf diese Fragen jedoch nicht näher eingehen; uns muß die Durchführung des Schulediktes in Mainz vor allem interessiren. Gewiß finden wir nunmehr das „geistliche Schulregiment“ in unserer Stadt in der üppigsten Blüthe! Man gebe Acht — und staune!

Es dauerte vor allem in Mainz mehr als drei Jahre, d. h. bis zum 4. November 1835, bis endlich — so schreibt Bürgermeister Metz —, die Constituirung der Schulvorstände stattfinden konnte. Nach wiederum einem weiteren Jahre erst nahm man die Neugestaltung der katholischen Schulen in Angriff, und zwar so, daß allerdings die Pfarrschuleintheilung beibehalten wurde. Allein von dem Geiste, welcher die Neuordnung nach dem Edikte beleben sollte, war in Mainz nichts zu verspüren. Man wollte offenbar im Gremium des Gemeinderathes eine Volksschule von diesem Charakter nicht haben; daher traf man die Einrichtungen alle in äußerst kümmerlicher Weise. Man hat später — auch in unseren Tagen — der Geistlichkeit den Vorwurf gemacht, sie habe in der

Zeit ihres Einflusses in Schulsachen namentlich hier in Mainz kein Interesse für die Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse gehabt. Allein es ist nicht wahr, daß die Aenderung des seitherigen Zustandes in der Machtbefugniß der Geistlichen lag, und daß diese den Aufschwung der Schule verhindert haben. Damals hätte man — d. h. die Herren, welche die Bereitstellung der erforderlichen Mittel hätten verfügen können, — die Volksschule in der Stadt entsprechend organisiren müssen; namentlich hätte man auch für die erforderlichen Schulsäle sorgen, die Lehrer besser besolden, tüchtigere Kräfte gewinnen, einen brauchbaren Lehrplan aufstellen und für eine Leitung des gesammten Schulwesens Sorge tragen müssen. Man hätte Alles das thun können, wenn man nur gewollt hätte. Allein nichts von dem geschah; nur mit einem sehr minderwerthigen Lehrplan führte man im Jahre 1838 die s. g. Organisation der Pfarrschulen durch, welche nicht einmal eine schädliche Ueberfüllung der Schulklassen vermied.

Es ist daher nur all zu verständlich, daß, während man aus anderen Schulen des Großherzogthums von einem Erfolge hinsichtlich des sittlichen Verhaltens der Schuljugend berichten konnte [47]), hier in Mainz von einem Aufschwung der Schule keine Rede war.

Wir betonen nochmals: das „klerikale Schulregiment" trug an dieser Versumpfung keine Schuld. Von geistlicher Seite hören wir gerade über jene Zeit die eindringliche Klage, „die Schulen entbehrten so sehr einer oberen Leitung für die Einheit des Ganzen und die Aufrechterhaltung der Ordnung, daß bis zum Jahre 1845 durchaus keine Visitation stattfand, und weder den Pfarrern die Auszüge der schulpflichtigen Kinder aus den Civilstandsregistern gefertigt wurden, noch gegen die eintretenden Schulversäumnisse und sonstigen Unordnungen irgend eine Hilfe zu Gebote stand." Weder der Großh. Bürgermeister habe zur Constituirung dieser Direction jemals bewogen werden können, noch habe die Bezirks-Schulcommission auf die deßfalls eingereichten einzelnen Klagen Rücksicht genommen, um gehörig einzuschreiten. Die Pfarrer der Stadt versicherten in einem Schreiben vom 14. Sept. 1847, „daß sie nichts unterlassen haben, um auf dem verordnungsmäßigen Wege, durch die Jahresberichte, zur Hebung der vorhandenen Mängel thätig zu sein".

Wie aber, so wird man fragen, war das möglich, da das Schuledikt dem Geistlichen im Schulvorstand den Vorsitz zuweist? Darauf ist kurz zu antworten, daß Art. 66 desselben Ediktes, welcher Besonderes für größere Städte mit mehr als vier Schulen festsetzt, die vorsitzenden Mitglieder des Ortsschulvorstandes durch den Oberschulrath bestimmt werden läßt. Schon im Jahre 1858 aber mußte sich der Vorsitzende des Schulvorstandes, d. h. der Bürgermeister, das Mißfallen der Bezirks-Schul-Commission ausdrücken lassen, daß entgegen der Instruction für die Ortsschulvorstände, welche dem vorsitzenden Mitgliede die Berufung der Sitzungen zuweist, gar keine Sitzungen des Schulvorstandes stattfinden, obschon sie allmonatlich abgehalten werden sollten.

Diese Verhältnisse gaben natürlich zu Klagen über die Mängel des Schulwesens Veranlassung. Statt daß man nun aber den ordnungsmäßigen Weg beschritten und an der Stelle eingegriffen hätte, wo es in Wahrheit fehlte, lud man die ganze Schuld auf das Pfarrschulsystem ab. Ohne die Schulvorstände zu hören, ohne Untersuchung des Standes der Schulen, ging der Gemeinderath, der hierzu nicht competent war, im Jahre 1844 selbstherrlich vor und bildete aus seiner Mitte eine „eigene Schulcommission", um „eine durchgreifende Verbesserung der katholischen Unterrichtsanstalten herbeizuführen". Das erste Heilmittel, welches vorgeschlagen wurde, war die Aufhebung der Pfarrschulen und die Einrichtung eines anderen Schulsystems unter einer „Central-Schulcommission", in welche neben dem Bürgermeister, drei Stadträthen und einem zu ernennenden Schulinspector allerdings auch zwei Pfarrer eintreten sollten. Ueber diese Projecte wurde während dreier Jahre mit den Regierungsbehörden verhandelt, ohne daß man es für nöthig hielt, die Pfarr-Schulvorstände, oder das katholische geistliche Mitglied der Bezirks-Schulcommission oder die Pfarrer in irgend einer Weise amtlich in Kenntniß zu setzen oder zu befragen. Erst am 1. September 1847 setzte man die zum Tode verurtheilten Schulvorstände in Kenntniß. Im Verlaufe des Winters 1847/48 wollte alsdann die Majorität des Gemeinderathes auch wieder einmal Communalschulen mit einem hierfür geeigneten Inspector einführen[48]).

Das Jahr 1848 brachte diese Verhandlungen zum Stillstand, und gab zugleich auch den Mainzer Lehrern — einige Wenige ausgenommen — Veranlassung zu einer Denkschrift (v. 3. Oct. 1848), in welcher dieselben „Communalschulen" verlangten. „Der Schulunterricht darf in Zukunft keinerlei confessionelle Tendenzen mehr verfolgen," so ließen sich die Schullehrer vernehmen. „Die bürgerlich-menschliche Bildung, das Begreifen von Recht und Unrecht, die Liebe für das Gute, die Verabscheuung des Bösen, die Veredelung und Kräftigung des Willens — Alles dies muß fortan auf anderen Grundlagen erbaut werden, als auf den kirchlichen Dogmen". Zur Begründung stützte man sich darauf, das seien „einfache und unbezweifelbare Consequenzen aus den durch die Märzereignisse zur Geltung gekommenen Grundsätzen und aus den Parlamentsbeschlüssen über die Stellung der Kirche zum Staate und das Verhältniß der Schule zu diesen Beiden." Mit einem Weheruf schließt die Denkschrift: Wehe dem Lande, wehe der Stadt, die den Mahnruf der neuen Zeit: gründliche und durchgreifende Bildung des Volkes, unbeachtet läßt. „Nicht mehr für das gewerbliche Leben allein ist die jetzige Menschheit heranzubilden, sondern auch für das politische." „Das bloße Einprägen eines blinden Gehorsams gegen die Obrigkeit, womit die bisherige kirchliche Volkserziehung ihre Pflicht der bürgerlichen Vorbildung erfüllt zu haben glaubte, kann nicht mehr genügen. Der moderne Bürger muß noch etwas mehr können, als gehorchen; er muß selbst zu denken, selbst zu urtheilen und in Fragen der öffentlichen Verwaltung und der Politik selbst das Rechte zu treffen wissen, wenn die herrlichen Errungenschaften unserer Tage für ihn nicht sein sollen, wie scharfe Werkzeuge in den Händen eines Kindes."

In der Schulcommission des Stadtrathes für Verbesserung der katholischen Schulen, welche aber drei Protestanten und nur zwei Katholiken zählte, konnte der in der Denkschrift mit den damals üblichen Tiraden dargelegte Plan nur die „freudigste Zustimmung" finden, und der Gemeinderath beschloß am 13. December 1848 die Umgestaltung der Confessionsschulen in Communalschulen. An dem Widerstande der Regierung scheiterte aber die Verwirklichung dieses Beschlusses [49].

Im Jahre 1851 begannen alsdann die Agitationen von Neuem. Sie endigten mit der Umwandelung der Pfarreischulen in Sectionsschulen mit einem Central-Schulvorstand unter dem Vorsitze des Bürgermeisters. Gegen dieses Project erhob die bischöfliche Behörde entschiedenen Protest, indem sie die rechtliche Stellung des Pfarrers als Seelsorger seiner Schule klarlegte und auf die eigentliche Absicht hinwies, welche man bei der Neuorganisation verfolgte: Loslösung des Schulwesens von der Kirche, Dekatholisirung der Schule, Herabminderung des Einflusses der katholischen Seelsorger in der Schule[50]. Der Protest wurde nicht beachtet. Ostern 1853 trat diese neue Organisation in einer jedoch aus Sparsamkeitsrücksichten sehr verkürzten Gestalt in's Leben, zugleich mit einem neuen Lehrplan. Die Lokalaufsicht über die einzelnen Bezirke stand den Pfarrern mit zwei weltlichen Mitgliedern und dem neu eingeführten Schulinspector zu. Die Pfarrer, welche trotz aller sonstigen Bedenken auf eine Verbesserung in Folge der mehr hervorgehobenen Centralisirung gehofft hatten, erklärten sich zur Mitwirkung auf Grund der neuen Ordnung bereit. Nachdem aber in der ersten Sitzung des Central-Schulvorstandes die edictmäßige Verwaltung des Schulfonds, welcher, nebenbei bemerkt, ganz und gar katholisches Stiftungsvermögen ist, gegenüber dem Bürgermeister etwas energisch vertreten worden war, war der Letztere nicht mehr zu bestimmen, daß er eine weitere Sitzung abgehalten hätte; in sieben Jahren — eine einzige Sitzung!

Statt dessen verhandelte im Jahre 1862 wiederum die Schulcommission des Gemeinderathes über die ungenügenden Leistungen der katholischen Pfarrschulen, und ohne vorherige Untersuchung war man der Ansicht, daß die ganze seitherige Organisation nichts tauge. Dazu wehte nun von Darmstadt her ebenfalls günstigerer Wind, sodaß die Majorität des Gemeinderathes im November 1862 die Communalschule fordern zu können glaubte. In der nun anberaumten zweiten Sitzung des Central-Schulvorstandes stellten die Pfarrer ihre Reorganisationsanträge. Allein statt einer regelrechten Behandlung der Sache, beliebte man eine leidenschaftliche Parteiagitation und verlangte in einer anonymen Adresse „Umwandelung der Mainzer Pfarrschulen in zeitgemäß

organisirte Communalschulen". Daß sich dagegen auch die katholischen Familienväter mit einer Adresse erhoben, bedarf wohl keiner besonderen Rechtfertigung. Schon bevor diese Adresse nach Darmstadt abgegangen war, hatte das Ministerium entschieden und den wohllöblichen Gemeinderath wegen seines Antrages auf Errichtung von Communalschulen auf den gesetzlichen Weg der Abstimmung in einer nach Art. 16 des Schuledictes ordnungsmäßig constituirten Versammlung hingewiesen. Diese Kastanien scheinen jedoch selbst dem liberalen Gemeinderath von 1863 zu heiß gewesen zu sein, zumal damals noch so manche andere Liebenswürdigkeiten gegen die Katholiken von Mainz geplant waren und zum Theil auch durchgeführt wurden [51]).

Man begnügte sich daher mit einer Neuorganisation des Schulwesens, welche zwar den confessionellen Charakter der Schule wahrte, aber durch die willkürliche Einrichtung der Schulbezirke und Schulklassen den berechtigten, in dem Schuledict von 1832 anerkannten Einfluß der Pfarrer wesentlich verkürzte. Nach der Organisation von 1853 umfaßte das Mainzer Volksschulsystem anfangs 5, später 6 Bezirke mit zusammen 17 Knaben- und 17 Mädchenklassen. Die Bezirke trugen den Namen der ihnen zugetheilten Pfarreien. Die 8 Schuljahre vertheilten sich auf 3 Klassen mit je 2 Abtheilungen. Nach der Abänderung des Jahres 1863 wurden 3 Schulbezirke unter Berücksichtigung der Pfarrei-Eintheilung gebildet: Dom-Quintin-Christoph; Emmeran-Peter; Ignaz-Stephan. Jeder Bezirk sollte je 6 aufeinanderfolgende Knaben- und je 6 aufeinanderfolgende Mädchenklassen enthalten, so daß sich im Ganzen 18 Knaben- und 18 Mädchenklassen ergaben. Für diese Schulen wurde ein neuer Lehrplan verfaßt mit 26—27 wöchentlichen Schulstunden für jede Klasse, wovon je 6 (in den beiden obersten Knabenklassen 5) Stunden auf den Religionsunterricht verwandt werden sollten [52]).

So blieb der Zustand der Mainzer Volksschulen bis zu der Einführung des neuen Schulgesetzes. Indem wir nunmehr den Leser bitten, einen Rückblick auf die kurz geschilderte Entwickelung des Mainzer Volksschulwesens zu werfen, dürfen wir getrost die Frage aufwerfen: Wo ist in dieser ganzen Zeit seit dem Untergange der kurmainzischen Volksschule von klerikalem Schulregiment auch nur eine Spur zu

finden? Jeder Versuch, die Volksschule im Ernste wieder auf den religiösen Standpunkt und die technische Höhe der Schulen des alten Kurfürstenthums zu bringen, wurde durch liberale Agitationen illusorisch gemacht. Immer mehr wurde der Einfluß des Clerus auf das Schulwesen der Stadt Mainz beschnitten, und man kann nicht einmal behaupten, daß die Pfarrer der Stadt Mainz einen entschiedenen Schritt zur Wiederherstellung der in ihrem Amte begründeten Rechte auf die Schule unternommen hätten. Sie begnügten sich mit der Ausübung der ihnen durch das Edict von 1832 belassenen Rechte und waren in der Durchführung des Pfarrschulsystems nichts weniger als engherzig. In immer zunehmender Unterordnung unter die weltlichen Organe ertheilten sie den Kindern ihrer Pfarrangehörigen den Unterricht in der Religion, während die weltlichen Factoren nichts thaten, um die Schulen in Wahrheit zu heben, im Gegentheil jeder Anregung von geistlicher Seite entgegenarbeiteten. Ja, wir dürfen wohl sagen: wenn die Mainzer Volksschule im Verlaufe der Jahrzehnte Mängel aufzuweisen hatte, sind dann nicht jene Elemente vor Allem zur Verantwortung zu ziehen, welche das Schulwesen zum Gegenstand der leidenschaftlichsten Parteikämpfe machten? Das gethan zu haben, ist aber das Verdienst der liberalen Parteien in unserer Stadt. Zwanzig Jahre lang arbeiteten sie an der Abschaffung der Pfarrschulen und an der Einführung der Communalschulen. Wir werden ihre Arbeit noch einen Schritt weiter zu verfolgen haben.

III.

Das Volksschulgesetz vom 16. Juni 1874.

1. Seine Vorgeschichte.

Unter der Devise: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit!" war vor hundert Jahren unter der Anführung der Clubbisten die katholische Volksschule unserer Stadt zerstört worden; sie konnte sich auch im Verlaufe dieses Jahrhunderts nicht mehr zu der alten Höhe emporschwingen, da der dominirende Liberalismus kein Interesse für die Blüthe der Pfarrschulen bekundete, vielmehr jede Gelegenheit benutzte, um das religiöse Element zurückzudrängen und die Volksschule von dem Pfarrverbande loszulösen. Eine Art von neuen Clubbisten beherrschte um die Zeit des Jahres 1863 wiederum das Mainzer Stadthaus. Der „Deutschkatholicismus" war damals in gewissen Kreisen salonfähig. Er war zwar kein einheimisches Gewächs, sondern importirt von einem rationalistisch gesinnten, protestantischen Pfarrer Nonweiler, der selbst später eingestand, welches Ziel er in seiner Wirksamkeit verfolgt habe. Dasselbe umfaßte z. B. auch die „Verdrängung der Pfaffen", selbstverständlich vor allem der katholischen, aus der Schule. Ja, selbst orthodoxere Protestanten, wie der Advocat Fitting, machten aus ihren deutschkatholischen Sympathieen kein Hehl. In dem deutschkatholischen Treiben hatte man ein Mittel zu erkennen geglaubt, um dem Mainzer Publikum, dem das Lutherthum an sich sehr wenig sympathisch sein mußte, den Protestantismus einimpfen zu können. Andere, Brüder der Loge „zur Eintracht", hatten daran ihre Freude und halfen im Stillen munter und vergnügt den Boden zu unterwühlen, Alles unter der begeisternden Flagge des „Fortschritts".

„Fortschritt, so lautet die Parole und wieder Fortschritt“, schreibt ein geistreicher Schriftsteller jener Tage. „Fortschritt ist der Götze, der in tausend Gestalten die Geister lockt, und der wie ein Nebelstreife sie dahin, dorthin zieht“. „Mit diesem Worte hatte auch die Stadt Mainz sich benebelt und unter diesem Sterne wird Alles vollbracht, was die Wühler unternehmen“. Fortschritt ist „der Hauptschlüssel zu allen Köpfen[53])!“ Wer jene Zeiten erlebt hat, wird diese Schilderung nicht übertrieben finden. War ja doch auch „Ehren-Metz“ Landtagsabgeordneter der Stadt Mainz!

Unter dem Zeichen des Fortschrittes war man auch zu dem Schulfeldzuge gekommen, dessen Resultat wir in dem vorhergehenden Abschnitt mitgetheilt haben. Derselbe war nur zum Theile geglückt; den Pfarrern war die Arbeit erschwert, aber noch immer nicht unmöglich gemacht. In den nächsten Jahren ruhte dann der Schulkampf in der Stadt Mainz. Die Ereignisse von 1866 und der Krieg von 1870/71 griffen so tief in das Leben der Bundesfestung ein und brachten so viel Aufregung in das städtische Leben, daß der Schulstreit nicht zum Ausbruch kam, sondern, wie der Funke unter der Asche, fortglimmte.

Dagegen brachte gerade das Jahr 1866 in die Schulbewegung Deutschlands und auch in die hessische neues Leben. Die radicalen Schulpolitiker unserer Tage können den günstigen Einfluß der 1866er Errungenschaften nicht genug loben. Von dem Jahre 1866 wird gerühmt, daß es durch seine politischen Veränderungen in Deutschland auch wieder ein Aufwachen der deutschen Lehrerschaft gebracht habe. Es wehte von da an, so sagt man, „ein etwas freierer Geist in den so lange im finsteren Drucke gehaltenen Kleinstaaten“, und „auch in Hessen, woselbst man noch am alten reactionären Zopf festzuhalten suchte, begann allmälig ein neues, frisches Leben zu pulsiren[54])“. Jetzt war in Hessen der alte Schmitt, der einst als „unverbesserlicher Mensch“ und 1851er Steuerverweigerer des Dienstes entlassen worden war, wieder rehabilitirt und schwamm so recht eigentlich in seinem Elemente[55]). Ganz zielbewußt schritt der im Jahre 1868 von Schmitt gegründete „Hessische Landes-Lehrer-Verein“ nunmehr voran, um die alten Pläne seiner radicalen Gründer und Leiter zu verwirklichen. Unter der Devise: „Das Alte stürzt, es ändern sich die Zeiten, und neues Leben blüht aus den

Ruinen", wurde sofort nach dem Kriege von 1870, auf der ersten Generalversammlung des neuen Vereins in Oppenheim offen der Kampf gegen das damalige „hessische Schulrecht" aufgenommen, indem man das Schuledict von 1832 für „ungenügend und wirkungslos" erklärte und den Erlaß eines der Forderung der Neuzeit entsprechenden Volksschulgesetzes als ein dringendes Bedürfniß bezeichnete [56]). „Die Schule ist", so sagen die Leitsätze, welche man damals verkündigte, „confessionslos und lediglich Staatsanstalt und bildet als solche einen einheitlichen Organismus im Staate". Der Besuch dieser Volksschule sollte für Alle verbindlich sein, soweit nicht der Besuch anderer staatlicher Lehranstalten gestattet werde. Die ganze allseitige Leitung sollte den staatlichen Organen zustehen, und die Lehrerseminarien sollten ihren confessionellen Charakter verlieren.

Dazu sollte, so meinten die größten Patrioten, das Schulwesen Reichssache werden, weßhalb die Wiederbelebung des „Deutschen Lehrervereins" im Jahre 1871 auch in Hessen so warm begrüßt wurde. Der Waizen des radicalen Schulmeisterthums begann sich zu entwickeln und zu blühen. „Selbst in Preußen wurde es Frühling. Dem Ansturme der hereinbrechenden neuen Zeit konnte „das altersschwache Ministerium Mühler" nicht mehr standhalten; es fiel und die „Aera Falk" nahm, „von Lehrerschaft und Volk hoffnungsvoll begrüßt," ihren Anfang. Der preußische Lehrer, so sagt die Jubiläumsschrift des Deutschen Lehrervereins, wird „niemals vergessen, welchen Dank er jenem Ministerium schuldet". Um das zu verstehen, muß man wissen, daß der Culturkampfminister Falk der Vater des preußischen Schulaufsichtsgesetzes von 1872 ist, dessen Zweck, wie Reichensperger bei den Verhandlungen ausführte, ausgesprochenermaßen die Loslösung der Volksschule von dem bisher bestandenen organischen Verbande mit der Kirche war, und dessen Spitze gegen die katholische Geistlichkeit gerichtet sein sollte.

Mittlerweile hatte auch „ein anderer Geist in der hessischen Regierung Platz gegriffen". Das Ministerium Hofmann war eingezogen und hier in Mainz war es, wo der Ministerpräsident kurz nach seinem Amtsantritte auf einer großen landwirthschaftlichen Versammlung das große Wort gelassen aus-

sprach: „Es hat sich viel Schutt bei uns angehäuft! Mehr Licht und Luft thut uns nöthig".

So kam das Jahr 1873, welches Jedem gesinnungstüchtigen Pädagogen Hessens „als eines der segensreichsten unseres ganzen Jahrhunderts" für die Gestaltung des hessischen Schulwesens erscheint. Der 21. Landtag wurde durch eine Thronrede eröffnet, welche die Stelle enthielt: „Ein Gesetz über die Verhältnisse der Volksschule soll diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Lebens unter Feststellung des Grundsatzes, daß die Leitung des Volksschulwesens dem Staate obliegt, zeitgemäß regeln". Der Entwurf wurde in der That den Landständen vorgelegt. Interessant dürfte immerhin bleiben, daß der Ausschuß des liberalen hessischen Landeslehrervereins mit dem von der Zweiten Kammer bestellten Berichterstatter über das den Ständen vorgelegte Schulgesetz, Herrn Realschuldirector Greim, in zwei Sitzungen den fraglichen Entwurf durchberieth, wobei sich nur in einzelnen Punkten zwischen den Desiderien des Lehrerstandes und den Ansichten des Herrn Greim Differenzen ergaben. Greim, der Vater des Schulgesetzes, wurde bekanntlich auch sein „Impresario", der sein Kind unter immerwährenden Beweisen zärtlichster und furchtbar eifersüchtiger Vaterliebe durch dessen erste Jugend hindurchführte.

Selbstverständlich konnte die unter den Katholiken des Großherzogthums gegen den neuen Entwurf entstandene Petitionsbewegung den seitens der Majorität unabänderlich bestimmten Lauf der Dinge nicht aufhalten. Den Gegnern waren die Petitionen nur die Resultate klerikaler Aufreizungen, ihr Inhalt Uebertreibung und Verdächtigung[57]). Das Gesetz wurde endgiltig angenommen und trägt das Datum des 16. Juni 1874.

2. Die Religion im hessischen Volksschulgesetz.

„Durch das neue hessische Schulgesetz sind die Katholiken bezüglich der Erziehung ihrer Kinder in eine Lage versetzt, wie sie in der ganzen Vergangenheit, etwa mit Ausnahme der wenigen Jahre der französischen Revolution, nie dagewesen ist". Mit diesen Worten leitete Bischof Wilhelm Emmanuel von Ketteler sein Wort der Belehrung und Ermahnung an die Eltern über

die Gefahren der neuen Schulgesetzgebung für die religiös-sittliche Erziehung der Kinder in den Volksschulen ein und gab damit die treffendste Charakterisirung des Standpunktes, welchen diese Gesetzgebung einnimmt. Er begründete mit dem angeführten Satze die Nothwendigkeit, „die überaus wichtigen Veränderungen, welche diese Gesetze in Schule und Kirche eingeführt haben, genau kennen zu lernen [58])." Diese Nothwendigkeit besteht auch heute noch, nachdem das Gesetz schon mehr als zwei Jahrzehnte lang ausgeführt wird und eine ganze Generation die durch dasselbe geschaffenen Zustände als eine Art von unabänderlicher Ordnung hat ansehen lernen.

Es ist jedoch hier nicht die Stelle, eine ausführliche Darstellung des hessischen „Schulrechts" zu geben. Wir besitzen zudem ein ganz officiöses Handbuch für das Volksschulwesen im Großherzogthum Hessen, in welchem alle Einzelheiten ausgeführt sind [59]). Es sollen hier nur die einzelnen Punkte hervorgehoben werden, welche die Stellung der hessischen Schulgesetzgebung gegenüber der Religion und der Kirche klarzustellen geeignet sind.

1. Die hessische Volksschule ist Staatsschule. Ist auch die Gemeinde zunächst zur Errichtung der öffentlichen Volksschulen verpflichtet (Art. 2. des Ges.), so können doch nach Art. 10. neue Volksschulen nur mit ministerieller, also staatlicher Genehmigung errichtet, bestehende nur mit Erlaubniß des Staates aufgehoben werden. Ebenso werden die näheren Bestimmungen über den Schulbetrieb (Klasseneintheilung, Unterrichtsplan 2c.) von der obersten Schulbehörde, der betr. Abtheilung des Ministeriums des Innern getroffen (Art. 10., 12., 13.) [60]). Privatunterrichtsanstalten, deren Benutzung von dem Besuche der öffentlichen Volksschulen entbinden soll, können nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde errichtet werden, und es dürfen dabei nur Lehrer und Lehrerinnen, welche diese Behörde nach Kenntniß und Sittlichkeit für befähigt erkannt hat, angestellt sein. Von jedem Wechsel im Lehrerpersonal, im Lehrplan und Schullokal ist der einschlägigen Behörde vor dessen Eintritt Anzeige zu machen (Art. 28). Für diese Anstalten besteht auf Grund des Gesetzes grundsätzlich eine immerwährende staatliche Aufsicht [61]).

2. In engstem Zusammenhang damit steht der von dem Gesetze adoptirte Schulzwang. Die Schulpflicht währt acht Jahre

lang, ohne die Fortbildungsschule, welche drei Jahre lang für die aus der Volksschule austretenden Knaben verbindlich ist. Säumige Eltern werden gestraft, säumige Kinder unter Umständen zwangsweise vorgeführt. Vorzeitige Entlassung ist sehr erschwert; Verlängerung für solche, welche das Ziel der Volksschule nicht erreicht haben, vorgeschrieben (Art. 19—25)[62].

3. Bringt man diese letzteren Bestimmungen mit den erstangeführten in Verbindung, so wird man sagen müssen, daß in Hessen thatsächlich und praktisch das Staatsschulmonopol besteht, wenigstens für den bei Weitem größten Theil der Bevölkerung, für welchen theils die einengenden Vorschriften des Gesetzes und die Beschränktheit der pekuniären Mittel, theils andere Umstände namentlich in den Landgemeinden die Errichtung oder Benutzung von Privatschulen unmöglich machen.

4. Die Bedeutung des unter 1—3 Gesagten tritt erst vollständig hervor, wenn man die Vorschriften des Gesetzes über die confessionellen Verhältnisse der Volksschulen berücksichtigt. Nach Art. 4. sind die öffentlichen Volksschulen grundsätzlich — die Ausnahme ist hier in der That nur eine Bestätigung der Regel — gemeinsame, d. h. für sämmtliche Angehörigen der politischen Gemeinde bestimmt, selbstverständlich ohne Unterschied der Confession, d. h. die Schule des Gesetzes ist die s. g. Communal- oder Simultanschule, wie sie von allen Gegnern der katholischen und der positiven, geoffenbarten Religion als Ideal erstrebt wurde[63].

Praktisch ist demnach das Resultat auf Grund unserer hessischen Volksschulgesetzgebung das folgende: Die meisten Eltern sind gezwungen, ihre Kinder in die simultane Staatsschule zu schicken.

5. Bei näherer Betrachtung der hessischen Staatsmischschule wird man finden, daß dieselbe allerdings nach einer Richtung noch radikaler gestaltet werden könnte. — Es wäre noch denkbar, daß man die Religion ganz und gar aus der Schule verbannte, wie es in Frankreich zur Zeit der Revolution geschah, wie es daselbst in neuerer Zeit wieder beliebt wurde, und wie es überhaupt dem Programm des Atheismus, namentlich auch der deutschen Socialdemokratie entspricht. Andere, so die Vertreter der modernen radikalen Pädagogik à la Scherer, wären damit zufrieden, wenn der confessionelle Religionsunterricht aus der

Schule ausgeschlossen würde; sie arbeiten auch unermüdlich diesem Ziele entgegen.

Das hessische Volksschulgesetz vertritt dagegen den Standpunkt, daß die Religion als Lehrfach neben den Profanfächern erscheint. Bei dem Unterricht in der Religion sind die Kinder immer confessionell getrennt. Auch hinsichtlich der Confession der Lehrer soll auf die an der Schule betheiligten Confessionen und auf die Größe der einzelnen Confessionen Rücksicht genommen werden.

6. Ja, das Gesetz geht noch weiter — so weit, daß die socialdemokratische Mainzer Volksstimme behaupten wollte, „daß das Gesetz geradezu trieft von Rücksichtnahme für die Religion, und daß der Geistlichkeit ein viel zu weitgehendes Entgegenkommen gezeigt wird". Art. 1. des Gesetzes lautet nämlich: „Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Uebung und Erziehung die Grundlage religiös-sittlicher und nationaler Bildung und die für das bürgerliche Leben nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren". Und in den Lehrplänen für den Religionsunterricht ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die religiöse Bildung der Jugend nicht allein Aufgabe des Religionsunterrichtes sei, daß vielmehr der gesammte Schulunterricht und die gesammte Schulerziehung dem Zwecke der religiös-sittlichen Bildung zu dienen habe. Allein so schön das auch klingen mag: der wahre Sinn ist durchaus nicht so schön, denn das Gesetz hat einen eigenen Begriff von Religion. Ueber die angegebenen Aeußerungen nämlich waren offenbar die liberalen Schulfreunde mit ihrem radikalen Gewissen beunruhigt. Deshalb wurde, um Mißverständnissen vorzubeugen, schon im ersten Jahre der Geltung des Gesetzes durch Ministerialverfügung vom 4. Oktober 1875 ausdrücklich hervorgehoben, daß die angeführte Bestimmung nur die allgemein sittlich-religiöse Bildung und Erziehung der Jugend bezwecke. Namentlich in den gemeinsamen Schulen, — die sind aber die Regel — in denen Kinder verschiedener Confessionen unterrichtet werden, könne die eigentliche confessionelle religiöse Bildung nur Gegenstand des besonderen Religionsunterrichtes sein[64].

Als Aufgabe dieses besonderen Unterrichts wird angegeben, er solle den religiösen Lehrstoff in Geist und Herzen der Kinder einpflanzen, um dieselben, soweit solches durch die Schule geschehen kann, zu lebendigen Gliedern ihrer Gemeinde heranzubilden[65]). Der gesammte Schulunterricht und die gesammte Schulerziehung kennt aber als Zweck nur die allgemeine sittlich-religiöse Bildung und Erziehung der Jugend. Auf den inneren Widerspruch dieser Zusammensetzung soll hier nicht eingegangen werden; es wird sich hierzu noch eine Gelegenheit darbieten. Soviel muß aber schon jetzt gesagt werden, daß die allgemeine sittlich-religiöse Erziehung etwas mit katholischen Anschauungen Unvereinbares ist, und daher für einen Katholiken auf derselben Stufe steht, wie die religiös-sittliche Bildung und Erziehung nach den Anschauungen der nicht-katholischen Confessionen. Daraus ergibt sich auch, was es für den Katholiken bedeutet, wenn man ihm gerne einerseits katholischen Religionsunterricht anbietet, andererseits aber den gesammten Schulunterricht so gestaltet, daß er als unchristlich bezeichnet werden muß. Es braucht dabei von dem für einen Katholiken unerträglichen Mißstand noch gar nicht geredet zu werden, daß der Lehrer seiner Kinder vielfach gar nicht seiner Confession angehört, selbst Jude sein kann und durchaus nicht gehindert ist, wenn er für seine Person jede geoffenbarte Religion leugnet.

7. Dazu kommt, daß nach der Auffassung des Gesetzes nicht nur der Schulunterricht überhaupt mit seiner „allgemein" sittlich-religiösen Aufgabe, sondern auch der confessionelle Religionsunterricht im Namen des Staates ertheilt wird. Es sei, so sagen die Motive zu dem Entwurfe des Volksschulgesetzes, bei Abfassung desselben vor allem der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß bei der Wichtigkeit der Volksschule für den Staat als solchen, bei dem ganz außerordentlichen Interesse, welches der Staat an einer tüchtigen Erziehung und Ausbildung seiner Angehörigen habe, die Leitung des Volksschulwesens dem Staate zustehen müsse[66]). Ferner besagen die vom Gr. Ministerium in Betreff der Ueberwachung des Religionsunterrichts in den Volksschulen und der Ertheilung des Religionsunterrichts in solchen durch die Geistlichen vom 14. September 1875 erlassenen Vorschriften (Nr. V), „daß in Ausfluß der allgemeinen staatlichen Schulaufsicht, die den gesammten Unterricht in der Volksschule umfaßt, den staatlichen Schulbehörden selbstverständlich auch

das Recht zustehe, den Religionsunterricht in der Volksschule zu überwachen und demgemäß insbesondere auch von dem von dem Ortsgeistlichen in der Volksschule ertheilt werdenden Religionsunterricht Kenntniß zu nehmen[67])". Hierdurch, so sagen ferner die Motive, bleibe nicht ausgeschlossen, daß in der einen oder anderen Beziehung auch nach anderer Seite hin eine Mitwirkung zugelassen werde. Gemeint ist hier insbesondere auch die Kirche, welche, als bei der religiös-sittlichen Erziehung der Jugend in hervorragendem Maße interessirt, neben Gemeinde und Kreis in Betracht kommen müsse.

Diese Mitwirkung der Kirche ist des Näheren geregelt, jedoch so, daß jede Entscheidung bei den Staatsbehörden liegt. Die Ueberwachung des Religionsunterrichts steht dem Schulvorstande und den oberen Schulbehörden, daneben auch den im Schulvorstand befindlichen oder mit Genehmigung des Ministeriums besonders beauftragten Geistlichen als solchen und den oberen kirchlichen Behörden zu (Art. 68, 69 des Ges.). In der Kreisschulcommission und in der oberen Schulbehörde ist die Kirche nicht vertreten[68]).

Der kirchlichen Oberbehörde wird die Abordnung eines Delegirten zur Prüfung der Schulamtsaspiranten ermöglicht, aber nicht um die kanonische Prüfung derselben in der Religion vorzunehmen, sondern „um demnächst etwaige Anstände gegen die Qualification eines oder des anderen Geprüften der Prüfungscommission mitzutheilen". Es soll das geschehen, um den kirchlichen Behörden einen gewissen Einfluß auf die Ausbildung der Lehrer als Religionslehrer zu sichern[69]). Von einer Anerkennung des Rechtes der kirchlichen Oberen zur Ertheilung oder Entziehung der Missio canonica für Ertheilung des Religionsunterrichtes ist keine Rede. Anstände geltend zu machen, ist den kirchlichen Organen ermöglicht, aber ohne daß der rechtliche Erfolg derselben nur in Etwa fixirt wäre. Selbst der Geistliche ist als Religionslehrer von der Zulassnng Seitens der Staatsbehörde abhängig und kann eventuell zurückgewiesen werden, wenn er auch als Religionslehrer nicht der staatlichen Disziplinarstrafgewalt untersteht[70]).

Kurz zusammengefaßt wird man sagen: Nach dem hessischen Schulgesetz beansprucht die Staatsregierung das Recht, an die

katholische Schuljugend katholischen Religionsunterricht durch ihre Organe ohne kirchliche Sendung zu ertheilen.

8. Der Geist des hessischen Volksschulgesetzes zeigt sich endlich auch darin, daß es die Schule von dem religiösen Leben der Gemeinde loslöst. Nach der alten richtigen Anschauung ist die Schule Annexum exercitii religionis, und zwar bezeichnet dieser Ausdruck nicht nur die rechtliche Stellung der Schule, sondern auch das der Natur derselben und der Wichtigkeit ihrer Aufgabe allein entsprechende Verhältniß. Die ausgesprochene Staatsschule hat diese Stellung mit Verachtung bei Seite gesetzt. Sie anerkennt allerdings noch allergnädigst, daß der Religionsunterricht die Kinder zur fruchtbringenden Theilnahme am Gottesdienst befähigen solle, daß gewisse äußere religiöse Akte vorgenommen, auch auf Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen hingewirkt werden solle.

Dagegen darf der Unterricht an den Volksschulen um kirchlicher Zwecke willen, insbesondere behufs Verwendung der Schulkinder zu solchen, nicht ausgesetzt oder unterbrochen werden [71]). Zu welchen Unzuträglichkeiten das bei Gelegenheit der Einführung des Gesetzes führte, ist noch bekannt. Wie einschneidend dieses Verbot im Laufe der Zeit wirkte, läßt sich an dem Rückgang der Theilnahme der jüngeren Generation am religiösen Leben bemessen. Schon Bischof Ketteler hat auf diese Gefahr des Gesetzes eindringlich hingewiesen, und der Erfolg hat ihm mit seinen Befürchtungen Recht gegeben. Es ist daher auch durchaus nicht auffallend, daß die neuesten socialdemokratischen Nörgeleien ganz besonders an diesem Punkte ansetzen und das Wenige, was überhaupt dem religiösen Leben zugestanden ist, als Beweise einer ungerechtfertigten Bevorzugung der Religion in der hessischen Volksschule hinstellen. Den Socialdemokraten ist es ein Dorn im Auge, wenn die Schule auf den Kommunionunterricht in der für Mainz althergebrachten Weise Rücksicht nimmt und auch die nahezu dreihundertjährige Sitte der Feier des Großen Gebetes nicht ganz übersieht.

Angesichts alles dessen, was vorstehend über die Beziehungen des Volksschulgesetzes zur Religion und zur Kirche ausgeführt werden mußte, legt sich die Frage nahe, ob denn dasselbe nur zufällig in jener schlimmsten Zeit der feindlichen Strömung gegen jeden kirchlichen Einfluß entstanden ist. Sie kann nur beant-

wortet werden mit dem einfachen Satze: Das hessische Volksschulgesetz ist ein Culturkampfgesetz im eigentlichen Sinne! Es trägt den Stempel dieser Strömung an sich in allen Bestimmungen, wie wir sie seither gekennzeichnet haben. Das Gesetz ist in wesentlichen Theilen gegen die Kirche gerichtet und wäre sicher auch in jener Zeit nicht zu Stande gekommen, wenn es nicht den kirchenfeindlichen Charakter besäße. Was es von den übrigen Culturkampfgesetzen unterscheidet, liegt nicht in dem Geiste, der es beherrscht, sondern in dem Umstande, daß es eine dauernde Umwandelung eines wichtigen Zweiges des gesellschaftlichen Lebens, des Schulwesens, bewirkt hat. Die Folge davon ist, daß man jetzt allerdings, wo der Tropenkoller der Culturkampfshitze gemildert ist, sich hinter den schultechnischen Standpunkt verschanzt und den kirchenpolitischen Charakter des Gesetzes verleugnet. Das Gesetz hat hierin Aehnlichkeit mit dem Reichs-Personenstands- und Civilehegesetze, dessen culturkämpferischer Geist bei seiner Entstehung nicht geleugnet werden konnte. Es ist und bleibt wahr: Das hessische Volksschulgesetz ist ein Erzeugniß des schlimmsten Culturkampfgeistes! Das muß namentlich zu einer Zeit hervorgehoben werden, wo neue Freunde desselben erstehen, die sich rühmen, den Culturkampf der 70er Jahre nicht mitgemacht zu haben und überhaupt keine Freunde desselben zu sein. Gerade die Stellung des Schulgesetzes zur Religion ist es, welche ihm die Sympathien der socialdemokratischen Führer verschafft. Hat doch die Socialdemokratie mit Bezug auf die religiöse Erziehung sehr radicale Wünsche. Unser Schulgesetz ist ihr nicht radical genug; allein es bietet alle zum Weiterbau erforderlichen Voraussetzungen und Anknüpfungspunkte und läßt sich zur Hetze gegen den Einfluß der Geistlichkeit nur zu gut verwerthen. Die neueste Schulcampagne bietet den Beweis dafür unwiderleglich dar.

3. Die Ausführung des Volksschulgesetzes.

Wenn nach dem im vorhergehenden Abschnitte über den Inhalt des hessischen Volksschulgesetzes Gesagten wegen des Culturkampfcharakters unserer Schulgesetzgebung noch Zweifel bestehen können, dann müssen sie unfehlbar verschwinden, wenn die Art und Weise dargelegt wird, wie das Gesetz einstens eingeführt worden ist.

Leider können wir uns in diesem Zusammenhange nicht auf die allerliebsten Einzelheiten einlassen, welche aus dem Bereiche des Großherzogthums bekannt wurden. Allein auch wenn wir uns auf unsere Vaterstadt beschränken, bietet uns die Durchführung des Gesetzes Stoff zur Betrachtung in dem angegebenen Sinne im Ueberfluß.

Bevor jedoch auf die Einzelheiten eingegangen werden kann, welche sich gelegentlich dieser Einführung ereigneten, muß noch einmal auf eine besondere Klasse von Bestimmungen des Gesetzes zurückgekommen werden, welche demselben noch entschiedener, als die früher angeführten, den Charakter eines Erzeugnisses des Culturkampfes verleihen und namentlich seiner Einführung den Stempel der Gehässigkeit aufdrücken mußten.

Es war oben von der Verstaatlichung der Volksschule die Rede, und im Anschlusse daran auch davon, daß das Schulgesetz alle öffentlichen Schulen für gemeinsame, und darum für grundsätzlich simultane Schulen erklärt, „sofern nicht anerkannte Confessionsschulen in Frage stehen" (Art. 4), wie unten auszuführen sein wird. Die Folge dieser Bestimmung ist außerordentlich weittragend; denn durch dieselbe sind in Gemeinden, welche zur Zeit des Erlasses nur eine Confession kannten, alle Schulen fortan für die Angehörigena aller Confessionen bestimmt und, wenn Kinder anderer Confessionen in dieselbe eingetreten sein werden, müssen auch alle Consequenzen des Simultanverhältnisses gezogen werden. Das gesammte Schulgut in solchen Gemeinden, das häufig genug aus kirchlichen Stiftungen herrührt, ist fortan in der Nutznießung der politischen Gemeinde ohne Rücksicht auf religiöses Bekenntniß. Dieser Gesetzesbestimmung hat gleichsam ewas Hinterlistiges an sich, da dieselbe bei der Einführung zunächst meistens gar nicht hervortritt. Erst im Laufe der Zeit, wenn, wie das heutzutage namentlich in der Umgebung größerer Städte die Regel ist, durch die Bevölkerungsverschiebung auch eine Aenderung des confessionellen Verhältnisses der betr. Gemeinde eintritt, zeigt sich ihre Wirkung.

Waren jedoch in einer Gemeinde verschiedene Confessionsgemeinden vorhanden und die Schulen confessionell getrennt, so konnte zwar nach dem Gesetze diese Einrichtung bleiben. Allein ihre Vereinigung zu gemeinsamen Schulen wurde durch das Gesetz (Art. 8, 9) sehr nahegelegt und erleichtert. Die Bestimmungen über die alsdann vorzunehmende

Abstimmung sind so getroffen, daß die merkwürdigsten Dinge für die Umwandelung maßgebend sein können. Wir wollen auf die Anführung von Einzelheiten verzichten, zumal dieselben schon wegen ihrer Eigenthümlichkeit nicht unbekannt sein dürften. Kam es doch vor, daß ein Jude mit seiner Stimme den Ausschlag gab zu Gunsten der Aufhebung der christlichen Confessionsschule. Schon Bischof Ketteler konnte eine ganz interessante Zusammenstellung solcher traurigen Merkwürdigkeiten in seinem Mahnworte veröffentlichen [72]). Auch bei dieser Umwandelung wird das vorhandene confessionelle Schulvermögen, wenn keine besondere Vereinbarung zwischen den maßgebenden Faktoren getroffen wurde, in seinen Erträgnissen für die gemeinsamen Schulzwecke benutzt, also in die Nutznießung der bürgerlichen Gemeinde übergeführt, ohne Rücksicht auf den Charakter des Vermögens (Art. 9) [73]).

Wir fragen nun unter Hinweis auf diese Bestimmungen jeden unbefangen denkenden Menschen: Ist das nicht ein gewaltsamer Eingriff in Verhältnisse, die vielleicht schon Jahrhunderte langen Bestand aufweisen können? Enthält diese echt liberale kirchenfeindliche Gesetzesverfügung nicht eine empfindliche Ungerechtigkeit gegen die Kirche und die von kirchlicher Seite herstammenden Fonds? Darnach aber fragte der moderne Staat nicht; er nahm die Säcularisation ruhig vor, und zwar unwiderruflich, da es keinen gesetzlichen Weg gibt, auf dem die einmal aufgehobene Confessionsschule wieder hergestellt werden kann. Und bei allem dem sollten wir noch staunen, daß der socialistische Communismus, die Socialdemokratie, ihre Freude an einer solchen Gesetzgebung hat und zu ihrem Schutze sogar Interpellationen einbringt? Vergesellschaftlichung der Produktionsmittel und gesellschaftlicher Betrieb, das ist ja das socialistische Ziel. Wird, ja muß es die Socialdemokratie nicht begrüßen, daß ihr der Staat auf dem Schulgebiete die Säcularisation vorausgenommen und dadurch die Arbeit sehr erleichtert hat? Ja, ist vielleicht die Schlußfolgerung nicht richtig: was für das Schulwesen zulässig ist, das ist auch für andere Lebensinteressen und gesellschaftliche Einrichtungen, das ist für die Wohlfahrt des Volkes überhaupt gestattet, oder besser gesagt, nothwendig, denn auch für die Säcularisation und Verstaatlichung des Schulwesens suchte man ja in allen Tonarten aus dem Staatsinteresse die Nothwendigkeit zu beweisen.

Unter dem Zeichen der Säcularisation — sowohl hinsichtlich der Schule als solcher, als auch hinsichtlich des zumeist kirchlichen Stiftungen entstammenden Vermögens — vollzog sich die Durchführung des Volksschulgesetzes.

Laut Ministerialverordnung vom 22. November 1874 trat das Schulgesetz am 1. Januar 1875 in Kraft, nachdem schon mit Wirkung vom 1. September 1874 die Oberstudien-Direktion aufgehoben und eine besondere Abtheilung des Ministeriums des Innern für Schulangelegenheiten gebildet worden war. Eine Instruction für die Kreis-Schulcommissionen und eine weitläufige Instruction für die Schulvorstände erschienen am 21. September 1874. Eine Verordnung über die Eintheilung der Volksschule in Klassen und Abtheilungen und über den Lehrplan für die Volksschulen dagegen trägt erst das Datum des 2. December 1874 — und am 1. Januar 1875 sollte das Gesetz, zu dem all der Ballast nothwendig war, schon in Kraft treten. Das Gesetz selbst nämlich enthält keine nähere Bestimmung des Unterrichtsplanes, nicht einmal eine ausdrückliche Festsetzung über die Klasseneintheilung der Volksschulen. Alles das ist auf dem Verordnungswege geregelt — und daher auch wieder auf demselben Wege abänderbar.

Es wäre nun eine ganz unterhaltende Arbeit, wenn man die Schwierigkeiten einzeln schildern wollte, welche sich ergaben, als im Frühjahr 1875 der neue Lehrplan mit seinem Normalstundenplan in ganz Hessen eingeführt werden sollte.

Besonders interessant ist eine Ministerialverfügung vom 19. Januar 1875, welche den sofort sich ergebenden Schwierigkeiten ihre Entstehung verdankt; sie enthält unter Anderem auch die Erklärung, daß die in den Lehrplänen beigefügten Stundenpläne nur als Muster, als Beispiel für die Vertheilung der Stunden zu erachten seien, wobei nur merkwürdig ist, daß dieser vorbildliche Charakter der Stundenpläne aus der eigentlichen Verordnung, mit welcher dieselben vorgelegt und vorgeschrieben wurden, auch mit dem besten Willen nicht festgestellt werden kann.

Auch in Mainz ging die Schulumwälzung nicht ohne große Schwierigkeiten ab.

Wie aus der früher gegebenen Darstellung[74]) hervorgeht, hatte die Neuorganisation des Mainzer Volksschulwesens im Jahre 1863 den confessionellen Charakter der Schule nicht angetastet,

so sehr auch der Liberalismus darnach gelüstete. Das neue Gesetz hatte nun die Bahn freigemacht, und so schnell als möglich, — das stand für jedes gesinnungstüchtige liberale Mannesherz fest — mußte die alte Sehnsucht gestillt werden.

Schon im Jahre 1875 — die Druckerschwärze der Verordnungen war noch kaum getrocknet — war die Einführung des Schulgesetzes im goldenen Mainz im fröhlichen Treiben. Der Wirrwarr dieses Schuljahres war ein Vorspiel für das, was das darauf folgende Jahr bringen sollte. Wir wollen keine Einzelheiten vorführen; nur damit keine Unklarheit darüber entstehe, wohin damals schon die Fahrt ging, sei die gewiß merkwürdige Thatsache erwähnt, daß schon zu einer Zeit, wo die Mischschule noch nicht eingeführt war, die Mainzer Volksschulen also noch confessionell getrennt waren, protestantische Kinder — Knaben und Mädchen — in namhafter Zahl in katholischen Klassen untergebracht wurden und umgekehrt katholische Kinder in protestantischen Schulklassen. Ja, es kam sogar die ganz curiose Geschichte vor, daß eine protestantische Lehrerin ihren katholischen Schulkindern katholischen Religionsunterricht ertheilen mußte. „Machen Sie es, wie Sie können," so war ihr Seitens des Herrn Schulinspectors Metzger auf ihre Remonstration gesagt worden. Und sie kaufte sich einen kleinen Diöcesankatechismus, und lehrte, was sie nicht verstand und nicht glaubte.

Wer die Herrschgewaltigen jener Tage nicht kannte, der verwundert sich vielleicht über solche Dinge. Wer sie aber miterlebte und wer nicht vergessen hat, welcher Geist in jener Zeit, wie in den vorhergegangenen Jahrzehnten, die leitenden Kreise des goldenen Mainz beherrschte, der versteht Solches gar wohl. Wer zählt die Edlen, nennt die Namen, die rastlos hier zusammenkamen, nämlich auf dem Mainzer Stadthaus, um das Wohl der Stadt und ihrer Bürger durch Liebäugeln mit dem Deutschkatholicismus und durch Verdrängung alles kirchlichen Einflusses im öffentlichen Leben, namentlich aber durch Entchristlichung der Volksschule zu fördern und sicher zu stellen! Merkwürdig; auch heute wieder sind die Deutschkatholiken, sie nennen sich heute nur etwas anders: die Freireligiösen, die einzigen „Religiösen", welche bei den neuen rothen Schulfreunden Gnade gefunden haben. Merkt's euch, ihr Mainzer, die ihr den Rongeanern einst die Thür gewiesen habet!

Nun ging es lustig auf die Communalschule los. Im Greiffenklauer Hof, der nationalliberalen Brutanstalt — wer hätte damals gedacht, was noch Alles aus diesen Räumen werden sollte — wurde die Begeisterung für die Communalschule gezüchtet, damit das im Jahre 1875 geschaffene Vorbereitungsstadium möglichst rasch in die Simultanschule umgebildet werde. Man hatte Eile; ein zweites Jahr weiter ohne solche, wie wäre das für Mainz, mit seiner mehr als tausendjährigen Vergangenheit ohne Mischschule, verhängnißvoll geworden? Ein edler und wahrer Patriot konnte dafür keine Verantwortung übernehmen!

So brachte denn ein durch das Vertrauen der Katholiken gewählter Stadtverordneter, Herr Dr. Dumont, mit seinem Collegen Dr. Fitting im Stadtrathe den Antrag ein, es solle die Einleitung des Verfahrens zur Umwandelung der Confessionsschulen in Communalschulen bei dem Gr. Kreisamte angeregt werden. Schon am 5. Mai 1875 kam dieser Antrag zur Berathung und Abstimmung, nachdem die Schulcommission in einer Sitzung, in welcher nur vier Mitglieder anwesend waren, mit drei gegen eine Stimme — Professor Schlenger — die Annahme des Antrags empfohlen hatte.

Dieser 5. Mai ist interessant für Jeden, dem es darum zu thun ist, den wahren Charakter der Bestrebungen der Liberalen im Schulwesen kennen zu lernen. Die Herren Dr. Masserell und Nikola Racke hatten einen Gegenantrag eingebracht. Derselbe besagte einfach, die Stadtverordnetenversammlung möge sich dahin aussprechen, daß bei der bevorstehenden Neugestaltung des Schulwesens ein Theil der Schulen als Confessionsschulen im bisherigen Sinne erhalten werden solle. Die Aufgabe der Schule bestehe, neben der Aneignung der für den künftigen Lebensberuf nöthigen und nützlichen Kenntnisse, auch in der Beförderung der religiös-sittlichen Ausbildung des Kindes. Nun sei es aber ein unbestreitbares Recht der Eltern, die Ausbildung ihrer Kinder bez. des letzteren Punktes nur in dem Sinne zu gestatten, der ihren eigenen Grundsätzen entspreche. Da nun in Mainz notorisch in dieser Hinsicht verschiedene Anschauungen bei der Bevölkerung herrschten, so sei es eine Forderung der Billigkeit, in einem so wichtigen Punkte möglichst Allen gerecht zu werden. Gemäßigter und rücksichtsvoller hätte ein

Gegenantrag gegenüber dem Vorgehen des liberalen Uebermuthes nicht ausfallen, ruhiger und sachlicher hätte er nicht begründet werden können. Er fand keine Gnade.

In der genannten Stadtverordnetensitzung wurde wacker gekämpft. Der katholische Standpunkt wurde durch die Herren Schlenger, Dr. Masserell, Dr. Vogel, Racke, Dr. Wenzel und Joh. Falk III. mannhaft vertreten. Von Seiten der Gegner wurden die altgewohnten Schlagwörter losgelassen. Stolz und verständnißinnig verkündete Herr Dr. Fitting, so lange er Mitglied des Stadtverordneten-Collegiums sei, gehe man mit der Aufhebung der Confessionsschule um. Da jetzt auch die staatlichen Kreise diese Idee aufgegriffen hätten, so sei es nunmehr Aufgabe der politischen Gemeindevertretung, nach ihrer Ueberzeugung Schulen zu schaffen. Eine Veranlassung, von den im Schulgesetze vorgesehenen Communalschulen abzugehen, liege nicht vor. Es klingt wie Hohn, wenn der rechtskundige Advokat ausrief: man solle die Communalschule nur einführen und, wenn sie sich als unbrauchbar erwiesen habe, wieder abschaffen, — da doch das Gesetz eine Wiederabschaffung nicht kennt. Dr. Dumont wollte unter allen Umständen Communalschulen eingeführt haben; man könne ja alsdann später privatim Confessionsschulen einrichten, zu denen die Stadt gewiß einen Zuschuß gewähren werde, wenn sie dazu auch nicht verpflichtet sei. Gewiß nicht mit Unrecht hielt man daraufhin dem gewiegten Advokat-Anwalt vor: Hätte in anderer Angelegenheit einer seiner Gegner eine solche Begründung vorgebracht, Herr Dr. Dumont hätte sie gewiß als recht naiv bezeichnet.

Der liberale Antrag wurde mit 20 gegen 14 Stimmen angenommen; der katholische Gegenantrag war damit abgelehnt.

Die Umwandelung der Confessionsschulen konnte jedoch nur durch die im Art. 9 des Schulgesetzes vorgeschriebene Abstimmung erfolgen, zu welcher die folgenden Factoren zusammentreten müssen: der Stadtrath, die Schulvorstände der betheiligten Confessionsgemeinden und so viele, durch Wahl innerhalb der betreffenden Confessionsgemeinde zu bestimmende Mitglieder der einen oder der anderen Confessionsgemeinde, als nöthig sind, um die Zahl der Ab-

stimmenden aus den verschiedenen Confessionsgemeinden gleichzustellen. Da im Stadtrath und den Schulvorständen die Zahl der protestantischen Mitglieder geringer war, als die der katholischen, so wurden am 23. September 1875 fünfzehn Mitglieder der protestantischen Gemeinde gewählt. Ueber diese Wahl berichtete damals das „Frankfurter Journal", sie habe unter sehr geringer Betheiligung stattgefunden. Durchgehends wählte nur der dritte bis vierte, in einigen Bezirken ein noch geringerer Theil der Wahlberechtigten. Im „Greiffenklauer Hof" allerdings war „von dem hohen Interesse" geredet worden, „daß diese Frage entgegen den Bestrebungen des Jesuitismus im freien protestantischen Geiste ihre Lösung finden müsse". Eine kleine Minorität protestantischer Gemeindeangehöriger war somit in dieser wichtigen Frage, bei welcher es sich namentlich um das Recht der Katholiken der Stadt Mainz handelte, ausschlaggebend.

Die eigentliche Abstimmung fand am 12 Okt. 1875 statt. Gegen 15 katholische Stimmen wurde die Umwandelung beschlossen, nachdem nochmals seitens der katholischen Stadtverordneten ein Protest zu Protokoll gegeben worden war gegen die verhängnißvolle Beeinträchtigung des religiösen Theils der Jugenderziehung und gegen die Vergewaltigung der religiösen Ueberzeugung einer großen Anzahl von Mainzer Bürgern, welche die Umänderung der Schulen nicht wollten. Es half Alles nichts. „Es rast der See und will sein Opfer haben!" Die Raserei hatte lange gedauert; endlich war das Opfer verschlungen und das liberale Gewissen beruhigt: Mainz ist gerettet, die Confessionsschule ist abgeschafft, und nimmer, so dachten die liberalen Schulfreunde, nimmer kehrt sie wieder!

4. Die Abschaffung des Pfarrschulsystems.

Die beschriebene Abstimmung über die Umwandelung der Confessionsschulen in simultane hatte sich in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen vollzogen, wie es an vielen Orten des Großherzogthums ebenfalls geschah. Es bleibt jedoch noch eine Wirkung des Inkrafttretens des neuen Schulgesetzes zu besprechen, welche für die Mainzer Verhältnisse allein und aus-

schließlich eintrat, welche aber leider meistens nicht genügend gewürdigt wird, weil man über der ebenfalls im Gefolge der neuen Schulordnung vorgenommenen Simultanisirung der Mainzer Volksschulen an die im Zusammenhang mit derselben ausgeübte Willkür nicht denkt, welche um so weniger gerechtfertigt werden kann, als sie keine nothwendige Folgerung aus dem Gesetze war. Es war der Todesstoß, mit welchem das Mainzer Pfarrschulsystem, das auf Jahrhunderte alter Tradition beruhte, aus der Welt geschafft wurde — ein Resultat, mindestens ebenso wichtig, wie die auf Grund des Gesetzes durchgeführte Mischung der Confessionen.

Wie wir an anderer Stelle [75]) dargelegt haben, hatte die liberal-deutschkatholisch-protestantische Agitation des Jahres 1863 die Eintheilung der Stadt in drei Schulbezirke durchgesetzt, welche sich aber immer noch an die Pfarrei-Eintheilung anschloß. Innerhalb dieser Bezirke war ein sechsklassiges Schulsystem durchgeführt. Nun trat das neue Schulgesetz in Kraft und mit ihm die Verordnung vom 2. Dezember 1874. Auf Grund derselben hob man das seitherige Klassensystem auf, um das achtklassige an seine Stelle zu setzen, d. h. für je 6 Klassen der seitherigen Ordnung entstanden nunmehr immer je 8 Klassen der neuen Eintheilung, was eine Vermehrung der Zahl der Klassen um ein Drittel der seitherigen Anzahl bedeutet. Diese Neueintheilung wurde jedoch nicht innerhalb der seitherigen Bezirkseintheilung vorgenommen. Man warf diese vielmehr über den Haufen, bildete vier Bezirke und richtete innerhalb dieser das achtklassige Schulsystem ein. Auf die Pfarreien wurde bei dieser Eintheilung keine Rücksicht genommen; die Kinder wurden vielmehr ohne Rücksicht auf ihre Pfarrangehörigkeit durcheinandergewürfelt.

Was die liberalen Schulfreunde seit Jahrzehnten erstrebt hatten, war damit mit einem Schlage erreicht — die Pfarrschulen waren vernichtet! Und das war ein Sieg der Kirchenfeinde, der nicht einmal als eine nothwendige Folge aus dem Schulgesetze bezeichnet werden kann, sondern vielmehr als ein Resultat der rücksichtslosen Ausnutzung der Freiheit, welche die neue Gesetzgebung gegenüber den bestehenden Zuständen eröffnete. Wir können leider an dieser Stelle den näheren Nachweis dieses Unrechts nicht erbringen, derselbe würde allzusehr

in die Einzelheiten der genannten Verordnung hineinführen. Wir verweisen kurzweg auf den §. 5 derselben und stellen die nicht zu widerlegende Behauptung auf, daß auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen eine Anpassung der neuen Schulzustände an die bestehenden sehr wohl möglich gewesen wäre, wenn der leidenschaftliche Fanatismus nicht die erste günstige Gelegenheit hätte ergreifen wollen, um das Schulsystem von dem altehrwürdigen Mainzer Pfarrsystem loszureißen [76]).

Dazu kommt aber, daß es sich bei der Aufhebung des Pfarrschulsystems um einen Eingriff in den Rechtskreis des katholischen Pfarramtes handelte, wie er nirgends sonst in Hessen mit der Simultanisirung der Volksschule verbunden wurde. Gerade darum aber haben wir den Umstand betont, daß nicht das Gesetz als solches diesen Eingriff anordnete, sondern daß er lediglich bei der rücksichtslosen Ausführung des Gesetzes erfolgte. Das katholische Pfarramt ist nämlich nicht eine private Einrichtung, sondern als kirchliches Amt auch von der staatlichen Gesetzgebung anerkannt. Die Ausübung der Seelsorge, soweit solche nach dem kirchlichen Rechte dem Pfarrer zukommt, ist auch von Staatswegen anerkanntes Amtsrecht des Pfarrers. Wir sind zwar nicht gewohnt, für die Einrichtungen unserer Kirche die staatliche Anerkennung und den Staatsschutz anzurufen; wir wissen zu gut, wessen wir uns dabei zu versehen hätten. Allein, wenn man, wie dies bei dem neuesten Schulkampfe wiederum geschieht, darauf ausgeht, die Staatsgesetzgebung gegen das kirchliche Recht auszuspielen und Alles nach deren Maß und Gerechtigkeit zu bemessen, dann haben wir auch soviel Kenntniß der Staatsgesetze, daß wir uns darauf berufen können, wenn die staatlichen Factoren selbst in ihrem antikirchlichen Uebereifer die Grenzen der Staatsgesetze überschreiten.

Oder könnte vielleicht Jemand beweisen, die pfarramtlichen Functionen gehörten nicht zu den Akten des Religionscultus, deren freie und öffentliche Ausübung den anerkannten christlichen Confessionen durch Artikel 21 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen gewährleistet ist? Nach Artikel 30 derselben Verfassung genießt ferner die innere Kirchenverfassung auch den Schutz der politischen. Gehört nun vielleicht das Pfarr-

amt nicht zu dieser inneren Kirchenverfassung? Es ist doch dasselbe Pfarramt, über dessen Besetzung der Staat so mißtrauisch wacht, dessen örtliche Abgrenzung nur mit seiner Zustimmung vorgenommen oder abgeändert werden soll! Und trotz alle dem hat man hier in Mainz nicht durch einen Gesetzesparagraphen, sondern einfach auf dem Wege der Thatsachen dem Pfarrer die Erfüllung einer seiner wichtigsten Obliegenheiten, den Religionsunterricht der Kinder seiner Pfarrei in der Schule, unmöglich gemacht. Und doch ist gerade diese Obliegenheit in den Diözesanstatuten auch staatlicherseits anerkannt, und das Edict von 1832 mit der dazu gehörigen Instruction für die Ortsschulvorstände hat staatlicherseits die Pflicht des Pfarrers der Schule gegenüber im Einzelnen festgelegt.

Doch als dieses Unrecht hier in Mainz geschah, lebte man in der Zeit der Rechtlosigkeit der katholischen Kirche. Es war Culturkampfluft, die da wehte; jedes Mittel, um den Einfluß der Kirche brach zu legen, war recht. Die Zeiten sind nunmehr vorbei und das Unrecht ist vollzogen. Wenn aber heutzutage kleine Geister noch immer von dem geistlichen Schulregiment und clericaler Schultyrannei faseln, muß ihnen die Wahrheit vor Augen gehalten werden. Ja, das war Herrschsucht, als die Liberalen allen kirchlichen Einfluß stürzten; aber von geistlicher Herrschsucht zu reden, wo der Clerus im Bewußtsein seiner Pflicht, bei seiner Heerde ausharren zu müssen, alle liberalen Flegeleien über sich ergehen ließ, das ist doch, gelinde gesagt, unverantwortlicher Uebermuth.

Und etwas Anderes, als der Uebermuth des siegreichen Kirchenhasses war es auch nicht, was die Culturkämpfer im Schulwesen zu ihrem rücksichtslosen Vorgehen antrieb, wie es auch heute nur der Uebermuth des Kirchenhasses ist, der einen neuen Schulkampf herbeiführen möchte, um die letzten Reste von kirchlichem Einfluß in der Schule auszutilgen. An weiteren Belegen für das Gesagte wird es in dem Folgenden nicht fehlen.

5. Die Durchführung der Communal-Mischschule.

Wenn es wahr wäre, was die liberalen Herren einst behaupteten und was ihre lachenden Erben heute nacherzählen, daß

nämlich nur das Interesse an dem Gedeihen der Volksschule und dem Wohle der Jugend die Triebfeder bei der beschleunigten Schulgesetzgebung gewesen sei, dann wäre es in der That eine unerklärliche Erscheinung, daß die praktische Durchführung des Neuen eine solche Kopflosigkeit bei den leitenden Größen zu Tage fördern konnte, wie es thatsächlich der Fall war. Die Schulcalamität, welche sich bei der Ueberführung der Confessionsschule in die Communalschule in den Volksschulen der Stadt Mainz zu Beginn des Schuljahres 1876/77 einstellte, ist ein schlagender Beweis dafür, daß es Motive ganz anderer Art waren, welche zu der Neuordnung führten.

Gewiß ist wahr, was Schiller dem sterbenden Attinghausen in den Mund legt: „Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit, und neues Leben blüht aus den Ruinen." Allein der Satz gilt nicht von allem zerstörten Alten, und nicht alle Ruinen tragen eine solche Lebenskraft in sich. Beweis dafür waren die Ruinen des Mainzer Schulwesens, mit welchen man in das genannte Schuljahr eintrat. Das Alte war zerstört, aber die zerstörenden Elemente erwiesen sich der Neugestaltung nicht gewachsen. Bereits seit dem 12. Oktober 1875 war die Umwandelung der Mainzer Volksschulen förmlich beschlossene Sache; sicher bevorstehend war sie schon vorher; denn wer wollte wohl von dem Mainzer Stadtrathe etwas Besseres erwartet haben? Man hatte daher genügende Zeit, um sich über die Tragweite des Werkes klar zu werden und die Neueinrichtung auf dem Papier ganz und gar fertig zu stellen. So sollte man wenigstens denken. Jedenfalls hätte man sich den Zeitraum entsprechend bemessen können.

Allein es kam anders. Die Umwandelung sollte zu Beginn des Schuljahres 1876/77 stattfinden, welcher auf den 29. Mai festgesetzt war. Da brachten im Laufe dieses Monats die Zeitungen die Nachricht, daß der Schulvorstand zur Freude, weniger zum Nutzen der Schüler, die Ferien bis zum 12. Juni verlängert habe. Ob Mangel an Lokalitäten, oder der nicht vollendete Organisationsplan, oder beides daran schuld war, wußte man vorerst nicht. Aber man sollte es zur Genüge erfahren können, als dann endlich mit Ach und Krach die Eröffnung des Schuljahres stattgefunden hatte. Auf Samstag den 10. Juni, Morgens 9 Uhr, war das gesammte Lehrerpersonal

der städtischen Schulen in den Stadthaussaal beschieden, woselbst man galant den Lehrerinnen die Rathsstühle anwies, während die Herren Lehrer — vielleicht um sie an die kommenden bivouakartigen Zustände in den Schulklassen zu gewöhnen — stehenden Fußes der Dinge harren mußten, die da kommen sollten. Der Bürgermeister jener Zeit, — der Edelste, welcher wohl je auf dem curulischen Sessel von Mainz gesessen, der lorbeergekrönte Klosterstürmer jener Tage — legte dem Personal an's Herz, sie möchten alle auf's Eifrigste bestrebt sein, „daß doch die Wirrnisse, die bei einer solchen Umwandelung unausbleiblich wären, recht schnell beseitigt würden, damit bald in rechtem Eifer in den Schulen gearbeitet werden könnte." Was alsdann der Kreis-Schulinspektor dem Lehrerpersonal von dem Organisationsplane der neuen Schulen zu sagen hatte, soll mit der stadtväterlichen Ermahnung wenig harmonirt haben; die Herren und Damen sollen vielmehr mit bedenklich langen Gesichtern den Saal verlassen haben.

Nun aber konnte es voran gehen! Und es ging los, das herrlichste Durcheinander, das je eine Schule durchmachen mußte. Nach dem offiziellen Plane hatte man herausgerechnet, daß aus den im Ganzen in der Stadt bestehenden 55 Schulklassen des katholischen und protestantischen Volksschulwesens jetzt zusammen 60 werden sollten, nach dem achtklassigen System in vier Bezirke mit je einem Oberlehrer eingetheilt. Allein man scheint sich gründlich verrechnet zu haben, denn man hatte mit einem Male ein paar Hundert Kinder mehr unterzubringen, als man gerechnet hatte. Es kam das wohl daher, daß der Finanzsecretär die Neuorganisation besorgte; dem mag es wohl, an städtische Zahlen gewohnt, wie er es war, auf eine Handvoll nicht angekommen sein. Thatsache ist, daß eine ganz respectabele Anzahl von seitherigen Schulkindern, todtgetheilt, Tage lang von Schule zu Schule liefen, um ihre Klasse zu suchen. Waren sie dann auch alle nachträglich schön eingetheilt, so durften sie in einer ganzen Reihe von Klassen auf dem Boden campiren, da man versäumt hatte, die erforderlichen Schulutensilien herbeizuschaffen. Man suchte sich vor der Oeffentlichkeit damit herauszureden, daß man verkündete, es seien 300 Kinder mehr für die neuen Schulen angemeldet worden, als man vorgesehen habe. Woher die aber plötzlich gekommen sein sollen, dafür hat man keine Belege beigebracht; von einem Kinderregen hat man nichts vernommen.

Das Alles mag einmal wieder im Gedächtnisse aufgefrischt werden, damit man ein richtiges Urtheil bewahren kann über die Art und Weise, wie in der Mainzer Volksschule Umsturz getrieben wurde, und damit man versteht, wie es kam, daß aus diesen Ruinen kein neues Leben erblühen konnte. Wenn man demgegenüber sich darauf beruft, daß die gestellte Aufgabe, die Umwandelung der Confessionsschule in die Mischschule unter gleichzeitiger Umänderung des Klassensystems mit einem Schlage durchzuführen, eine allzu schwierige war und selbst bei der sachkundigsten Geschäftsleitung zu Unzuträglichkeiten führen mußte, so ist das allerdings anzuerkennen. Ja, man kann ruhig zugestehen, daß die Schulcalamität nothwendig kommen mußte, da zu allem Anderen die leitenden Persönlichkeiten nicht viel weitere Sachbefähigung aufweisen konnten, als ihre liberale Gesinnungstüchtigkeit. Allein, so wird jeder gewissenhafte Schulmann fragen müssen, *war es nicht Pflicht der maßgebenden Persönlichkeiten, den Wirrwarr zu verhüten*, wenn er überhaupt verhütet werden konnte? *Er konnte aber verhütet werden*, wenn man sich einen Plan ausgearbeitet hätte, nach welchem in allmäligem Fortschreiten das vom neuen Gesetz gesteckte Ziel hätte erreicht werden können. Man hätte alsdann mit verhältnißmäßig weniger Unkosten für Schullokale Sorge tragen können, welche sich über die ganze Stadt in einer den Bedürfnissen der Bevölkerung und namentlich der Kinder entsprechenderen Weise vertheilen mußten. *Das wäre möglich gewesen, selbst wenn, wie nun einmal beschlossen war, die Communalschule mit gemischten Confessionen durchgeführt werden sollte.*

Niemand wird daher die Nothwendigkeit nachweisen können, daß mit einem Schlage die Neuorganisation vollendet sein mußte. Darin aber lag gerade die große Schwierigkeit. Auf ein Mal sollte die Klasseneintheilung geändert und zugleich sollten sämmtliche protestantische Kinder ihrem Alter entsprechend unter die katholischen Kinder aller Klassen verhältnißmäßig vertheilt werden. Das System der Mischschule läßt ja keine Klasse mit Kindern von *einer* Confession zu, auch wenn das Viertel der Stadt, für welches die betr. Klasse bestimmt ist, keine oder nur ganz wenige Kinder der anderen Confession aufweisen sollte. Alle Klassen müssen gemischt sein, und zwar möglichst nach einem all=

gemein gültigen Zahlenverhältnisse: so verlangt es die rationelle (!) Durchführung des Prinzips der Simultanschule.

Sehr erschwerend für die Durchführung der Schülervertheilung und der neuen Klassen wirkte endlich die Nothwendigkeit, daß auf die Bildung der Klassen für die Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichtes und auf die Vertheilung des verschiedenen Confessionen angehörenden Lehrerpersonals unter dem Gesichtspunkte seiner Verwendung für die Ertheilung des Religionsunterrichtes Rücksicht genommen werden mußte. Die Schwierigkeit leuchtet noch besser ein, wenn man erwägt, daß der katholische Religionsunterricht von vorn herein nach dem vierklassigen, der protestantische aber nach dem dreiklassigen Schulsystem ertheilt werden mußte. Da kam es denn vor, daß die Religionsklassen aus den Schülern mehrerer Schulklassen des Profanunterrichts zusammengesetzt waren, ja, daß die Schüler einer und derselben Klasse theils Religionsklassen zugetheilt wurden, deren normale Schüler bedeutend älter, theils solchen, deren Schüler viel jünger waren, als die Schüler der auseinandergerissenen Klasse. Das Alles aber sollte eingerichtet werden bei den damals so äußerst ungünstig gelegenen Schullokalen; hatte man doch die Räume in den ehemaligen Rheinkehlgebäuden, zu denen Kinder zeitweise nur mit Lebensgefahr gelangen konnten, zu Schulen eingerichtet. So kam es, daß Kinder die ganze Stadt durchlaufen mußten, um aus ihrer Schule in das Lokal des Religionsunterrichts oder von da zu ihrer Schule zu gelangen.

Wir haben im Vorstehenden schon darauf hingewiesen, daß man alle diese Schwierigkeiten hätte vermeiden oder wenigstens sehr abschwächen können, wenn man sich dazu verstanden hätte, eine vernunftgemäße allmälige Umwandelung der Schulverhältnisse vorzunehmen. Man hätte alsdann mit einigermaßen gutem Willen selbst die alte, dem Pfarrsystem angepaßte Bezirkseintheilung schonen und so den katholischen Pfarrern ihr verfassungsmäßiges Recht wahren können. Das hätte man wohl gekonnt, wie sich jetzt herausstellt, nachdem eine Reihe von Schulhäusern gebaut sind, von denen einige sich einzelnen Pfarreien verhältnißmäßig günstig anpassen. Hätte man übrigens auf die großen Schulpaläste verzichtet und kleinere Schulhäuser in größerer Zahl gebaut, so wäre für Katholiken und Protestanten ein erträglicher, den Umständen nach einigermaßen

gerechter Zustand erzielt worden, während die kolossalen Schulkasernen, wenn sie auch in mancher Beziehung etwas Besserung brachten, gerade durch ihre Größe in anderer Beziehung die Schwierigkeiten vermehrten. So brachte die neuerdings erfolgte, allmälige Durchführung des vierklassigen Systems für den protestantischen Religionsunterricht, deren Berechtigung wir durchaus anerkennen, gerade durch die Eigenart der Schulpaläste für die Vertheilung der katholischen Kinder neue Nachtheile, die nicht nothwendig gewesen wären, wenn man von Anfang an mit Ruhe und kluger Berechnung vorgegangen wäre.

Das aber gerade wollte man nicht. Wir haben es ja zur Genüge schon hervorgehoben: die Aufhebung des Pfarrschulsystems war ein wenigstens gerade so sehnsüchtig erstrebtes Ziel, wie die Simultanisirung der Mainzer Volksschule. Die Schule muß von der Religion und von der Kirche losgelöst werden: das war die Culturkampfsparole — und dem Culturkampf diente in ausgezeichneter Weise unser Schulgesetz; seine Durchführung vor allem stand unter dem Zeichen des Culturkampfes.

Oder sollte auch das nur reiner Zufall gewesen sein, daß Art. 38 des Schulgesetzes kurz und bündig erklärt: „Mitglieder geistlicher Orden oder ordensähnlicher Congregationen können nicht als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen verwendet werden?“ Für Mainz hatte dieser Satz zur Folge, daß die sechs Englischen Fräulein, welche stiftungsmäßig sowohl in dem Altenauer Stiftshause, wie in anderen Schulhäusern „mit soviel Geschick und Eifer“ (so hieß es im Stadtrathe) und „so segensreich“ (so sagte die Kreis-Schul-Commission im Auftrag des Ministeriums in einem eigenen Dankschreiben an die Oberin) den Schulunterricht ertheilt hatten, vom Schuljahre 1876/77 an die Schulen nicht mehr betreten durften. Trotz aller Anerkennung hatte man den Damen nicht einmal ordnungsmäßig gekündigt, theilte ihnen vielmehr ihre Absetzung in letzter Stunde mit, indem man ihnen, wie einem untreuen Dienstboten, den man ohne viele Umstände gerne los sein will, noch für ein Vierteljahr das seitherige Gehalt auszahlte.

Während man so den ehrwürdigen Damen, in deren Congregation seit alter Zeit die Töchter der angesehensten Mainzer

Familien eintraten, in deren Schulen die Töchter der meisten katholischen Familien erzogen und gebildet wurden, deren Pensionat selbst fürstliche Eltern ihre Töchter anvertrauten, die Thüre wies, verzichtete man aber nicht auf die Benutzung der Schulräume in dem Stiftshause der Englischen Fräulein.

Damit sind wir bei einem Ereignisse angelangt, welches einzig in der Mainzer Geschichte dasteht und ein Schandfleck ist, der für alle Zeit das Andenken der Männer befleckt, welche den Sturm auf das Kloster der Englischen Fräulein inscenirt und ausgeführt haben.

6. Liberale Klosterstürmer und dergleichen.

Das einzige klösterliche Institut, welches die Revolutionszeit überdauert hatte, ist das der Englischen Fräulein. 1752 waren dieselben nach Mainz gekommen, und im Jahre 1763 vermachte der Mainzer Bürger Kaspar Altenauer sein Wohnhaus, „Zu den hl. drei Königen" genannt, und noch ein weiteres Haus auf der Gaugasse, „mit dem Vorbehalte, daß die Mägdlein-Schulhalterinnen in meiner Schulfundation zu ewigen Zeiten" wohnen und den Genuß des Gartens haben sollen [77]). In dem Stiftshaus, welches im Jahre 1847 in das jetzige Haus am Ballplatz verlegt wurde, hatten die Englischen Fräulein zwei Schullokale zu stellen; im übrigen war es zu ihrer Verfügung und namentlich für die Zwecke des von Anfang an eingerichteten Pensionates bestimmt. Das gilt besonders für das neue Stiftshaus am Ballplatz, zu dessen Erwerb die Genossenschaft eine namhafte pecuniäre Last übernommen hatte. Im Laufe der Zeit übertrug man den Englischen Fräulein noch vier weitere städtische Schulklassen. Ihrer Pflicht, zwei Schullokale zu stellen, kamen sie immer nach; sie stellten sogar zeitweilig noch mehrere Räume zur Verfügung, wenn das Bedürfniß dringend war. Zuletzt im Jahre 1876 waren vier Stadtschulen im Stiftshause untergebracht.

In derselben Zeit nun, als man die Englischen Fräulein, wie im vorigen Artikel beschrieben ist, aus den Schulen entfernte, stellte Bürgermeister Wallau an die Oberin die Forderung, außer den vier bisher von Englischen Fräulein im Stiftshause besorgten Schulen fünf andere geräumige Lokale, also neun

Schullokale, für die gemeinsamen Schulen zur Verfügung der Stadt zu stellen. Da die Oberin sich dagegen verwahrte — schon die Eigenschaft der Schulen als Communalschulen berechtigte und zwang sie, abgesehen von Anderem zu energischem Proteste, — entstand eine Correspondenz zwischen ihr und der Bürgermeisterei, welche dazu führte, daß der Bürgermeister am 31. Mai kategorisch erklärte, die Oberin habe jene Lokale zur Verfügung zu stellen; es seien bereits alle Anordnungen getroffen.

Da der Bürgermeister am 6. Juni auch selbst zur Besichtigung der Räume erschien, brachte die Oberin die Sache auf den Rechtsweg. Aber nichtsdestoweniger occupirte Bürgermeister Wallau am 12. Juni vier Schullocale und ließ am 13. d. M. durch seinen Finanzsecretär noch einige andere Säle, unter anderen die Schlafsäle der Pensionäre, gewaltsam öffnen, umändern, mit Hängeschlössern versehen, kurz in der rohesten Weise dem Gebrauche der Englischen Fräulein entziehen. Wir übergehen die Einzelheiten dieses Klostersturmes und möchten nur ersuchen, das rohe Culturkampfstückchen, welches mit der Einführung der Communalschulen so eng zusammenhängt, auch im Gedächtnisse nicht von der Erinnerung an diese zu trennen. Die Suppe wurde allerdings nachher nicht so heiß gegessen, als sie gekocht war; allein die Rechtsverletzung blieb in weiterm Umfange bestehen, und die gemeine und rohe Gewaltthätigkeit kann auch heute nicht mehr aus der Welt geschafft werden. Sie darf auch nicht vergessen werden [78]).

Das war eine merkwürdige Weihe, welche die Neuschule bei ihrer ersten Einrichtung durch diese flagrante Rechtsverletzung erhielt! Der Stempel gehässigster Culturkämpferei ist durch diesen Klostersturm der Schulumwandelung in Mainz aufgedrückt. Niemand kann ihr diesen Charakter nehmen.

Aber noch immer sind wir mit der Aufzählung liberaler Heldenthaten gelegentlich der Einführung der Communalschulen nicht zu Ende. Unsere weiteren Besprechungen führen uns einmal wieder in eine Sitzung des Stadtverordnetencollegiums. Es war in den „Hundstagen" des Jahres 1876, am 24. Juli, an einem glühend heißen Tage, als Herr

Dr. Mellinger — sic transit gloria mundi — eine Interpellation einbrachte in Betreff des in den hiesigen Communalschulen eingeführten Gebetes vor und nach dem Unterricht. „Die großen Preßorgane Deutschlands beschäftigen sich bereits mit dem Gebete, das der Schulvorstand zur Benutzung in unserer Communalschule ausgewählt hat," so erklärte der Interpellant pathetisch, indem er eine Vorlesung aus der „Frankfurter Ztg." hielt. Niemand habe bei der Einführung der Communalschulen daran gedacht, daß dieselben nur für Katholiken und Protestanten bestimmt sein sollten; es wären ja alsdann nur „associirte Confessionsschulen". Da alle Religionsbekenntnisse in der Communalschule Aufnahme fänden, so dürfe man die Schulkinder auch nicht zu einem Gebete anhalten, das ihrer religiösen Ueberzeugung zu nahe trete.

Was war denn nun aber das Anstößige in den Gebeten? Es war die Anrufung des heiligen Geistes und der Schluß der Gebete: „Durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen." Die betreffenden Gebete waren von den geistlichen Mitgliedern der Schulcommission, dem katholischen Pfarrer Thoms und dem protestantischen Pfarrer Steinmetz, im Auftrage des Schulvorstandes ausgewählt worden, so bezeugte Herr Bürgermeister Wallau. Da der Gebrauch des Betens immer in den hiesigen Schule eingeführt gewesen sei, so habe er, der Bürgermeister, nichts dagegen einzuwenden gehabt. Als Herr Dr. Mellinger mit seiner Interpellation allein zu stehen schien, wandte er sich an seine zunächstsitzenden Collegen mit dem Nothschrei: „Werde ich denn nicht unterstützt?" Und es erbarmten sich die Herren Michel und Reuleaux und gaben ihre lebhafte Zustimmung zu dem Antrage kund.

So waren wir denn schon gleich in den Flitterwochen der Civilehe aller Confessionen in der Mischmaschschule dazu gekommen, daß die äußersten Consequenzen gezogen wurden. Denn schärfer konnten doch wohl die Gegensätze nicht einander gegenübergestellt werden: Gottlosigkeit oder Christenthum. Das sprach auch das Mitglied der Schulcommission, Herr Albert, — Ehre seinem Andenken — aus, indem er darauf hinwies, daß der Charakter der Schule immer ein christlicher sein müsse. Allein die Majorität der Versammlung wollte davon nichts wissen und beschloß, den Schulvorstand

zu ersuchen, von den beanstandeten Gebeten abzusehen und ein solches Gebet einzuführen, das allen religiösen Bekenntnissen genüge. „Es gäbe eine Sprache, in der Jeder mit seinem Gotte sprechen könne“, so meinte Herr Wallau und der auf dem Gebiete des Betens gewiß competente Herr wird's wohl gewußt haben.

Doch, so wird der Leser fragen, warum hat man nicht gleich beschlossen, in der Communalschule überhaupt nicht zu beten? Die Unterlassung jedes Gebetes wäre doch das einzig Folgerichtige gewesen; denn unter den Eltern der Kinder können ja auch solche sein, die an gar keinen Gott glauben und darum wohl überhaupt nicht beten wollen. Das ist gewiß richtig und wurde auch von den Centrumsvertretern in der denkwürdigen Sitzung erklärt. Die Herren Betz und Joh. Falk III. hielten es für besser, — und die „Frankfurter Zeitung“ konnte nicht umhin, ihre Consequenz zu loben — gleich zu sagen, das Gebet in der Communalschule solle abgeschafft werden, als die Kinder ein Gebet verrichten zu lassen, das für alle Götter passe und zugleich auch für diejenigen annehmbar sei, für die es gar keinen Gott mehr gebe. Vielleicht wäre man auch darauf eingegangen. Allein da stellte sich heraus, daß es noch etwas Höheres gibt, als selbst die liberale religiöse Ueberzeugung — und, mit Verlaub zu reden, auch als die gesunde Denkthätigkeit — das ist der Wortlaut des Gesetzes. Da heißt es nämlich in den „Allgemeinen Bestimmungen“ zu dem Lehrplan für den katholischen, wie zu dem für den evangelischen Religionsunterricht: „Als leitender Grundsatz ist durchweg festzuhalten, daß die religiöse Bildung der Jugend nicht ausschließlich die Aufgabe des Religionsunterrichtes ist, daß vielmehr der gesammte Schulunterricht und die gesammte Schulerziehung bestimmt sind, dem Zwecke religiös-sittlicher Bildung zu dienen[79]). Es soll darum jeder Schultag mit Gebet begonnen und in der Regel mit solchem oder mit Absingung eines geistlichen Liederverses geschlossen werden.“ So will es die oberste Schulbehörde; es muß also gebetet werden. Aber den heiligen Geist darf die Volksschule nicht anrufen, auch nicht auf den Erlöser, auf Christus sich stützen: das könnte den Freireligiösen zum Anstoß gereichen oder das Ohr eines von den

verschwindend wenigen Judenkindern (damals sollen es 4 oder 5 unter 4000 gewesen sein), welche die Volksschule besuchten, beleidigen[80]). Wie aber steht es mit den katholischen Kindern? Von den protestantischen zu reden, wollen wir uns gar nicht erlauben. Kann ein Katholik überhaupt beten, wenn er nicht im Namen Jesu beten darf? Kann er seiner Religion nachleben, wenn er nicht um die Gnade des heiligen Geistes bitten darf?

Damit aber sind wir zu dem Punkte gekommen, dessen ehrliche Erwägung jeden überhaupt noch billig Denkenden zur allseitigen Verwerfung des Systems der confessionell gemischten Communalschule führen muß. Um zu diesem Resultate zu gelangen, ist es nicht nothwendig, sich für die eigene Person auf den den Freunden der Communalschule so unsympathischen, religiösen Standpunkt emporzuschwingen. Man braucht nur die einzelnen Confessionen zu nehmen, wie sie an sich sind, und die Gerechtigkeit walten zu lassen; alsdann wird man einsehen müssen, daß Simultanisirung gleichbedeutend ist mit Vergewaltigung der positiven Religionsformen, mit himmelschreiender Unterdrückung des Rechtes der katholischen Staatsbürger.

Die katholische Kirche bietet ihren Mitgliedern die geoffenbarte Wahrheit dar und muß den Glauben an dieselbe verlangen. Sie stellt Anforderungen auf dem Gebiete der Sittlichkeit, deren Erfüllung sie von den Gläubigen fordern muß. Sie entfaltet ein mit ihrer Hierarchie enge zusammenhängendes gottesdienstliches Leben, an welchem Theil zu nehmen, Pflicht jedes katholischen Christen ist. Daher muß auch die Erziehung der katholischen Kinder mit dem christlichen Glauben, den Vorschriften der christlichen Sittenlehre und dem katholischen religiösen Leben in innigem Contacte stehen, wie dies von jeher in den Schulen der Fall war. Daneben vertritt der Protestantismus je nach den einzelnen Richtungen in verschiedener Weise den Subjectivismus; er kennt keine unfehlbare Glaubensregel und legt das Hauptgewicht auf die subjective Heilsgewißheit auf Grund des Fiducialglaubens. Seine äußerste Linke leugnet selbst Christi Gottheit und nähert sich daher den sogenannten freireligiösen Religionsgesellschaften, für welche der Cultus der Humanität oder Gleichwerthiges die Stelle der Gottes-

verehrung einnimmt. Daneben steht dann noch die Judenschaft, insoweit sie orthodox ist, selbstverständlich Leugnerin der Messianität Christi und Feindin seines Reiches; insoweit sie liberal ist, mehr oder weniger auf dem Standpunkte des nichtsglaubenden Libertinismus.

Was will nun die Simultanschule? Sie bezweckt die Gewährung der Grundlagen religiös-sittlicher Bildung an die Jugend, die ihr anvertraut ist. Das darf jedoch, wie unser Ministerium uns belehrt, nicht so verstanden werden, als sei damit die eigentliche confessionelle religiöse Bildung gemeint; — die soll nur Gegenstand des besonderen Religionsunterrichtes sein können. Der gesammte Schulunterricht und die gesammte Schulerziehung soll nur die allgemein sittlich-religiöse Bildung und Erziehung der Jugend bezwecken. Sie kann daher, da diese sittlich-religiöse Bildung den Kindern verschiedener Confessionen, ja selbst solchen, die gar keiner Confession angehören, zutheil werden soll, höchstens so viel von religiösen Ideen benutzen, als auch der freiesten Auffassung von Religion und Religiosität entspricht. Alles, was von religiösen Ideen mehr vorausgesetzt wird, jede höher gehende Anforderung an das religiöse Leben, würde denjenigen, welche keine positive Religion wollen, Zwang anthun. Die Folge davon ist, daß alle positiveren Richtungen in dem Schulunterricht und dem Schulleben keinen Platz mehr finden, alle auf jede specifische Aeußerung ihres Glaubens und religiösen Lebens verzichten müssen. Das trifft vor allem die Katholiken. Darum weg mit dem Gebet zum heiligen Geist, weg mit der Berufung auf Christi Verdienst, weg mit dem Zeichen der Erlösung aus der Schule — und das Crucifix hat ja ein theurer Mitbürger unserer Vaterstadt, der auch heute noch auf der Wache steht, damals aus der Schule hinauszubringen verstanden. Darum keine religiöse Uebung in der Schule und möglichste Loslösung von jedem religiösen und gottesdienstlichen Leben; möglichste Isolirung des confessionellen Religionsunterrichtes.

Die Einzigen, denen volles Recht in der Simultanschule zu Theil wird, sind die Ungläubigen, zu denen ja auch die Socialdemokraten unserer Tage gerechnet werden müssen, so gern sie es auch vor der großen Masse des Volkes vertuschen möchten. Je mehr positiven Inhalt eine Religion hat, umsomehr wird sie durch die confessionslose

Schule verletzt; das schreiendste Unrecht geschieht der katholischen Religion, den katholischen Eltern, die Bürger des Staates sind, wie die Anderen, und deren Religion durch die Verfassung so anerkannt und gewährleistet ist, wie sie an sich ist. Jedem Einwohner des Großherzogthums sichert Art. 22 der Verfassung den Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zu. Ist das nun Gewissensfreiheit, wenn ein katholischer Vater, dem seine Religion heilig ist, das Theuerste, was er hat, sein Kind, durch acht lange Jahre hindurch einer Schule übergeben muß, wo ihm eine allgemeine sittlich-religiöse Bildung und Erziehung zu theil wird, auf dem Niveau der „Freireligiösen" und daneben noch etwas confessionelle religiöse Bildung in ein paar Fachstunden, deren geringe Wirkung vielleicht gar noch ein weitherziger Schullehrer mit Spott oder frivoler sogenannter Belehrung der Schüler aufzuheben bemüht ist? Beinahe scheint es, als gelte das Wort „Freiheit" nur der Freiheit von dem Joche des christlichen Glaubens und der christlichen Sitte. Denn um die freie Anschauung Anderer nicht zu verletzen, muß der gläubige Christ auf die Geltendmachung seiner Religion in der Schulerziehung verzichten.

Und da soll noch von Gerechtigkeit die Rede sein können? Nein, schreiendes Unrecht geschieht in der Communal-Mischschule dem gläubigen Christenthum, vor allem dem schon allein durch sein Alter geheiligten katholischen Glauben.

IV.

Der Religionsunterricht in der Communal-Mischschule.

1. Die Verminderung der Zahl der Religionsstunden.

Gewissenstyrannei ist das nothwendige Gefolge der Mischschule überhaupt. Der gesammte Unterricht soll nur auf eine allgemein-religiös-sittliche Bildung und Erziehung abzielen. Die confessionelle Bildung ist dem besonderen Religionsunterrichte, der als Fachunterricht ertheilt wird, überlassen. In weiser Fürsorge wünschte aber der Ausschußbericht der zweiten Kammer der Landstände keine ungebührliche Bevorzugung dieses besonderen Religionsunterrichts. Denn nicht so sehr auf die Masse der im Religionsunterricht mitgetheilten Kenntnisse komme es an, als darauf, daß derselbe in der rechten Weise betrieben, daß der innere Sinn des Menschen geläutert, erhoben und erbaut werde. „Wenn irgendwo", so lautet das Urtheil, „dann ist sicher hier das Uebermaß verwerflich, da es nicht zur Förderung und Kräftigung, sondern, wie täglich sich wiederholende Beispiele beweisen, geradezu zur Ertödtung des religiösen Sinnes führt[81])".

Unverkennbar ist dieses Urtheil von dem protestantischen Religionsunterricht hergenommen. Wir sind ja überhaupt gewohnt, von den Gegnern und Tadlern des Religionsunterrichts Klagen zu vernehmen, die von der Unkenntniß der Klagenden hinsichtlich des katholischen Religionsunterrichts Zeugniß ablegen, weil die Ausstellungen aus dem Geiste des Protestantismus herrühren und darum den katholischen Religionsunterricht nicht berühren. Trotzdem muß der letztere den Schaden mittragen und sich die Verminderung der Zahl der Religionsstunden gefallen lassen. Und von dieser Verminderung muß im Anschluß an die Einführung noch gesprochen werden.

Nach dem im Jahre 1863 für die katholischen Elementarschulen der Stadt Mainz ausgearbeiteten Lehrplan, welcher bis zur Einführung des neuen Volksschulgesetzes für den Unterricht maßgebend war, betrug die durchschnittliche Anzahl der wöchentlichen Lehrstunden 26, worunter (mit einer unbedeutenden Ausnahme) immer 6 Religionsstunden sich befanden, d. h. ungefähr 23 Procent aller Lehrstunden waren dem Religionsunterricht gewidmet. Als im Jahre 1876 die Communalschule eingeführt wurde, setzte man, entsprechend den Ansätzen des ministeriellen Lehrplanes, für die beiden unteren Klassen (8. und 7.) die Zahl der Religionsstunden auf 2, und für die sechs oberen Klassen auf 4 herab. Zugleich aber wurde die Zahl der Lehrstunden überhaupt erhöht. Nach dem ministeriellen Lehrplan hätten nunmehr in den beiden unteren Klassen 16 resp. 10 Procent, in den oberen 14,8—14,3—12,9 Procent aller Lehrstunden auf den Religionsunterricht entfallen müssen.

In den Volksschulen der Stadt Mainz stellte sich die Sache jedoch noch viel ungünstiger. Wie früher berichtet wurde, führte man hier das achtklassige Schulsystem ein, und zwar mit der Besonderheit, daß für jede Klasse ein eigener Lehrer angestellt wurde. Man mußte nun aber auch für die volle Beschäftigung der letzteren Sorge tragen und kam daher zu dem System der Zusatzstunden, d. h. die im ministeriellen Lehrplane angeordnete Stundenzahl wurde in jeder Klasse entsprechend erhöht, so daß z. B. die 8. Klasse der Abcschützen statt 12 nunmehr 20 (eine Zeitlang waren es sogar 26), die 7. statt 20 deren 22, und die obersten Klassen vielfach die zulässige Maximalzahl von 32 Stunden wöchentlich erhält. Wir bemerken hierzu, daß der Religionsunterricht an sich daran ganz und gar unschuldig ist. Legt man diese Zahlen des Mainzer Lehrplanes zu Grunde, so ergibt sich, daß auf die Religionsstunden im Einzelnen 10 (7,7)—9,1—14,3—13,3—12,5 Procent aller Lehrstunden entfielen.

Diese Zahlen dürfen wohl für sich allein sprechen, namentlich wenn man daran denkt, daß der Procentsatz in der vorculturkämpferischen Schulepoche 23 betrug. Die Bedeutung des Religionsunterrichtes wurde, wie früher ausgeführt, durch das neue Volksschulgesetz überhaupt herabgedrückt; in

ganz besonderer Weise aber durch die in Mainz bei der Einführung desselben beliebte Ordnung. Und nun wolle man sich dazu noch gegenwärtig behalten, daß die frühere Schule Confessionsschule war, also in dem gesammten Schulunterricht die eigentliche confessionelle religiöse Bildung bezweckte. Dabei konnte die Forderung, — die, wie ein durchaus moderner, gelehrter Pädagoge sagt, „keinen Widerspruch finden wird", — daß nämlich „die christliche Schule auch die Schüler zur Erfüllung der durch das Christenthum vorgeschriebenen Pflichten erziehen soll", Beachtung finden [82]). Der Religionsunterricht konnte bei nur einigermaßen auch in religiöser Beziehung eifrigen Lehrern den Concentrationspunkt für den gesammten Unterricht bilden, und es lag in dem confessionellen Charakter der Schule der Grund, warum sich der Erziehung der Schüler „zur Gottesfurcht und zur Scheu vor dem Heiligen" keine besonderen Schwierigkeiten von Seiten der Schule selbst in den Weg stellen konnten.

Demgegenüber möge man dann den durch die Simultanisirung herbeigeführten Zustand betrachten, wie wir ihn früher des Näheren geschildert haben. Nach der Meinung des Ministeriums soll allerdings auch eine Religion den Concentrationspunkt des Volksschulunterrichtes bilden; aber die „allgemeine", die es, wie der schon angezogene protestantische Pädagoge ganz richtig sagt, in Wirklichkeit gar nicht gibt, da auch der Schüler, wie jeder Einzelne, durch seinen Umgang und seine Beziehungen zum Elternhause auf eine bestimmte Religion oder Confession hingewiesen ist [83]). Wir haben das Niveau dieser religiösen Bildung, welcher der gesammte Schulunterricht dienen soll, als das der „Freireligiösen" bezeichnen müssen, deren religiöse Anschauungen vom Positiven und Dogmatischen ganz und gar absehen. In dieser Atmosphäre, mitten unter andersgläubigen Mitschülern, häufig von andersgläubigen Lehrern, taktvoll oder taktlos, unterrichtet, leben die Schüler zwischen 80—90 pCt. der ganzen Schulzeit, und der Rest ist den paar eigentlichen confessionellen Religionsstunden belassen, welche auf derselben Stufe mit den dem Buchstabiren usw., Turnen, Baden und den neuerdings für so wichtig erachteten Jugendspielen gewidmeten Stunden erscheinen.

Dazu kommt in Mainz die von uns früher ausführlich geschilderte, zum Zwecke der Auflösung des Pfarrschulsystems beliebte Durcheinanderwürfelung der Kinder aller Pfarreien, welche

den von Gott und Rechtswegen berufenen Religionslehrern, den Pfarrern, die ihnen durch die Verfassung garantirte Ausübung ihrer Amtspflichten zur Unmöglichkeit macht, und für die Zeit, in welcher die Fundamente des religiösen Lebens gelegt werden sollen, die Kinder dem Pfarreiverbande entzieht.

Die Einführung des Volksschulgesetzes und namentlich die Mißachtung des confessionellen Religionsunterrichtes, welche trotz aller schönen Phrasen, die man von maßgebender liberaler Seite machte, aus demselben hervorleuchtet, mußte die kirchlichen Behörden veranlassen, ihre Aufmerksamkeit dieser wichtigen Sache zuzuwenden. Namentlich war es das Großherzogliche Oberconsistorium, welches bei seinen intimen Beziehungen zu den Regierungskreisen auch mit Erfolg operirte. Schon unter dem 15. Juni 1875 — wir bitten das Datum zu beachten — erließ das Oberconsistorium ein Ausschreiben an die Großh. evangel. Dekanate und die evangel. Pfarrämter," in welchem es heißt: „Da in Folge der neuen Schulgesetzgebung die Zahl der wöchentlichen Religionsstunden in den Volksschulen im Rayon der täglichen Schulzeit auf vier reduzirt ist, erscheint eine intensivere und ausgedehntere Betheiligung der Geistlichen an dem Religionsunterricht als nöthig. — Wir haben uns deßhalb mit Großh. Ministerium des Inneren, Abth. für Schulangelegenheiten in Benehmen gesetzt, und beauftragen nunmehr auf Grund der mit dieser Ministerialabtheilung getroffenen Vereinbarung die evangelischen Pfarrämter, von Beginn des neuen Schuljahres an in ein- und zweiklassigen Schulen und Pfarreien ohne Filiale wöchentlich mindestens drei Religionsstunden zu ertheilen, von denen in den einklassigen Schulen eine Stunde für die Kinder von 13—14 Jahren außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit fallen soll und als Zusatzstunde mit obligatorischem Charakter für die Schüler zu betrachten ist."

Diese Verfügung ist gewiß nicht uninteressant zur Bestimmung der Grenzen zwischen dem nach dem Volksschulgesetz Zulässigen und dem Ungesetzlichen. Sie verdient daher, wenn sie auch jetzt nicht mehr praktisch ist, unsere volle Beachtung, schon um deßwillen, weil wir in derselben zum erstenmale unter der Flagge des Großherzogl. Ministeriums die hier in Mainz in

letzter Zeit so oft als etwas Exorbitantes bezeichnete „Zusatzstunde“ für den Religionsunterricht finden — und zwar schon im Juni 1875, also gleichzeitig mit der ersten Einführung des neuen Gesetzes. Die protestantische Kirchenbehörde ließ es übrigens bei diesem Schritte nicht bewenden, sondern es wurde in der Folge eine Bewegung angeregt, deren Erfolge wir noch zu berühren haben werden.

2. Die fünfte Religionsstunde in den Mainzer Schulen.

1. Ihre Zulässigkeit nach dem Schulgesetz.

Es ist nun an der Zeit, daß wir noch einmal auf den Theil der Mainzer Schulfrage zurückkommen, in welchem man auf der gegnerischen Seite „die Wurzel des Uebels, worüber die ganze Stadt entrüstet ist“, gefunden zu haben glaubt, nämlich auf die fünfte Religionsstunde. Mit Bezug auf dieselbe steht zunächst die Thatsache fest, daß dem Religionsunterricht in den Volksschulen Hessens in der Regel für die zwei ersten Schuljahre, d. h. für die Kinder von 6—8 Jahren, wöchentlich zwei Stunden, für die sechs übrigen Schuljahre, d. h. für die Kinder von 8—14 Jahren, dagegen wöchentlich vier Stunden zugewiesen sind. Für die achtklassige Volksschule, wie sie z. B. auch in unserer Stadt durchgeführt ist, heißt das soviel als: in der 8. und 7. Klasse sollen die Kinder je zwei Religionsstunden in der Woche, in der 6. bis 1. Klasse wöchentlich je vier Stunden erhalten. Wir führen das noch einmal und zwar so ausführlich und ausdrücklich an, um den in der Debatte so ganz und gar oberflächlich von socialdemokratischer Seite hingeworfenen Satz: „In der Volksschule Hessens sind durch schulgesetzliche Verordnung dem Religionsunterricht wöchentlich vier Stunden zugewiesen“, richtig zu stellen.

So ist es in ganz Hessen: „Die Stadt Mainz aber macht eine Ausnahme.“ In dieser unglücklichen Stadt nämlich erhalten, wie Jedermann jederzeit, z. B. aus den in den Schulhäusern öffentlich angeschlagenen Uebersichten über die Stundenpläne der einzelnen Klassen ersehen kann, alle Schulklassen je eine Religionsstunde mehr, als in dem übrigen, glücklicheren Hessen. Die „Mainzer Volkszeitung“ drückt das so aus: „Die Thatsache besteht, daß in den Mainzer Volksschulen ent-

gegen den Bestimmungen des Schulgesetzes und entgegen der Praxis in allen übrigen Volksschulen Hessens fünf Religionsstunden wöchentlich verabreicht werden." Oder um die Sache richtig zu stellen: in Mainz erhalten die zwei unteren Schulklassen je drei, die sechs oberen je fünf wöchentliche Religionsstunden.

Diese Mainzer Praxis ist aber nicht nur der Praxis in allen übrigen Volksschulen Hessens entgegengesetzt, sondern steht auch, so sagt man, im Widerspruch mit den Bestimmungen des Schulgesetzes. Man verlangt daher die Beseitigung der fünften Religionsstunde für die Oeffentlichkeit wenigstens aus dem Grunde, „weil nach dem Gesetze nur vier Religionsstunden in der Woche stattfinden dürfen". Mit anderen Worten: weil die Mainzer Praxis durchaus ungesetzlich ist.

Würde diese Begründung von liberaler Seite allein vorgebracht, so könnte man darin allerdings nichts Außergewöhnliches finden, daß die Väter des Gesetzes sich auf dasselbe berufen. Allein die Berufung auf das Gesetz wird namentlich von socialdemokratischer Seite beliebt. Da möchte man doch lieber an ein Wort denken, welches Göthe seine Iphigenie sprechen läßt, als König Thoas von ihr die Vornahme des grausamen Menschenopfers verlangt, indem er sich auf das Gesetz beruft? „Ein alt' Gesetz", so hatte er der Priesterin vorgehalten, „nicht ich, gebietet Dir," worauf diese antwortet: Wir fassen ein Gesetz begierig an, das unsrer Leidenschaft zur Waffe dient."

In der That zeigt sich hier, daß auf jener Seite die leidenschaftliche Abneigung gegen die Religion die Feindschaft gegen die Gesetze des modernen Staates bei Weitem überwiegt. Die Socialdemokraten mögen es leugnen soviel sie wollen, ihre Leidenschaft geht gegen alle Religion, und jede Waffe, die dieser Leidenschaft dient, ist ihnen willkommen. Warum sollte da nicht eine Aussöhnung mit dem hessischen Volksschulgesetze möglich sein, wenn es gilt, mit Hilfe dieses Gesetzes eine Verminderung des Religionsunterrichtes und eine Abschwächung des klerikalen Einflusses durchzusetzen? Gewiß, die zu anderen Zeiten und in anderen Beziehungen keine Freunde des Gesetzes sind, die fassen es jetzt begierig an, weil und insoweit es ihrem Religionshasse zur Waffe dient.

Doch gemach! hier heißt es: Etwas näher zugeschaut! Die Vermehrung der Zahl der Religionsstunden in den Mainzer Volksschulen — so sagt man — ist ungesetzlich, verstößt gegen das in Hessen geltende Schulrecht. Das kann aber nur heißen: Das Gesetz verbietet die Vermehrung der Religionsstunden über die Zahl von vier wöchentlichen Stunden hinaus und will, daß höchstens vier Religionsstunden in der Woche stattfinden. In der That spricht sich auch das socialistische Parteiorgan in diesem Sinne aus.

Wie steht nun dazu das hessische Volksschulgesetz vom 16. Juni 1874? Es weist unter seinen 88 Artikeln nicht einen einzigen auf, welcher eine solche Festsetzung enthielte. Vielmehr ist die Aufstellung eines allgemeinen Unterrichtsplanes dem Ministerium vorbehalten. Der Ausschußbericht der zweiten Kammer zu dem Gesetze spricht sich dahin aus, von besonderen Anträgen bez. dieses Planes, namentlich wegen der jedem Unterrichtsstoffe zuzuwendenden Zeit, solle, weil das zu weit führe, abgesehen werden. Nur als Wunsch spricht der Ausschuß es aus, daß die hie und da beliebte ungebührliche Bevorzugung des Religionsunterrichtes abgestellt und auf das Maß von 3—4 Stunden wöchentlich zurückgeführt werde. Eine gesetzliche Festlegung der wöchentlichen Religionsstunden gibt es demnach in Hessen nicht. „Wo aber kein Gesetz ist", so schreibt schon St. Paulus an die Römer, „da ist auch keine Uebertretung." (Röm. 4, 15.)[84])

Sicher ist vielmehr nach dem Gesagten das Ministerium zur Vermehrung der Religionsstunden auch nach dem Hessischen Volksschulgesetze ebenso berechtigt, wie zur Feststellung des allgemeinen Unterrichtsplanes. Ja, Artikel 14 des Gesetzes sagt klar und deutlich — selbst die socialdemokratischen Schulfreunde werden nicht darüber hinwegkommen — „die Zahl der Stunden, welche der Regel nach in gleicher Anzahl sowohl Sommers als Winters für den Unterricht in den Volksschulen zu verwenden sind, wird von der obersten Schulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt. Als allgemeine Regel gilt, daß an einem Tage durchschnittlich nicht über sechs Stunden Unterricht ertheilt werden soll." Wäre dem nicht so, d. h. wäre die Vermehrung der Religionsstunden ungesetzlich und hätte daher auch das Ministerium als oberste Schulbehörde

dieses Recht nicht, wie könnte dann auch die Regierung auf die Anfrage der Genossen David und Haas, ob die Großh. Regierung Kenntniß habe von der Einrichtung und Verwendung einer fünften Religionsstunde in den Volksschulen von Mainz, die Antwort geben, das Ministerium des Innern und der Justiz, Abtheilung für Schulangelegenheiten, habe seiner Zeit rescribirt, der Antrag der Kreisschulcommission Mainz vom 20. März 1885 auf Vermehrung der Religionsstunden in den oberen Klassen werde von seiner Seite nicht beanstandet? So hat nämlich die obere Schulbehörde am 31. März 1885 verfügt. Also muß die Vermehrung doch gesetzlich sein können?

Daß sie in der That auch gesetzlich ist, das mögen die beifolgenden Ausführungen beweisen, mit welchen wir den Faden unserer Erzählung über den Verlauf der Durchführung des Schulgesetzes wiederaufnehmen.

2. Die rechtmäßige Einführung der fünften Religionsstunde.

Die Einführung des neuen Volksschulgesetzes hatte in Mainz geradezu chaotische Schulzustände hervorgezaubert, von denen wir ein schwaches Bild darbieten konnten. Nicht zum geringsten Theile mußte unter diesen Verhältnissen der Religionsunterricht nothleiden. Denn waren die Klassen überhaupt nicht geordnet, dann waren es umso weniger die Klassen für den Religionsunterricht, welche immer aus den Schülern mehrerer Schulklassen zusammengesetzt werden mußten. Wir haben die Schwierigkeiten, welche diese Zusammenfügung und das unermüdliche Hin- und Herlaufen aus einem Schullokale in das andere, aus dem Schulhause in dem einen Stadttheile in dasjenige eines anderen Stadttheiles nothwendig mit sich brachten, schon früher besprochen. Wir haben nur noch darauf hinzuweisen, wie man den geistlichen Religionslehrern ohne jede Rücksicht auf die Pfarrei die Kinder in die Religionsklasse zusammenstopfte, eine oder zwei Stunden willkürlich im Stundenplan für den Geistlichen offen ließ, es diesem überlassend, wie er sich damit zurechtfinden könne. Rücksichtslosigkeit gegen die Kirche und ihre Diener war ja die Signatur des Vorgehens der herrschenden liberalen Clique.

Die von der geistlichen Behörde gegen die Manier, wie in Mainz der Religionsunterricht eingerichtet worden war, erhobenen Einwände, wurden, wie nicht anders erwartet werden konnte, in der schroffsten Weise zurückgewiesen, und der Religionsunterricht ohne Rücksicht auf die Pfarrzugehörigkeit der Kinder ertheilt. Zwar wurden manche offenbare Härten im Laufe der Zeit durch gegenseitige Uebereinkunft gemildert; sicher aber ist, daß zur Anbahnung und Durchführung friedlicher Zustände mehr der oft beinahe unverständlich milde Sinn des Vertreters der Geistlichkeit, als die Nachgiebigkeit der Schulbehörde beitrug. Ein Einblick in die geführten Verhandlungen würde interessante Perspectiven eröffnen. Wie in Hessen überhaupt, so hielt man auch hier in Mainz auf Seiten der Schulbehörde schroff und starr an dem Satze fest: wenn auch nach Art. 68 des Schulgesetzes der geistlichen Behörde neben der weltlichen Schulbehörde ein Mitaufsichtsrecht über den Religionsunterricht in den Volksschulen zusteht, so haben doch die Lehrer lediglich im Auftrage des Staates, nicht vermöge Auftrages einer kirchlichen Behörde, den katholischen Religionsunterricht zu ertheilen. Man scheute sich sogar nicht, einen Lehrer mit der Ertheilung des katholischen und zugleich des altkatholischen Religionsunterrichtes zu beauftragen, und fand, als die kirchliche Behörde verlangte, daß einem solchen altkatholischen Lehrer der katholische Religionsunterricht entzogen werde, keine genügende Veranlassung zu einer solchen Entziehung.

Selbst den Geistlichen beauftragt, nach den Grundsätzen des hessischen Schulrechts, der Staat mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes, wie der Staat es auch ist, der willkürlich dem Geistlichen dieselbe entzieht. Ja, noch heute fällt den maßgebenden Stellen nichts darüber ein, einem zum Protestantismus übertretenden Lehrer den katholischen Religionsunterricht bis zum Tage seines Uebertrittes zu belassen, und man findet nichts darin, wenn ein solcher in einem nebenan liegenden Schulbezirk nunmehr den protestantischen Religionsunterricht zu solchen Invectiven gegen die katholische Religion benutzt, daß unter den Schülern Auseinandersetzungen hervorgerufen werden, die bis zu Thätlichkeiten der Jungen unter einander ausarteten. Der Staat ist ja der Herr der Schule; er und nie-

mand sonst in der Welt läßt Religions-Unterricht in seiner Schule ertheilen, als der Staat selbst.

Die Mißstände, welche sich in den ersten Jahren nach der Einführung des neuen Schulgesetzes bei der Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen herausgestellt hatten, gaben der katholischen Pfarrgeistlichkeit der Stadt Mainz im Mai 1881 Veranlassung, dem Schulvorstande eine Denkschrift zu überreichen, in welcher einige sehr maßvolle — um nicht mehr zu sagen — Vorschläge zur Hebung der Mißstände gemacht wurden. Die daran sich anknüpfenden Verhandlungen führten zu keinem greifbaren Resultat, obschon die Oberlehrer in ihrem Gegenberichte die Mißstände zugeben mußten und sich fast ausschließlich mit deren Entschuldigung beschäftigten.

Im März 1882 richtete alsdann das Bischöfliche Domkapitel an die Erste Kammer der Landstände eine Beschwerdevorstellung, die Anordnung und Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts in den Schulen des Großherzogthums betreffend. Die Beschwerde richtete sich namentlich dagegen, daß die Staatsregierung die endgiltige Entscheidung über die Qualification der Lehrer als Religionslehrer ohne Einverständniß der kirchlichen Behörde in Anspruch nehme. Sie verlangte, die Staatsregierung solle nicht katholischen Religionsunterricht anordnen und insbesondere nicht Laien damit beauftragen, ohne das Einverständniß der kirchlichen Behörde hierzu eingeholt zu haben. Die Beschwerdeschrift forderte, daß die Staatsregierung keinen mit dem Religionsunterricht in öffentlichen Schulen betrauten Geistlichen aus demselben entferne, ohne vorher der kirchlichen Behörde über die Sachlage Mittheilung zu machen. Endlich reclamirte das Domkapitel die Anerkennung des verfassungsmäßig garantirten Rechtes der Kirche auf die Anordnung des Religionsunterrichtes [83]).

Der ganze Unwille der „Mainzer Zeitung" und des „Schulboten für Hessen" ergoß sich über das Domkapitel, und als, nach nahezu zwei Jahren, Anfangs 1884, endlich die Beschwerde zur Debatte kam, betonte die Regierung schroffer denn je ihr alleiniges Entscheidungsrecht über den Religionsunterricht, und die Zweite Kammer lehnte schließlich die Beschwerde als in allen Theilen unbegründet ab.

Inzwischen war unter der evangelischen Geistlichkeit im Großherzogthum wiederum eine lebhafte Bewegung zu Gunsten einer Vermehrung der Religionsstunden entstanden, welche die „Mainzer Zeitung“ und den „Schulboten“ ebenfalls in Unruhe versetzte. Auf der evangelischen Landessynode hatte Pfarrer Dieffenbach von Schlitz im Herbste 1883 den Antrag gestellt: „Die evangelische Landessynode wolle bei der obersten Kirchenbehörde und beziehungsweise im Vereine mit derselben bei Großh. Staatsregierung dahin wirken, daß die Zahl der Religionsstunden in den oberen Klassen der evangelischen Schulen wieder auf 6 Stunden wöchentlich vermehrt werde.“ Dieser Antrag wurde am 12. October 1883 mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Der katholische Pfarrclerus der Diöcese richtete fast zu derselben Zeit (8. Dec. 1883) an das Bischöfliche Ordinariat eine Eingabe, welche neben dem Antrag auf Vermehrung der Religionsstunden einige weitere Vorschläge zur Hebung der Mißstände beim Religionsunterrichte enthielt. Dieselbe wurde durch die Bischöfliche Behörde im Januar 1884, unter der Rubrik „Der Religionsunterricht und die Pflege des religiösen Lebens in den Volksschulen“ betreffend, dem Großh. Ministerium übergeben mit dem dringenden Ersuchen, im Interesse der religiösen Bildung unserer Jugend die Anträge berücksichtigen zu wollen.

Die oben erwähnten Debatten in den beiden Kammern über die Beschwerdeschrift des Domkapitels ließen die Hoffnung nicht aufkommen, daß durch die Petition ein Erfolg im Interesse des Religionsunterrichtes erzielt werden könne. Es währte fast zwei Jahre — da kam endlich die genannte Eingabe der Geistlichkeit an die kirchliche Behörde zurück. Das Begleitschreiben des Ministeriums hatte folgenden Wortlaut:

Zu Nr. M. J. 22210 v. 84. Darmstadt am 26. Jan. 1886.

Betreffend: Antrag des Synodalabgeordneten Dieffenbach, die Vermehrung der Religionsstunden in der Volksschule.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz
Abtheilung für Schulangelegenheiten usw.

Auf das Schreiben vom 17. Januar 1884, bezw. 21. Mai und 11. September 1885, beehren wir uns das Nachstehende zu erwidern:

Ueber die von Ihnen befürwortete Vermehrung der Religionsstunden in der Volksschule haben wir die Großh. Kreisschulcommissionen berichtlich gehört. Es haben sich indessen diese Behörden, mit nur einer Ausnahme, meist in eingehend motivirten Berichten bei aller Anerkennung der hohen Bedeutung des Religionsunterrichts in der Volksschule übereinstimmend dahin ausgesprochen, es sei im Allgemeinen eine Vermehrung der diesem Unterricht gewidmeten Stundenzahl weder in Anbetracht der erreichten Resultate erforderlich, noch mit Rücksicht auf das gesammte Ziel der Volksschule zulässig. Anerkannt wird indessen von einer größeren Anzahl, daß die einschlägigen Verhältnisse in der einklassigen Schule eine wesentliche Besserung erfahren würden, wenn dort eine fünfte Religionsstunde, die seither nur zugelassen war, obligatorisch eingeführt und dadurch ermöglicht würde, die Kinder von 6—8 Jahren etwa in wöchentlich zwei Halbstunden getrennt von den übrigen Schülern zu unterrichten. Ebenso wird eine größere Pflege des Choralgesangs gewünscht.

Bei den Conferenzen, welche wir im verflossenen Winter in den drei Provinzen mit den Vorsitzenden der Kreisschulcommissionen und den Kreisschulinspectoren abgehalten, haben wir wiederholt Veranlassung genommen, den Gegenstand zur Verhandlung zu bringen, und hat sich die weit überwiegende Mehrheit der Versammelten in dem bereits oben angegebenen Sinne ausgesprochen. Eine Nichtübereinstimmung trat blos in der Frage hervor, ob, wenn der Geistliche verhindert sei, die fünfte Religionsstunde zu übernehmen, der Lehrer zur Uebernahme derselben verpflichtet und ihm etwa nachgelassen werden sollte, eine Stunde von den Realien in Abzug zu bringen.

Die zu Mainz abgehaltene Conferenz sprach sich noch weiter dahin aus, daß zwar bei den mehrklassigen Schulen 4 Stunden Religionsunterricht in der Woche genügten, daß es aber gleichwohl zulässig sein solle, da wo es örtliche Verhältnisse, insbesondere der sittliche Zustand der Jugend des betreffenden Orts für angezeigt erscheinen lassen, falls die nöthigen

Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die fünfte Religionsstunde mit Genehmigung der obersten Schulbehörde einzuführen[85]).

Gestützt auf dieses Votum hat dann später die Kreisschulcommission Mainz den Antrag gestellt, daß für die Schulen der Stadt, wo die Schüler aus verschiedenen Schulgruppen sich zu gemeinsamem Religionsunterricht zu versammeln und vielfach einen ziemlich weiten Weg zu dem betreffenden Lokal zurückzulegen haben, mit Rücksicht auf die dadurch verloren gehende Zeit, welche bei der sittlichen Verwilderung eines Theiles der dortigen Schuljugend doppelt schwer empfunden werde, allgemein eine fünfte Religionsstunde eingeführt werden möge, und ist diesem Antrag auch sofort durch uns entsprochen worden.

Was die Frage der Einführung einer fünften Religionsstunde in den einklassigen Schulen betrifft, so sind wir mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz bereit, den darauf bezüglichen Wünschen zu entsprechen und beehren uns, Sie auch um gefällige Aeußerung Ihrer Ansicht darüber zu ersuchen, welche Aenderungen etwa darnach in dem Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen vorzunehmen sein würden.

(gez.) Knorr. (gez.) v. Beauclair.

Wir haben den vollen Inhalt dieses Ministerialschreibens mitgetheilt, weil derselbe geeignet ist, über die Stellung der Staatsregierung zu der Einführung der fünften Religionsstunde und über die Gründe zu orientiren, welche bei der Regierung für die Einführung dieser Zusatzstunde maßgebend waren[86]).

In der That war nämlich inzwischen in den Volksschulen der Stadt Mainz eine fünfte Religionsstunde eingeführt worden. Am 7. April 1885 war eine Verfügung der Großh. Schulcommission Mainz an die zuständige kirchliche Behörde gelangt, welche folgenden Wortlaut hat:

„Wir benachrichtigen Sie ergebenst, daß mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz, Abthei-

lung für Schulangelegenheiten mit Beginn des neuen Schuljahres in den 6 oberen Klassen der Volksschule zu Mainz wöchentlich 5 Religionsstunden ertheilt werden sollen. Die beiden unteren Klassen erhalten wöchentlich 3 Stunden. Wir sehen Ihrer gefälligen Benachrichtung darüber entgegen, wozu diese Zusatzstunde besonders verwendet werden, bezw. welche Abänderung der genehmigte Lehrplan dadurch erleiden soll.

(gez.) Küchler."

Diese Aktenstücke sind gewiß hinreichend, um zu beweisen, daß die fünfte Religionsstunde nicht nur nicht dem Gesetze widerspricht, wie oben dargethan wurde, sondern auch rechtmäßig, d. h. mit der erforderlichen Genehmigung Seitens des Großh. Ministeriums eingeführt worden ist. Seitdem, d. h. seit nunmehr zwölf Jahren, ist dieselbe unangefochten durchgeführt worden. Beweis dafür ist der gedruckt vorliegende „Lehrplan für die achtklassige Volksschule in Mainz. Genehmigt durch Verfügung Gr. Kreisschulcommission Mainz vom 26. November 1888." In demselben ist vor Allem darauf hingewiesen, daß dieser Lehrplan für die achtklassige Mainzer Volksschule „nach Maßgabe des vom Großh. Ministerium des Innern vorgeschriebenen Lehrplans für die vierklassige Schule vom 2. December 1874" ausgearbeitet ist." In demselben findet sich die vermehrte Zahl der Religionsstunden (3. bezw. 5.) sowohl in den Tabellen, wie gelegentlich der Bestimmung der Unterrichtsziele in den einzelnen Lehrgegenständen und der Vertheilung des Stoffes auf die einzelnen Klassen, und zwar genau so, wie es in der oben angeführten Verfügung angegeben ist. Ebenso enthalten die alljährlich im Druck erschienenen Berichte über die Volksschule der Stadt Mainz, welche von den Oberlehrern aufgestellt werden, genaue Mittheilungen über die Vertheilung der Lehrstunden auf die einzelnen Lehrfächer und machen kein Hehl aus der erhöhten Zahl der Religionsstunden. Endlich ist jahraus jahrein in den Vorräumen aller Schulhäuser die Uebersicht über die Einrichtung des Stundenplans für alle Klassen des betr. Schulhauses öffentlich angeschlagen, aus welcher jeder Interessent die Einrichtung der fünften Religionsstunde, wenn er wollte, jeden Augenblick feststellen konnte.

Um die Geschichte der fünften Religionsstunde an dieser Stelle gleich vollständig zu machen, müssen wir noch zweier Verfügungen der Großh. Kreisschulcommission Mainz Erwähnung thun, auf welche wir später noch einmal zurückkommen werden. Am 9. September 1892 erging folgende Verfügung an den Dekan des Dekanates Mainz:

„Wir haben Ihrem Wunsche entsprechend angeordnet, daß in der fünften Religionsstunde — Zusatzstunde — die Kinder nach Pfarreien in den einzelnen Religionsklassen vereinigt werden. Wir empfehlen Ihnen, Sich wegen des Weiteren mit den Oberlehrern in's Benehmen zu setzen.

(gez.) Rothe."

In Folge davon wurde eine Eintheilung der katholischen Kinder nach Pfarreien veranstaltet und für die einzelnen Pfarreien eigene Religionsklassen gebildet, in welchen die betr. Kinder einmal wöchentlich sich vereinigten. Die Lehrer und Lehrerinnen dieser eigens gebildeten Religionsklassen übernahmen zugleich abwechselnd die Beaufsichtigung der Kinder im sonntäglichen Gottesdienste.

Anfänglich fanden diese Pfarrei-Religionsstunden des Morgens zu der auch früher im Stundenplan festgesetzten Zeit statt. Mit Beginn des Schuljahres 1893/94 jedoch gab die Geistlichkeit dem Drängen der Oberlehrer — Manche nennen auch nur einen derselben — nach und ließen die Verlegung dieser Religionsstunde auf die letzte Nachmittagsstunde (von 3—4 Uhr Montags und Dienstags) vor sich gehen.

Als endlich im Laufe des Sommers 1893 für diese Pfarr-Religionsstunde durch einen eigenen Lehrplan der in derselben durchzunehmende Stoff näher bestimmt werden sollte, war die Geistliche Behörde bereit, die Genehmigung der obersten Schulbehörde einzuholen. Es erging jedoch seitens der Großh. Kreisschulcommission Mainz folgende Verfügung vom 3. Juli 1893:

„Auf das gefällige Schreiben vom 25. Mai l. J. beehren wir uns ergebenst zu erwidern, daß, da es sich vorliegend nicht um einen neuen Lehrplan handelt, sondern nur um Bezeichnung des Lehrstoffes, welcher aus dem vom Großh. Ministerium genehmigten Lehrplan in der fünften (Zusatz-) Stunde durchgenommen werden soll, die Ordnung der Angelegenheit Ihnen, bezw. dem Katholischen Dekanat Mainz überlassen bleibt. (gez.) Rothe."

Unmittelbar im Zusammenhange damit (im Juli 1893) wurde Seitens des Dekans des Dekanates Mainz „im Anschluß an den Lehrplan für den kathol. Religionsunterricht der Volksschulen", „mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates und im Einvernehmen mit Großherzoglicher Kreisschulkommission" eine „Vertheilung des Lehrstoffes für die katholischen Pfarr-Religionsstunden (5. Zusatzstunde) an den Volksschulen zu Mainz" im Drucke veröffentlicht, und vom Herbste 1893 an dem Unterrichte in der Pfarr-Religionsstunde in der Weise zu Grunde gelegt, daß dadurch die vier übrigen Religionsstunden von diesem Lehrstoffe entlastet wurden.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß im Frühjahre 1895 Seitens der Mainzer Pfarrgeistlichkeit durch das Dekanat der Versuch gemacht wurde, die Rückverlegung der fünften Religionsstunde auf die Morgenzeit durchzusetzen, wie dies auch namentlich von protestantischer Seite schon längst gewünscht und wohl auch betrieben wurde. Die Bestrebungen scheiterten an dem Widerspruch von Seiten der Oberlehrer. Die Verhandlungen, welche sich daran anknüpften, gaben Veranlassung, die Frage einer besseren Vertheilung der Kinder nach den Pfarreien anzuregen. Es wurde insbesondere auf Grund einer vorgenommenen Aufnahme der thatsächlichen Vertheilung der Kinder der Nachweis erbracht, daß eine Schuleintheilung, welche den Pfarreien gerecht wird, im Großen und Ganzen sehr wohl durchführbar wäre. Zunächst wurde praktisch nur die Vereinigung der Kinder der einzelnen Pfarreien in den Religionsklassen, und zwar für den gesammten Religionsunterricht in's Auge gefaßt, aber nicht zur Ausführung gebracht, weil gerade im Anschlusse daran die Hetze wegen des angeblich bevorstehenden klerikalen Schulregimentes beliebt wurde. Auf die Hauptpunkte, welche in derselben eine Rolle spielten, muß näher eingegangen werden.

3. Der Kampf um die Beseitigung der fünften Religionsstunde.

Um in der nunmehr noch etwas näher zu besprechenden Streitfrage über die Aufhebung der fünften Religionsstunde in den Mainzer Volksschulen klar zu sehen und ein bestimmtes Urtheil über die Angelegenheit haben zu können, müssen wir die

Gründe etwas näher untersuchen, welche wirklich oder vermeintlich zur Genehmigung dieser Zusatzstunde geführt haben. Wir müssen zugleich prüfen, wie es mit der Vollgiltigkeit dieser Gründe unter den heutigen Umständen sich verhält. Nicht ganz überflüssig wird es sein, auch eine Erwägung darüber anzustellen, ob die bei der Einführung hervorgehobenen Gründe in der That die einzigen sind, die man finden kann, oder ob sie nicht vielleicht nur einen Theil durchaus durchschlagender Gründe bilden. Treten wir diesen Untersuchungen etwas näher!

1. Sittliche Verwilderung oder nicht?

Zunächst handelt es sich darum, die Gründe festzustellen, welche die Großh. Staatsregierung zur Genehmigung der fünften Religionsstunde für die Mainzer Schulen bestimmt haben. Wir besitzen hierüber eine Erklärung der Regierung aus neuester Zeit: die Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. David und Haas. Sie lautete folgendermaßen: „Auf die Interpellation der Herren Abgg. Dr. David und Haas (Mainz), den Religionsunterricht in den Volksschulen zu Mainz betreffend, beehrt sich die Großherzogliche Regierung Folgendes zu antworten:

Mit dem Bericht vom 20. März 1885 stellte die Kreisschulcommission Mainz bei der Abtheilung für Schulangelegenheiten den Antrag, eine Stunde Religion wöchentlich mehr für die Volksschulen zu Mainz anzusetzen, da in Folge nicht ausreichender Schullokale „durch die mannigfachen Kombinationen der Klassen und die dabei stattfindenden Wanderungen aus einem Schullokal in ein anderes jedesmal eine Viertelstunde verloren gehe, so daß in Wirklichkeit nur 3 Stunden übrig bleiben."

Die Anregung zu diesem Antrag war von kirchlicher Seite, sowohl von katholischer wie evangelischer Seite, gegeben worden. Hierauf verfügte die obere Schulbehörde am 31. März 1885, „daß der Antrag auf Vermehrung der Religionsstunden in den oberen Klassen nicht beanstandet werde."

Seit dieser Zeit hatte die oberste Schulbehörde keine Veranlassung, sich mit der Angelegenheit zu befassen und ist insbesondere keinerlei Beschwerde über die Verwendung

der Stunde bei ihr vorgebracht worden. Auch bei der Kreisschulcommission Mainz ist weder eine Beschwerde, noch ein Antrag, noch überhaupt ein auf die Frage bezügliches Schriftstück eingelaufen.

Uebrigens haben sich durch die in den letzten 12 Jahren ausgeführten Schulhaus-Neubauten die Verhältnisse wesentlich geändert, so daß die den Zeitverlust verursachenden Wanderungen zum größten Theil weggefallen sind, beziehungsweise wegfallen. Die Kreisschulcommission Mainz beabsichtigt deßhalb in Erwägung zu ziehen, ob die fünfte Religionsstunde für die Folge noch nöthig erscheint."

In dieser Erklärung wird das Hauptgewicht auf die äußeren Umstände gelegt, welche nach der Einführung des neuen Volksschulgesetzes den Religionsunterricht in den Mainzer Schulen schädigten; vor allem sei es die Mangelhaftigkeit der Schullokale in jener Zeit gewesen, welche den Zeitverlust herbeigeführt habe.

Neben dieser neuerdings officiell gegebenen Darlegung der Gründe war von jeher die Ansicht verbreitet, und von Anfang der Debatte an hatte man derselben Ausdruck verliehen, es seien andere Gründe für die Einführung maßgebend gewesen. Selbst die „Mainzer Volkszeitung" ließ in ihrem ersten größeren Artikel die Sache dahin gestellt sein, welches die richtige Lesart sei: diejenige, nach welcher in Mainz angeblich eine besonders große „Sittenlosigkeit" zu Tage getreten sei, die durch vermehrten Religionsunterricht bekämpft werden müsse; — oder die andere, welche sich mit der von der Staatsregierung gegebenen Erklärung deckt.

Heute kann es, nachdem wir den Wortlaut des Ministerialschreibens vom 26. Januar 1886 mitgetheilt haben[88]), keinem Zweifel mehr unterliegen, daß beide Gründe in einem gewissen Zusammenhang für die damalige Entscheidung der Regierung bestimmend waren.

Von besonderer Bedeutung in dieser Verfügung sind unzweifelhaft die beiden von uns in dem Abdrucke des Schreibens durch Sperrdruck ausgezeichneten Abschnitte, welche erkennen lassen, daß unter die „örtlichen Verhältnisse", welche die Einführung einer fünften Religionsstunde für angezeigt erscheinen lassen, ausdrücklich „der sittliche Zustand der Jugend des betreffenden Orts"

zu rechnen ist. Ferner steht aus deren Inhalt fest, daß gerade für Mainz die „sittliche Verwilderung eines Theiles der dortigen Schuljugend" bei der Bemessung der für den Religionsunterricht frei verfügbaren Zeit in Betracht gezogen wurde.

Wir können nicht umhin, diesen Umstand besonders hervorzuheben, auch auf die Gefahr hin, daß uns ein Vorwurf daraus gemacht werde. Es handelt sich hier um Klarstellung der Sachlage im Interesse der Herbeiführung einer gerechten, den vorliegenden Verhältnissen entsprechenden Entscheidung einer für die Mainzer Volksschule sehr bedeutungsvollen Frage. Da wäre es durchaus unangemessen, aus einer übel angebrachten lokalen Eitelkeit, die man gern als Patriotismus bezeichnet, Dinge zu vertuschen, die nun einmal nicht aus der Vergangenheit ausgelöscht werden können. Allerdings ist auch uns nicht unbekannt, daß man auf Seiten der Freunde des hessischen Volksschulgesetzes ungemein empfindlich zu sein pflegt, wenn Klagen über die Verwilderung und die Unsittlichkeit der Schuljugend, welche im Geiste dieser Gesetzgebung erzogen wird, in der Oeffentlichkeit geäußert werden. Wir könnten aus unserer eigenen Erfahrung manches Stückchen zum Besten geben. Doch wir haben hier nicht die Absicht, diesen Freunden des hessischen Schulwesens eine Schelle anzuhängen. Wir müssen nur in etwa die Frage beantworten, wie es denn mit der in dem Ministerialschreiben angedeuteten sittlichen Verwilderung eines Theiles der Mainzer Schuljugend sich verhielt. Ein holländisches Sprichwort sagt: „Zachte docters maken stinkende wonden". Wir werden uns einen solchen Vorwurf nicht verdienen, sondern die Sache so kräftig anpacken, wie sie es verlangt, und nicht mehr.

Vor allem ist man gern bereit, die Behauptung von der sittlichen Verrohung und Verwilderung der Mainzer Schuljugend auf die Klagen zurückzuführen, welche von kirchlicher Seite, sowohl von katholischer wie von protestantischer, erhoben wurden, um die Vermehrung der Zahl der Religionsstunden anzuregen. Es ist allerdings richtig, daß auch diese Thatsache bei Aufzählung der Gründe für eine intensivere Berücksichtigung der Religion im Schulunterrichte von Seiten der Geistlichkeit hervorgehoben wurde. Allein wer behaupten wollte, diese Beschwerdeschriften enthielten die einzigen Zeugnisse über

die Verwilderung der Schuljugend in dem ersten Jahrzehnt der neuen Schulära, der würde damit zu erkennen geben, daß er den Verhältnissen in jener Zeit sehr fern stand oder daß er mit Bewußtsein das Vertuschungssystem vertritt. Einem solchen Herren müßte zu Gemüth geführt werden, daß Thatsachen, vor allem notorische, sich durch nachträgliche Erklärungen: es sei nicht so schlimm gewesen; oder: davon stünde in den Akten kein Sterbenswörtchen, nicht aus der Welt schaffen lassen. Daß aber die Schuljugend im Allgemeinen, und die Mainzer Schuljugend im Besonderen in jener Zeit das Bild einer namenlosen Verrohung und Verwilderung darbot, das ist eine Thatsache, welche durch Vertuschen oder Abschwächen nichts von ihrer Bedeutung verliert. Sie wurde auch damals von keiner Seite bestritten. Von der Anführung der Aeußerungen, welche von kirchlicher Seite ausgingen, wollen wir hier ganz absehen. Dagegen mögen die folgenden Stellen aus einem officiellen Actenstück für sich selber reden.

Es war nämlich seitens des Vaters eines Schülers der Volksschule gegen einen Lehrer Anzeige erstattet worden wegen ungehöriger Züchtigung dieses seines Sohnes. Die Oberlehrer benutzten diese Gelegenheit, in ihrem Berichte vom 14. Dec. 1880 „an den Schulvorstand der gemeinsamen Schule hier, „auf den sittlichen Zustand der hiesigen Jugend aufmerksam zu machen.“ Die Herren Oberlehrer sagen alsdann weiter: „Leider geben die von nicht wenigen, der Schule noch nicht entlassenen Kindern verübten Schlechtigkeiten und Rohheiten ein trauriges Bild der Verwilderung und sittlicher Verkommenheit. Diebstähle, größere und kleinere, oft mit großer Verschmitztheit ausgeführt, grave Vergehungen gegen die Sittlichkeit — der Schulvorstand wird in der morgigen Sitzung über die Bestrafung eines solchen Falles sich schlüssig machen, — pietätloses und respektwidriges Verhalten gegen jede Autorität, besonders auch gegen die Lehrer, sind nicht seltene Erscheinungen.“ Die nun folgenden Einzelheiten übergehen wir, weil dieselben geeignet wären, manchem der Leser den Appetit zu verderben. Und dieses Register ist nach der Angabe der Oberlehrer „noch nicht abgeschlossen, es dürfte vielmehr noch namhaft vergrößert

werden können." Das Angeführte werde „hinreichen, um zu constatiren, daß von allen Seiten mit allen zulässigen Mitteln der einreißenden Verwilderung unserer Jugend entgegen getreten werden muß." Es folgen dann noch Angaben über besondere, von den Oberlehrern getroffene Maßregeln. — Das bedarf wohl keines Commentares.

Aus den schier unzähligen Notizen der hiesigen Tagespresse wollen wir nur eine einzige dem demokratischen „Mainzer Anzeiger" (1880, Nr. 289) entnehmen: „Immer mehr häufen sich die betrübenden Vorkommnisse, welche zu energischen Maßregeln gegen die vielbeklagte Verwilderung der Mainzer Straßenjugend mahnen." In der Heiliggrabgasse war nämlich ein Kind durch einen Kohlenwagen verunglückt. Dabei wurde constatirt, „daß das Kind nicht von dem Trottoir abgerutscht ist, sondern von zwei bösen Buben unter die Räder des Wagens gestoßen wurde und dadurch elendiglich ums Leben kam." „Wird dieser Anlaß," so fragt der Correspondent, „endlich genügen, daß von zuständiger Seite Schritte geschehen, der offenkundigen Verwilderung nachdrücklich entgegenzuarbeiten? Lehrer, wie Bürgerschaft müßten zusammen dahin zu wirken suchen, „daß das Betragen der Jugend außerhalb des Schulhauses ein gesitteteres werde und der üble Ruf, welcher leider in dieser Beziehung unleugbar auf unserer Stadt haftet, allmälig einer besseren Meinung Platz mache." — Auch hierzu haben wir nicht nöthig, besondere Erklärungen zu geben.

Selbst der „Schulbote für Hessen" kann nicht umhin, noch im Jahre 1883 von einer Sittenverwilderung zu reden, und auf Localconferenzen des Hessischen Landeslehrervereins wurden Referate abgegeben über das Thema, wie dem Ueberhandnehmen der Ungebundenheit, dem wilden Ungestüm und der Ausgelassenheit der Jugend zu steuern sei. „Von vielen Seiten hört man bittere Klagen über Ausgelassenheit, Rohheit, freche Widersetzlichkeit gegen jede Autorität, unbändigen Trotz und störrigen Sinn unserer Jugend. Mit diesem Satze beginnt der Bericht im „Schulboten" über eine derartige Localconferenz, welche in Hechtsheim stattfand, um alsdann fortzufahren: „Gewiß ist etwas Wahres daran. Betrachte sich jeder Erzieher in seiner

nächsten Umgebung das junge Volk, und er wird sagen, was seiner Zeit Minister Hofmann behauptet haben soll, daß nämlich in dem deutschen Volke ein guter Kern, aber noch viel rohes Wesen sich finde, das der Cultivirung bedürfe." Der Referent wünschte nach dem Berichte des radicalen „Schulboten" „mehr herzerwärmenden Religionsunterricht in der Volksschule, als seither. Die ganze Schule müsse ein religiöser Geist durchwehen und alle Disciplinen müssen auf dem Fundamente echter Religiosität ihren Aufbau finden." Es müsse unterrichtet werden und das Werk der Erziehung müsse stattfinden „im Geiste christlicher Anschauung." — „Man bekämpfe", so lautet eine weitere Forderung, „mit allen zu Gebote stehenden Mitteln religionsfeindliche Blätter." — „Man muntere die Zöglinge auf zur häuslichen Frömmigkeit, zum Gebet, zur Gottesfurcht." — Endlich: „Der Lehrer sei ein frommer Mann, ein lebendiges Glied seiner Kirche; auch hierin sei er Vorbild. Er zeige, daß er erfüllt ist von dem Grundsatze: „Bet und arbeit", und daß er die feste Ueberzeugung in sich trägt, daß an Gottes Segen ist Alles gelegen." So wörtlich aus dem Referate, welches der „Schulbote" brachte, das Organ des liberalen hessischen Landes-Lehrervereins [89]).

Wir wollen keine weiteren Belege mehr bringen; die angeführten dürften zur Constatirung der Thatsache einer ungewöhnlichen Roheit der Schuljugend, einer Besorgniß erregenden Verwilderung mehr als genügen.

Die angeführten Stellen lassen erkennen, wie allgemein und intensiv das Bedürfniß nach besonderen, wirksam eingreifenden Maßregeln sich äußerte. Daraus läßt sich denn auch zur Genüge die Geneigtheit der Staatsregierung erklären, eine Vermehrung der Religionsstunden dort eintreten zu lassen, wo der sittliche Zustand der Jugend eine solche für angezeigt erscheinen lasse. Daher ist es auch zu verstehen, wenn die Staatsregierung ein Bedürfniß der Vermehrung der Religionsstunden hier in Mainz anerkannte, wo, außer der sittlichen Verwilderung eines Theiles der Schuljugend, auch noch der Zeitverlust, welcher durch die Schülerwanderungen verursacht wurde, für eine Vermehrung der Religionsstunden sprach [90]).

2. Die fünfte Religionsstunde für die „oberen Klassen."

Die fünfte Religionsstunde war aus den soeben angeführten Gründen durch das Ministerium genehmigt und wurde, wie die Verfügung der Kreis-Schulcommission vom 7. April 1885 beweist [91]), alsbald auch eingeführt. Dieser Erfolg war, wie wir früher ausgeführt haben, im Wesentlichen das Resultat der Bethätigung eines Einflusses von protestantisch-kirchlicher Seite. Die Anregungen der katholischen kirchlichen Behörde allein hätten nicht genügt, um die Staatsregierung von der Angemessenheit der Vermehrung der Religionsstunden in den Mainzer Volksschulen zu überzeugen. Die Art der Behandlung seitens der Regierung und die Ausdrucksweise, welche man wählte, scheint geradezu bestimmt zu sein, das auch der kirchlichen Stelle zum Bewußtsein zu bringen, wie ein Blick in das Ministerialschreiben vom 26. Jan. 1886 (oben S. 76 ff.) ergibt.

Diese fünfte Religionsstunde soll nunmehr nach zwölfjährigem Bestande wieder abgeschafft werden, indem man die Sache so darstellt, als sei dieselbe seitens der Geistlichkeit auf Schleichwegen eingeführt worden. Man nennt dabei die katholische und die protestantische Geistlichkeit, meint aber offenbar vor allem die katholische, da man gegen sie hauptsächlich den ganzen Angriff richtet [92]).

Um zu dem erstrebten Ziele zu gelangen, setzte man alle Hebel in Bewegung. Man hob die Ungesetzlichkeit der fünften Religionsstunde hervor. Welche Bewandtniß es damit hat, ist von uns zur Genüge dargelegt worden [93]). Man berief sich alsdann aber auch auf den Wortlaut der Regierungsgenehmigung, welche die Vermehrung der Religionsstunden nur für die oberen Klassen gestattet. Ja, da sieht man den Einfluß der Clericalen, so konnte es heißen, die statt des dargebotenen Fingers gleich die ganze Hand nehmen — und die fünfte Religionsstunde für die sechs oberen Klassen eingeführt haben. Nun wird aber der Religionsunterricht nicht nach dem achtklassigen Schulsystem ertheilt, sondern der katholische von jeher nach dem vierklassigen; der protestantische aber wurde damals, als die fünfte Stunde eingeführt wurde, allgemein nach dem dreiklassigen Schulsystem ertheilt. Wir möchten nun wohl die Sachkundigen unter den Gegnern recht

freundlich ersuchen, doch einmal zu probiren, ob die fünfte Religionsstunde in beschränkter Weise, d. h. nur für die 2, 3 oder 4 oberen Klassen, hätte eingeführt werden können. Wir bitten dabei zu beachten, daß einerseits im katholischen Religionsunterricht combinirt werden konnten die Kinder aus der 8. und 7., der 6. und 5., der 4. und 3., der 2. und 1. Klasse; anderseits im protestantischen Religionsunterricht die Kinder aus der 8. und 7., der 6., 5. und 4., der 3., 2. und 1. Klasse. Mit andern Worten, die fünfte Religionsstunde mußte auf die sechs oberen Schulklassen vertheilt werden, was auch vom Ministerium ausdrücklich bewilligt worden ist. Den aus der Einführung der dritten Religionsstunde in den beiden untersten Schulklassen, oder besser in der untersten Religionsklasse, hergeleiteten, welterschütternden Vorwurf näher zu widerlegen, möge man uns erlassen. Wäre diese Stunde auch gar nicht eigens vom Ministerium genehmigt, so würde schon die einfache Billigkeit und die gesunde Vernunft es verlangen, daß von acht Zusatzstunden zu der Stundenzahl des ministeriellen Planes auch eine einzige wenigstens der Religion zu gut komme. Auch dagegen wird man endlich nichts einzuwenden haben, wenn Klassen, die mit anderen Klassen zu Parallelcöten in der Religion vereinigt sind, nicht weniger Stunden haben, als die mit ihnen vereinigten Klassen. Solches traf aber mit der 7. und 8. Klasse namentlich im protestantischen Religionsunterricht meistens zu. Die 7. Klasse mußte daher ebenfalls drei Religionsstunden erhalten [94]).

3. Die Arbeitskraft der Kinder und der religiöse Unterrichtsstoff.

Die „Mainzer Volkszeitung“ verwahrte sich ferner dagegen, daß in den Mainzer Volksschulen entgegen der Praxis in allen übrigen Volksschulen Hessens fünf Religionsstunden verabreicht werden, indem sie sich darüber beschwerte, „daß die Arbeitskraft des Kindes dadurch über Gebühr für den „religiösen“ Unterrichtsstoff, d. h. für das Erlernen von Katechismusstücken, Bibelsprüchen, Kirchenliedern und Wundergeschichten u. s. w. in Anspruch genommen wird“. Gewiß wäre es den Herren lieber, wenn die Arbeitskraft der Kinder gar nicht für den religiösen Unterrichtsstoff in Anspruch genommen würde. Daß aber der religiöse Uebungsstoff auch vom rein natürlich-mensch-

lichen Standpunkt aus noch lange nicht zu dem Ueberflüssigsten gehört, davon möge man sich durch ein etwas eingehenderes Studium des Lehrplanes für die Mainzer Volksschule überzeugen.

Man wird vielleicht mit uns ein Gefühl der Beschämung und der Entrüstung nicht unterdrücken können, daß man den Wust von Kleinigkeiten, mit denen ein neumodischer Pädagoge sein Licht hier an gar verkehrter Stelle hat leuchten lassen, für werthvolleres Material zur Ausnutzung der Arbeitskraft des Kindes erklärt, als es die ewigen Wahrheiten unseres heiligen Glaubens sein sollen [95]). Wir haben soviel Zutrauen zu dem gegenwärtigen Leiter des Volksschulwesens in Hessen, daß er gerade an dieser Stelle mit kräftiger Hand eingreifen werde. Der ganze Lehrplan ist als Lehrplan für eine Volksschule geradezu einzig in seiner Art; denn angenommen, es gäbe einen Lehrer, der den ganzen Wust des dort verzeichneten Unterrichtsstoffes zu lehren im Stande wäre, so gäbe es gewiß keine Schüler, die das Gelehrte lernen könnten. Wahrhaftig Fritz Lennig's Pfälzer Bauer kommt mit seiner Weisheit auch dabei zu Ehren. Die fünfte Religionsstunde aber nimmt trotzdem, so sagt man, die Arbeitskraft des Kindes über Gebühr für den religiösen Unterrichtsstoff in Anspruch. O diese Kinderfreunde! Der eben besprochene Einwand erscheint umso interessanter, wenn man das früher über die Verminderung der Zahl der Religionsstunden Gesagte vergleicht. (S. 67.)

4. Das Gespenst der sogenannten „Controllstunde“.

Diese Ueberanstrengung der Kinder durch den übermäßigen Religionsunterricht jedoch ist nicht einmal das Schlimmste, was die Gegner der fünften Religionsstunde zu beklagen haben. „Damit nicht genug“, so heißt es: „die fünfte Religionsstunde wird von der Geistlichkeit auch noch in anderer Weise benutzt, um ihren Einfluß auf Lehrer und Schüler zu vermehren.“ „Die Zusatzstunde wird dazu benutzt, um eine Controlle über den Kirchenbesuch der Kinder auszuüben, sie wird von Lehrern und Schülern deßhalb auch kurzweg „Controllstunde“ genannt.“ Dabei wird die Sache so dargestellt, als sei die fünfte Religionsstunde und die sogenannte „Controllstunde“ von Anbeginn ein und dasselbe gewesen, und man hat mit dieser Stunde von Anfang der Debatte an einen gewaltigen Lärm gemacht.

Welche Bewandtniß hat es nun aber mit dieser Einrichtung? Wir können, allen ängstlichen Gemüthern zur Beruhigung versichern, daß es ein sehr einfaches und unschuldiges, beinahe harmloses Institut ist, diese „Controllstunde“. Von ihrer Genehmigung durch die Großh. Kreisschulcommission war schon an einer anderen Stelle die Rede [96]). Daß sie aber überhaupt eingerichtet wurde, das kam so:

Wie wir früher des Weiteren ausgeführt haben, hatte man in unserer Vaterstadt bei der Einführung des neuen Volksschulgesetzes vor allem das Pfarrschulsystem aufgehoben und die Pfarrer mit ihren Kaplänen, die zur Hilfeleistung in der Pfarrseelsorge angestellt und verpflichtet sind, zu einfachen Fachlehrern für den katholischen Religionsunterricht in der gemeinsamen Schule der Stadt Mainz degradirt. Zugleich war damit gegeben, daß kein Pfarrer oder Kaplan die Kinder seiner Pfarrangehörigen, sondern jeder eine zufällig zusammengewürfelte Schaar von Kindern mehrerer und manchmal vieler, hie und da aller Pfarreien in den ihm von der Schulbehörde zugewiesenen Schulklassen zu unterrichten hatte. Abgesehen von der Ungerechtigkeit dieses Zustandes, stellte diese Schuleintheilung dem Geistlichen eine fast unlösbare Aufgabe. Die Erfolglosigkeit der Thätigkeit, die geradezu als nothwendige Folge solcher Umstände bezeichnet werden muß, lähmt auf die Dauer die Arbeitsfreudigkeit und läßt ein richtiges Verhältniß zwischen Lehrern und Schülern nicht aufkommen.

Trotzdem wurde 7 Jahre lang von Seiten der Mainzer Geistlichkeit auch unter diesen drückenden Verhältnissen gearbeitet. Man hoffte von Jahr zu Jahr, daß durch die Errichtung der neuen Schulhäuser eine Besserung eintrete; allein die Hoffnung wurde nur in sehr geringem Maße erfüllt. Die Zerstreuung der Kinder der einzelnen Pfarreien in die verschiedenen Schulklassen wurde nicht oder nur wenig gebessert. Um ein kleines Bild von der Zerfahrenheit zu geben, wollen wir die Resultate einer im Laufe des Schuljahres 1894/95 gemachten Zusammenstellung mittheilen.

1. Dompfarrei: 304 Knaben waren in 39 Schulklassen und 5 Schulhäusern vertheilt.
254 Mädchen in 24 Kl. u. 6 Schulhäusern.
558 Kinder in 63 Kl. u. 11 Schulhäusern.

2. St. Ignaz:	431 Knaben	in 32 Kl.	u. 3 Schulhäusern.	
	452 Mädchen	in 27 Kl.	u. 3 Schulhäusern.	
	883 Kinder	in 59 Kl.	u. 6 Schulhäusern.	
3. St. Stephan:	239 Knaben	in 21 Kl.	u. 4 Schulhäusern.	
	263 Mädchen	in 26 Kl.	u. 6 Schulhäusern.	
	502 Kinder	in 47 Kl.	u. 10 Schulhäusern.	
4. St. Emmeran:	279 Knaben	in 43 Kl.	u. 7 Schulhäusern.	
	328 Mädchen	in 41 Kl.	u. 6 Schulhäusern.	
	607 Kinder	in 84 Kl.	u. 13 Schulhäusern.	
5. St. Quintin:	137 Knaben	in 26 Kl.	u. 6 Schulhäusern.	
	135 Mädchen	in 28 Kl.	u. 6 Schulhäusern.	
	272 Kinder	in 54 Kl.	u. 12 Schulhäusern.	
6. St. Christoph:	144 Knaben	in 20 Kl.	u. 5 Schulhäusern.	
	142 Mädchen	in 21 Kl.	u. 4 Schulhäusern.	
	286 Kinder	in 41 Kl.	u. 9 Schulhäusern.	
7. St. Peter:	183 Knaben	in 30 Kl.	u. 6 Schulhäusern.	
	213 Mädchen	in 38 Kl.	u. 7 Schulhäusern.	
	396 Kinder	in 68 Kl.	u. 13 Schulhäusern.	
8. St. Joseph:	251 Knaben	in 15 Kl.	u. 1 Schulhaus.	
	241 Mädchen	in 17 Kl.	u. 1 Schulhaus.	
	492 Kinder	in 32 Kl.	u. 2 Schulhäusern.	
9. St. Bonifaz:	199 Knaben	in 18 Kl.	u. 2 Schulhäusern.	
	190 Mädchen	in 24 Kl.	u. 2 Schulhäusern.	
	389 Kinder	in 42 Kl.	u. 4 Schulhäusern [97]).	

Wir haben wahrhaftig nicht nöthig, dazu einen Commentar zu schreiben. Abgesehen von St. Joseph und St. Bonifaz war in dem betr. Jahre die Vertheilung eine solche, daß man wohl einsehen wird, wie hiermit ein Pfarrer als Seelsorger nicht zufrieden sein kann und darf.

Dazu muß man aber noch einen andern Umstand beachten, welcher am klarsten aus dem folgenden Beispiele erkennbar ist. Der Kaplan einer der größten Pfarreien von Mainz hatte durch mehrere Jahre in den zehn Religionsstunden, welche er in der Volksschule zu ertheilen hatte, regelmäßig den Religionsunterricht in 7 Religionsklassen zu geben, d. h. nur in dreien aus denselben hatte er die regelmäßige Stundenzahl, —

2 wöchentlich — in den übrigen nur eine Stunde wöchentlich. Unter den 350—400 Kindern dieser Klassen befand sich, hoch gegriffen, kaum ein Viertel aus seiner eigenen Pfarrei und überdies behielt er die meisten dieser Klassen nur während eines einzigen Jahres. Die einzelnen Religionsklassen sind selbstverständlich aus den Schülern verschiedener Schulklassen zusammengesetzt, oft so, daß die Kinder einer Schulklasse, in 2 bis 3 Gruppen auseinandergerissen, ebensovielen verschiedenen Religionsklassen zugetheilt sind. So kam es oft vor, daß wenige Kinder, die den ersten Beichtunterricht erhalten mußten, einer großen Ueberzahl solcher Kinder zugetheilt wurden, die diesen Unterricht schon ein Jahr früher erhalten hatten und nun um der wenigen jüngeren willen im Religionsunterrichte aufgehalten wurden, sodaß das Jahrespensum kaum erledigt werden konnte. Eine weitere Folge dieser sinnlosen Vertheilung war, daß die Kinder einer einzigen Schulklasse oft den ersten Beichtunterricht von mehreren Religionslehrern erhielten. Solche Fälle bildeten vor wenigen Jahren noch die Regel und auch heute ist im Wesentlichen daran nichts geändert.

Das möge genügen, um es jedem einigermaßen billig denkenden Menschen einleuchtend zu machen, daß ein gewissenhafter Seelsorger alle Hebel in Bewegung setzen muß, um eine Aenderung solcher Zustände zu erzielen. Eine Möglichkeit, wenigstens eine kleine Abhilfe zu bieten, glaubte man nun darin zu erkennen, daß man die Kinder der einzelnen Pfarreien wenigstens einmal in der Woche, nach Klassen vertheilt, zusammenbrächte. Ein dahin gehender Vorschlag wurde der Kreisschulcommission vorgelegt, welche den Versuch wie oben angegeben, gestattete. Es wurde eine Vertheilung der Kinder und der Religionslehrer für diese Stunde durch die Oberlehrer vorgenommen, und seitdem wird die fünfte Religionsstunde als Pfarr-Religionsstunde betrachtet, für die die Kreisschulcommission eine nähere Bezeichnung des Lehrstoffes genehmigte, welcher aus dem vom Großh. Ministerium genehmigten Lehrplan ausgeschieden und in der fünften (Zusatz-) Stunde durchgenommen werden sollte. Selbstverständlich wurde dieser Stunde alles das zugewiesen, was speciell den Charakter des Seelsorgerlichen trägt: Erklärung der hl. Messe; Belehrung über die Einrichtung und den Gebrauch des Diöcesan-

gesangbuches; Besprechung der Festzeiten des Kirchenjahres; die besondere Anleitung zum Empfange des hl. Bußsacramentes; die Einübung der gebräuchlichsten Kirchenlieder. Außerdem enthält diese gedruckte Vertheilung des Lehrstoffes den Satz: „Bei Beginn einer jeden Stunde" (d. h. jede Woche einmal) sind die Kinder über den Besuch von Hochamt und Christenlehre an Sonn- und Feiertagen zu befragen und nicht genügend entschuldigte Versäumnisse zur Kenntnißnahme des betreffenden Pfarrers aufzuzeichnen." Dieser Lehrstoff der Zusatzstunde ist dem Lehrplane für die Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes entnommen, und die Controlle des Kirchenbesuches entspricht durchaus der Auffassung der obersten Schulbehörde, nach deren Anschauungen „eine Ermahnung am Samstag, den Gottesdienst nicht zu versäumen, und die Controlle des erfolgten Kirchenbesuches am Montag nicht ausgeschlossen sind." [98]) Man ist aber auch damit nicht zufrieden. Die „Mainzer Volkszeitung" schreibt nämlich:

„Damit aber ein selbständig veranlagter Lehrer sich der ihm völlig unberechtigter Weise zugemutheten Controllirung des Kirchenbesuchs nicht entziehen kann, ist noch ein weiteres Loch in das Schulgesetz gerissen worden. Nach dem Gesetz hat nur der eine in den Schulvorstand berufene Geistliche das Recht, in den Religionsunterricht des Lehrers zu kommen und diesen zu beaufsichtigen. Dieser Bestimmung zuwider aber maßt sich in Mainz jeder Pfarrer, und in dessen Vertretung jeder Kaplan das Recht an, in die Controllstunde zu kommen und dort in den Unterricht einzugreifen. Jeder der Pfarrgeistlichen erscheint hiernach als der Vorgesetzte des Lehrers. Das entspricht zwar den Wünschen und Zielen der geistlichen Schulfreunde; aber es verstößt direkt gegen das in Hessen geltende Schulrecht."

Wir hatten schon in einer früheren Stelle Gelegenheit, von der verfassungsmäßigen, rechtlichen Unterlage des Pfarramtes zu reden. Gegenüber solchen Einwänden, wie der vorstehende, ist wiederum eine Berufung auf dieselbe angebracht, denn die Einrichtung der Pfarr-Religionsstunde oder vielmehr die Gestattung der anderweitigen Vertheilung der Schüler und die Bestimmung eines besonderen Theiles des Lehrstoffes für die Zusatzstunde hatte den Zweck, den Pfarrern zu ermöglichen, selbst

und durch ihre Hilfspriester den Kindern aus ihrer Pfarrei in einem kleinen Theile des Religionsunterrichtes nahe zu treten. Das zu fordern, ist ihr heiliges, auch verfassungsmäßig garantirtes Recht. Will man deßwegen kein Thor sein, so muß man den Pfarrern und Kaplänen den Besuch ihrer Pfarrei-Religionsstunden gestatten. Sie würden sie gern alle selbst übernommen haben, wenn die Zahl der Klassen und die Lage der Schullokale das ermöglicht hätte. So mußten sie sich damit begnügen, in den größeren Pfarreien abwechselnd den Unterricht in den verschiedenen Klassen zu geben. Sie haben damit zu ihren gewöhnlichen Schulstunden neue Lasten übernommen. Dazu kommt aber doch auch, daß sämmtliche in Betracht kommende Geistliche anerkannte Religionslehrer sind, denen Niemand verwehren könnte, freiwillig eine größere Zahl von Religionsstunden, als ihnen pflichtmäßig zukommt, zu übernehmen [99]).

Man sollte wohl annehmen dürfen, solche Erwägungen müßten dazu führen, daß man auch dem Seelsorger sein Recht nicht verkümmere. Von Gottes- und von Rechtswegen hat der Pfarrer, der Priester den Beruf zur Seelsorge. Wenn er sie ausübt, dient er der durch die Staatsverfassung anerkannten und in ihrer Verfassung garantirten Kirche. Er übt sein Amt öffentlich und controllirbar aus, und zwar auch in der Schule für die Jugend. Die socialdemokratische Auffassung ist allerdings eine andere. Nach dieser entbehrt eine „Controllirung des Kirchenbesuches durch die Schule" „jeder gesetzlichen (!) Grundlage". „Der Geistliche mag", so hieß es in der „Mainzer Volkszeitung", „den Kirchenbesuch seiner Gemeindeangehörigen privatim soviel controlliren, wie er will; aber er hat kein Recht, die Einrichtung und die Autorität der staatlichen Schule zu dieser Controlle zu mißbrauchen. Ob die Kinder die Kirche besuchen oder nicht, ist eine Frage, die durchaus in das Gebiet des elterlichen Rechtes gehört. Wollen die Eltern dem Pfarrer ein Mitbestimmungsrecht in dieser Hinsicht einräumen, so ist das ihre Privatsache. In die öffentliche Schule gehört diese Angelegenheit nicht". Leider ist hier ein Eingehen auf diesen Punkt nicht möglich. Es wird jedoch nicht übersehen werden können, daß diese Ideen schon einen Stand der Verhältnisse als bestehend voraussetzen, wie ihn die Socialdemokratie wünscht. Sie geht in ihrem Religionshasse so weit, daß sie die Bedeutung der

Religion für die Gesellschaft leugnet und dieselbe daher ganz aus ihrer Zukunftsgesellschaft ausweist. Der moderne Staat kann dagegen, so sehr er auch seine Selbstherrlichkeit betont, doch sich noch nicht so weit von dem Einfluß der christlichen Religion losmachen, daß er den Stand der Religionsdiener als einfaches Geschäft von rein privatem Interesse erklärt. Vielmehr betont er gerade den öffentlichen Charakter des Seelsorgsamtes so weitgehend, daß er sich selbst am Liebsten maßgebenden Einfluß auf dasselbe vorbehalten möchte. Auch die Thätigkeit des Seelsorgers in der Schule ist darum keine rein private, sondern eine in ihrem öffentlich-rechtlichen Charakter von Staatswegen anerkannte. Sie umfaßt alle Seiten der Erziehung zum religiösen Leben. Solange daher der Kirchenbesuch und Sacramentenempfang zu den nothwendigen Erfordernissen des religiösen Lebens gehört — für den Katholiken gehört das eben zum Wesen seiner Religionsübung — so lange wird auch der Seelsorger den Kirchenbesuch und Sacramentenempfang der Kinder in der Schule zu controlliren berechtigt sein. Das ist kein Eingriff in die elterlichen Rechte, sondern eine Wahrung derselben und eine Unterstützung der Eltern in der Erfüllung ihrer Pflichten.

Und so wird denn auch in Mainz in Zukunft dem Pfarrer das Recht erhalten bleiben, den Kirchenbesuch der Schulkinder seiner Pfarrei zu controlliren. Daß das bisher in einer besonderen Stunde geschah, kann diesem Rechte keinen Eintrag thun. Um seine Schulkinder zu controlliren, muß er sie eben auch vor sich haben. Es wird dem Seelsorger dazu gewiß nicht das Recht abgestritten werden können, hierbei wie mit Lob, so auch mit Tadel und Zurechtweisung an die Kinder, je nach Verdienst, heranzutreten. Und das ist sehr wohl vereinbar mit der Auffassung des Großh. Ministeriums, nach welcher ein Zwang gegen die Schulkinder zum Besuch des Gottesdienstes, eine Bestrafung derselben wegen Nichtbesuchs von Seiten der Lehrer oder der Schulbehörden nicht stattfinden darf, vielmehr der häuslichen Zucht, den Eltern der Kinder oder deren Stellvertretern überlassen werden muß [100]). Wir wollen nicht entscheiden, woher diese Zurückhaltung sich herleitet, wenn wir auch bezweifeln müssen, daß sie aus einer Ehrfurcht vor der Religion, welche keinen Zwang vertragen kann, entstanden ist. Das aber darf wohl gesagt werden, daß das Verbot eines intensiveren Drängens auf Erfüllung der wichtigsten

Christenpflichten weniger geeignet ist, Hochachtung vor der Religion hervorzurufen, als eine gewisse Geringschätzung derselben zu befördern, da das Kind den Unterschied nicht fassen kann, warum der Ungehorsam zwar in der Schule im Allgemeinen zu einer Reaction führt, nicht aber der Ungehorsam, welcher in der Unterlassung der Uebungen des religiösen Lebens besteht. Doch sei dem, wie immer, der Pfarrer wird auch ohne eigentliche Schulstrafen auskommen, wenn man ihm nur die Freiheit läßt, seinen seelsorgerlichen Einfluß richtig auszuüben. Auch die Uebelthat wird man als mindestens nicht so sehr schlimm verdammen können, wenn ein im Gottesdienste säumiger Schüler einmal eher wegen Frechheit oder sonstiger Fehler unmittelbar gestraft wird, als ein anderer, welcher eifrig ist im Besuche des Gottesdienstes[101]).

Das mag genügen über das Geheimniß der „Controllstunde".

5. Der weggefallene Grund.

Nachdem man in dem ersten Ansturme gegen die fünfte Religionsstunde sich in die von uns in dem letzten Artikel besprochenen Punkte verbissen hatte, wurde man allmälig nüchterner und zog sich auf den in der Antwort der Regierung angegebenen Grund zurück, welcher der Kreisschulcommission Mainz zur Erwägung überlassen sein sollte Auf diesen Grund zieht sich dann auch thatsächlich die amtliche, wie die nicht amtliche Discussion zusammen. Man deducirt: Der Grund, welcher vor 12 Jahren zur Einführung der fünften Religionsstunde geführt habe, sei weggefallen. Fällt aber der innere Grund einer Maßregel hinweg, so fällt damit auch diese selbst. Folglich muß auch die fünfte Religionsstunde abgeschafft werden.

So richtig nun gewiß das angeführte allgemeine Prinzip ist, so leuchtet doch jedem, der noch unbefangen denken kann, ein, daß die angeführte Schlußfolgerung so ganz zwingend denn doch nicht ist. Vor allem könnte es sein, daß die fünfte Religionsstunde im Laufe ihres Bestehens, abgesehen von dem Grunde ihrer Einführung, sich selbst durch ihren Bestand gerechtfertigt hätte — eine Seite der Angelegenheit, die gar wohl der Besprechung werth wäre, wenn wir auch leider an dieser Stelle auf die technischen Fragen nicht eingehen können.

Wir haben übrigens auch eine solche Auseinandersetzung nicht nöthig. Wir bleiben vielmehr noch einmal ruhig bei dem Grunde der Einführung, um denselben ein klein wenig genauer zu prüfen. Wir sind nämlich der Ueberzeugung, daß dieser Grund — Zeitverlust wegen des jedesmaligen Wechselns der Schullokale für den Religionsunterricht — gar nicht allein für sich betrachtet werden kann, sondern eben nur ein Auswuchs der ganz eigenartigen, durch die rücksichtslose, über das Ziel hinausschießende Einführung des Schulgesetzes verschuldeten Mainzer Schulverhältnisse ist und deßhalb auch nur im Zusammenhang mit den anderen Mißständen beurtheilt werden darf. Dazu kommt die Abschätzung, inwieweit die sittlichen Zustände eines großen Theiles der hiesigen Schuljugend als gebessert betrachtet werden können und inwieweit nicht. Der Umstand nämlich, daß man heutzutage diesen letzteren Punkt nicht mehr erwähnt und in Aufregung geräth, wenn er hervorgeholt wird, beweist doch noch lange nicht, daß er auch vor 12 Jahren nicht wesentlich auf die Entschließung der Staatsregierung eingewirkt hat.

a) Die Besserung der äußeren Schulverhältnisse.

Nach der früher mitgetheilten Aeußerung der Großh. Staatsregierung haben sich die Verhältnisse durch die in den letzten 12 Jahren aufgeführten Schulhausneubauten wesentlich geändert, so daß die den Zeitverlust verursachenden Wanderungen zum größten Theil weggefallen sind, beziehungsweise wegfallen[102]). Das bedarf jedoch einer näheren Betrachtung.

Die Schwierigkeit, welche im Anschlusse an die erste Einführung des Volksschulgesetzes durch den Mangel an geeigneten Schullokalen entstand, haben wir früher eingehend besprochen. Sie kam namentlich für den Religionsunterricht sehr störend zur Geltung, wie wir ebenfalls früher dargethan haben. Das Hin- und Herlaufen der Kinder von Schulhaus zu Schulhaus mit allem, was sich damit für Schüler und Schülerinnen zu verbinden pflegt, mußte dem Religionsunterricht großen Eintrag thun. Man erwähnt heutzutage nur mehr den Zeitverlust, während die übrigen Nachtheile für Aufmerksamkeit, Fleiß, Disciplin und namentlich für die Werthschätzung des Religionsunterrichts durch die Kinder, denen er als das Aschenbrödel unter

den Schulfächern erscheinen mußte, mindestens den erstgenannten gegenüber gleichwerthig, wenn nicht überwiegend waren. Im Verlaufe der zwölf Jahre wurden nun allerdings unsere Schulpaläste errichtet. Dadurch wurde es ermöglicht, daß — geringe Ausnahmen abgerechnet — die Religionsklassen in den Schulhäusern zusammenkommen können, in welchen die betreffenden Schulklassen untergebracht sind. Der Zeitverlust ist damit zumeist aus der Welt geschafft. Faßt man daher die Sache rein mechanisch als ein Rechenexempel auf, so wird man sagen: es werden jetzt nicht mehr vier Viertelstunden verloren — folglich fällt die fünfte Stunde weg.

Gegen die Annahme möchten wir uns jedoch verwahren, als dürfte man der Staatsregierung bei einer so wichtigen Einrichtung, wie es die fünfte Religionsstunde ist, eine so geistlose Begründung unterschieben[103]). Wenn die Hacke einen Stiel haben soll, dann kann man doch nur annehmen, daß man an maßgebender Stelle einsah: in Mainz leidet der Religionsunterricht unter den dortigen anormalen Verhältnissen noth; geht ja doch schon durch das Wechseln der Schullokale jedesmal eine Viertelstunde verloren. Und wenn man alsdann heute die Sache recht beurtheilen will, so muß man fragen: leidet nicht auch heute noch der Religionsunterricht unter den besonderen Verhältnissen, welche hier durch den Culturkampfseifer des liberalen Stadtraths und durch die streberhafte Verblendung des damaligen Kreisschulinspectors herbeigeführt worden sind? Man sagt heute so gern: Die Schulhäuser sind jetzt vollendet; die Schullokale sind normal — warum denn in Mainz noch etwas Besonderes, was doch sonst nirgends gefordert wird? Darauf antworten wir einfach mit einem Hinweis auf unsere Darstellung der Einführung der Communal-Mischschulen, indem wir kühn behaupten: in Mainz liegen die Verhältnisse infolge dieser rücksichtslosen Mißachtung altehrgebrachter Institutionen, welche sich wie eine Art von Vandalismus in der Zerstörung des Pfarrschulsystems, in der durchaus unbegründeten, durch nichts zu rechtfertigenden Eintheilung der Schulbezirke, welche ohne Rücksicht auf die Pfarreien geschah, äußerte, durchaus anders, wie in den übrigen Theilen, selbst wie in den übrigen Städten des Großherzogthums, wo

man die Rechte der Pfarrer auf ihre Kinder nicht angetastet hat. Man vergleiche hier unsere Zusammenstellung in einem der letzten Abschnitte und die Andeutung, welche wir beispielsweise über die Art gemacht haben, wie der Religionsunterricht in den Mainzer Volksschulen ertheilt werden muß.

Während man im Uebrigen heutzutage nicht genug von der Nothwendigkeit eines rationellen Unterrichtsverfahrens nach allen Beziehungen zu reden weiß, scheint für den Religionsunterricht jede vernünftige Würdigung für überflüssig zu gelten. Während man darnach strebt, dem Lehrer einen erfolgreichen Unterricht dadurch zu sichern, daß man ihm seine Schüler während einer Reihe von Jahren beläßt, gilt das Alles nicht für den Religionsunterricht. Dem Geistlichen octroyirt man die Schulklassen nach Belieben auf, ihm, der doch vor Allem seine Kinder kennen müßte, wenn er mit Erfolg seinen Unterricht ertheilen sollte. Allein es scheint beinahe — mag es immerhin hart und bitter klingen —, als sei der Religionsunterricht in den Mainzer Volksschulen vogelfrei, als wolle man den Einfluß des Religionslehrers nicht aufkommen lassen. Es ist geradezu unerhört, daß man kaltblütig und lächelnd den Pfarrer mit Redensarten abspeist, wenn er sich darüber beklagt, daß er die Kinder seiner Pfarrei, die er am Weißen Sonntag zur ersten hl. Communion führen soll, am 1. Januar desselben Jahres zum ersten Male in der Communionstunde zusammenfindet.

Schon früher haben wir behauptet, daß die Zerstreuung der Kinder ohne Rücksicht auf ihre Pfarrangehörigkeit seiner Zeit nicht nothwendig, vielmehr ein vom Hasse dictirter Schlag gegen die Kirche war. Man hat es seither zwar beliebt, jeden Versuch einer Aenderung als unmöglich zu bezeichnen. Es ist jedoch von berufener Seite der Nachweis geführt worden, daß diese Unmöglichkeit durchaus keine unüberwindliche ist, sondern daß guter Wille mit einiger Mühe einigermaßen genügende Zustände schaffen könnte, und zwar selbst unter Wahrung des simultanen Charakters aller Volksschulklassen. Würde eine andere Vertheilung der Kinder in die Schulklassen vielleicht auch für den Anfang gewisse Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten im Gefolge haben: so gut der phänomenale Wirrwarr,

der nach Einführung des Schulgesetzes entstand, in die Ordnung überging, so gut und noch viel besser und leichter würden die kleinen Unzuträglichkeiten einer Neueintheilung der Religionsklassen und dem entsprechend auch der Schulklassen in geordnete Bahnen führen, die um so gesicherter wären, je harmonischer alsdann der Religionsunterricht in das ganze Schulgetriebe eingreifen und auch für die Schulerziehung von Bedeutung werden könnte und müßte. In solchermaßen geordneten Verhältnissen würde man auch, wenn es denn sein müßte, auf die fünfte Religionsstunde verzichten können, welche jetzt noch ein kleines Aequivalent für die traurige Lage des Religionsunterrichtes bieten muß[104]).

b) Die sittlich gebesserte Mainzer Jugend.

In dem Vorstehenden wurde bis jetzt von dem anderen Umstande, welcher bei der Einführung der fünften Religionsstunde in Betracht kam, ganz abgesehen. Die sittliche Verwilderung eines Theiles der Mainzer Schuljugend in der Zeit nach Einführung des Schulgesetzes kann nicht geleugnet werden, wie wir bereits des Weiteren ausführen mußten. Nun ist es ja allerdings richtig, und es wurde auch von dem Pfarrclerus der Diöcese in seiner Eingabe unbedenklich zugegeben: „Die Ursachen dieser ebenso betrübenden als höchst bedenklichen Erscheinung sind gewiß nicht einzig und allein in der neuen Schule und ihrer dermaligen Einrichtung zu suchen.“ Gewiß; in der damaligen Zeit trafen viele Umstände zusammen, welche die sittliche und religiöse Verwilderung der Jugend beider Geschlechter erklären können. Es war die Zeit, in welcher zum ersten Male die Folgen der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit auch für das Familienleben hervortreten konnten; es war die Zeit einer durch einen Bruderkrieg eingeleiteten politischen Umwandlung; die Zeit der Nachwehen eines blutigen Krieges mit allem seinem namentlich in das Familienleben eingreifenden Elend; es war die Zeit des Culturkampfes, d. h. des hoffärtigen Aufloderns der Flamme des leidenschaftlichen Hasses gegen die Kirche mit den das Autoritätsbewußtsein untergrabenden Folgen; hier in Mainz war es, um nur eine Thatsache zu erwähnen, die Zeit, wo ein Bischof Wilhelm Emmanuel von Ketteler

auf der Anklagebank vor den Schranken des Strafgerichtes erscheinen mußte, um sich wegen seiner Amtshandlungen, wie ein Verbrecher, abwandeln zu lassen. Es war endlich die Zeit, wo alle politischen Leidenschaften geflissentlich erregt wurden, um der neugegründeten, auch mit dem Blute der Katholiken befruchteten deutschen Einheit einen dem Sinne der Culturkämpfer entsprechenden Charakter zu verleihen. Da läßt sich die Rohheit gewiß erklären, und namentlich lassen sich die Gründe für die Verrohung der Jugend leicht feststellen.

Und in jene Zeit fiel nun die Umwandelung der hessischen, auch der Mainzer Volksschule mit allem dem, was wir früher, nach den Quellen aus jener Zeit und nach unserer eigenen Erfahrung, darstellen mußten. In jene Zeit fiel die Degradirung der Geistlichkeit in der Mainzer Volksschule, die Mischung der Confessionen, die Aufhebung jeder Beziehung der Schule zum Pfarrverbande, die Einführung des allgemeinreligiösen Charakters des gesammten Schulunterrichts und der gesammten Schulerziehung, die Herabsetzung des besonderen confessionellen Religionsunterrichtes zu einem Lehrfache neben den Profanfächern, die Verminderung der Zahl der Religionsstunden. Da sagt die Eingabe des Pfarrclerus gewiß nicht zu viel in dem Satze, der sich an den oben erwähnten anschließt: „Allein ebenso gefehlt wäre es, unser Volksschulwesen von jeglicher Mitschuld an der erwähnten Verschlimmerung der Jugend freizusprechen. Wir vermögen es nicht. Denn es ist offenbar, daß das religiöse und kirchliche Leben diejenige Würdigung und Pflege nicht gefunden hat, welche demselben in der Volksschule vorzugsweise gebührt, und welche gegenüber den ungläubigen und umstürzenden Strömungen unserer Zeit doppelt nothwendig wäre.“

Dieser Einfluß des modernen Schulwesens ist seitdem nicht besser geworden und daraus kann auch mit Recht gefolgert werden, daß die sittlichen Zustände der Jugend im innersten Grunde heute nicht besser sein werden, als vor zwölf Jahren. Es ist ja wahr, daß die äußere Rohheit und Verkommenheit, welche in jener Zeit als wahre Verwilderung zu Tage trat, heute mehr zurücktritt. Allein welcher Kenner unseres Volkslebens, sowohl der besseren, als der ärmeren Volksklassen, wird es wagen, von einer Besserung der sittlichen Zustände in

unseren Tagen zu reden — und zwar auch hier in Mainz? Es ist hier nicht die Stelle, Einzelheiten zu besprechen; — sollte es gewünscht oder veranlaßt werden, dann würden wir uns auch hier nicht als „Zachte dokters“ erweisen. Soviel aber dürfen wir in Ruhe sagen: auf dem Gebiete des sittlichen Lebens im eigentlichen Sinne ist gerade jetzt vieles fauler, als vor zwölf Jahren, wenn auch die Regel, daß unter den Schülern der Volksschule keine unsittlichen Elemente sein dürfen, an gewisser Stelle über allen einschlägigen Verhandlungen geschrieben steht. Wir brauchen nur auf die Gepflogenheit der Jeunesse dorée unserer Tage hinzuweisen; auf die Qualität der Vergnügungen unserer jugendlichen Geschäftswelt männlichen und weiblichen Geschlechts; auf die Wohnungsverhältnisse der unteren Klassen, für deren Besserung Mainz kein Geld zu haben scheint, während doch die Stadt für Luft und Licht in Geschäftsstraßen und für große Montrescheiben großes Interesse entfaltet; auf die sittliche Verkommenheit eines großen Theiles der männlichen Jugend, namentlich in den Comptoirs und Ladengeschäften, ja, — Gott sei es geklagt — in den niederen und höheren Schulen unserer Stadt; auf die namenlos elenden Verhältnisse der Ladnerinnen und aller sonstwie in den modernen Geschäften beschäftigten Mädchen; auf das Dienstbotenelend und die Speichergeschosse der modernen Häuser. Wir brauchen nur hinzudeuten auf den Inhalt mancher hier gelesenen Blätter, mit ihren Beilagen, Annoncen 2c., auch der „Mainzer Volkszeitung“, wie denn überhaupt die Taktik der Sozi in unserer Stadt das „Pläsir“ als integrirenden Bestandtheil aufgenommen hat und nichts dagegen zu haben scheint, wenn die Kinder bis in die späte Nacht in den Vergnügungslokalen herumgeschleppt werden, während man die Schädlichkeit des Frühaufstehens gegen eine Lehrerin wissenschaftlich nachweist, welche ihre Schulkinder zum Besuche des Frühgottesdienstes angehalten hatte. Man möge überhaupt den demoralisirenden Einfluß der socialdemokratischen Agitationen und namentlich die geradezu auf die Popularisirung des Obscönen gerichtete Tendenz ihrer Preßerzeugnisse nicht übersehen, und sich von dem angeblichen sittlichen Ernste, mit dem man prunkt, nicht täuschen lassen.

Soviel ist gewiß: **Die sittlichen Gefahren sind heute größer für unsere Schuljugend, als jemals. Darum verlangt unsere Zeit eine besondere Pflege**

der wahren Sittlichkeit, die ohne Religion nicht existiren kann. Darum kann es unsere Staatsregierung und unsere Stadtverwaltung wahrhaftig verantworten, wenn sie dafür sorgt, daß die traurigen Zustände, welche den berufenen Religionslehrern der Kinder ihre Arbeit zum großen Theile unmöglich machen, geändert und einigermaßen befriedigende Verhältnisse hergestellt werden. So lange das nicht geschieht, wird die fünfte Religionsstunde ohne schwere Schädigung der Religion selbst und ohne neue Kränkung des Rechts der Seelsorgsgeistlichkeit nicht aufgehoben werden können.

Daran kann nichts geändert werden durch die wüthenden Lamentos der liberalen und socialdemokratischen Pächter des Interesses für das Wohl des Volkes; denn für sie liegt die Bedeutung der Abschaffung der fünften Religionsstunde ganz wo anders. Oder wird ihre Abschaffung vielleicht eine pekuniäre Erleichterung für den geringen Mann mit sich bringen? Darf man von der Beseitigung derselben einen wirthschaftlichen, einen socialen Fortschritt des Volkes, eine Förderung der Volksbildung im Allgemeinen erwarten? Oder was erstrebt man sonst durch die Abschaffung dieser Stunde? Diese Fragen drängen sich unwillkürlich auf, wenn man den Sturmlauf namentlich der socialdemokratischen Matadoren gegen den Fortbestand der fünften Religionsstunde beobachtet. Es wäre jedoch durchaus gefehlt, wenn man sich mit der Beantwortung dieser Fragen den Kopf zerbrechen wollte. Wir haben es schon früher angedeutet und wollen auch an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, daß wir es mit einem ganz gewöhnlichen, wenn auch recht schlau eingerichteten Parteimanöver zu thun haben. Es sollte der Geistlichkeit, und damit der Kirche und der Religion überhaupt in unserem Hessenländchen ein empfindlicher Schlag versetzt werden, dadurch, daß man die fünfte Religionsstunde im Sturmlauf über den Haufen rennen zu können sich vermaß. Und zwar war es weniger auf den Schaden an sich abgesehen, welchen der Religionsunterricht erleiden sollte, als auf die moralische Niederlage des Clerus und den moralischen Sieg der socialdemokratischen Helden, die hofften, sich baldigst rühmen zu dürfen, daß sie es waren, welche sogar die Staatsregierung gegen den Pfaffenein-

fluß mobil machen konnten. Wollt ihr los sein von der Religion, die Freiheit von deren Forderungen genießen, so hätte man dann sagen können, dann schließt euch der Sache der Socialdemokraten an, vor deren Fahne sogar die Staatsregierung eine Art von Salutation nicht unterlassen zu dürfen glaubte.

Ein solcher moralischer Sieg war ganz besonders wünschenswerth für die Befestigung der Stellung des neuen Mainzer Parteiführers, der auf eine besondere, seiner akademischen Eigenart mehr entsprechende That ausgehen mußte, wollte er seinem Sitze, der gar nicht so fest war, als es für einen Führer erwünscht sein kann, die erforderliche Sicherheit verschaffen. Dazu war aber das Schulwesen naturgemäß ganz besonders geeignet.[105]) Wer diesen Umstand aus den Augen verlieren wollte, der würde sich zum mindesten gegen die einfachsten Regeln der Klugheit verfehlen. Darum konnte auch mit Recht jeder einzelne Artikel über die „Mainzer Schulverhältnisse" die Erinnerung daran wecken, indem er eine mahnende Inschrift an seiner Stirn trug: „Absonderliche Hüter der Majestät der Gesetze!"

V.

Schluß.

Am Schlusse dieser Ausführungen dürfte die Frage nicht ungerechtfertigt erscheinen: Wozu denn das Alles, da es sich doch nur um eine einzige wöchentliche Religionsstunde handelt, deren Werth bei der Stellung, welche der Religionsunterricht in unserer Volksschule einnimmt, noch dazu ein recht problematischer ist? Darauf wäre zu antworten: Recht so, wenn es sich in Wahrheit nur um die einzige fünfte Religionsstunde drehte!

Wer jedoch den vorstehenden Darlegungen bis zum Schlusse gefolgt ist, wird wohl anerkannt haben, daß in dem Kampfe um die fünfte Religionsstunde ein gutes Stück des Kampfes um die Religion in der Schule überhaupt eingeschlossen ist.

„In Bezug auf Gott und Religion gibt es keinen wahrhaft gleichgültigen Menschen und daher auch keine gleichgültige, indifferente Schule. Man ist entweder ein Freund oder ein Feind Gottes und Christi. Deßhalb sagt der göttliche Heiland: „Wer nicht für mich ist, ist gegen mich". So schrieb Bischof Wilhelm Emmanuel im Jahre 1876[106]). Unser Ueberblick über die Entwickelung des Mainzer Volksschulwesens in religiöser Beziehung läßt die Wahrheit dieses Satzes für die Vergangenheit erkennen, wie für die Jahre, seitdem der große Bischof des heiligen Stuhles von Mainz die Worte niederschrieb.

Sollte es da jetzt nicht an der Zeit sein, im Hinblick auf das Werk des Liberalismus, welches der Socialismus mit der Jakobinermütze krönen möchte, das andere Wort desselben Bischofs zu beherzigen, welches lautet: „In der unüberwindlichen Kraft des christlichen Geistes wird auch gegen dieses Schulsystem, in dem Maße, wie es in seiner wahren Natur offenbar wird, das Gewissen des Volkes, das Gewissen der Eltern sich erheben

und die monopolisirte Zwangsschule als die schlimmste Sklaverei erkennen, unter der ein Volk seufzen kann. Dieser Widerstand des Volksgewissens wird nicht ausbleiben, wenn die Folgen jenes Systems immer mehr an den Tag treten. Ich vertraue also auf Gott und auf das Gewissen des Volkes, daß dieses Ringen um die Freiheit der Schule endlich mit Erfolg gekrönt wird[107]."

Wenn je, dann ist in dem letzten Schulkampfe die wahre Natur unseres Schulsystems und die Absicht der liberalen und socialistischen Schulfreunde zu Tage getreten. Die Folgen des Systems jetzt zu ignoriren, ist unmöglich. Da bieten wir denn allen wohlmeinenden Christen, vorweg allen treuen Katholiken, die vorliegende Schrift an. Bei ihrer Abfassung war es uns darum zu thun, bei dieser Gelegenheit die ganze Ungerechtigkeit darzulegen, unter welcher die gläubige Bevölkerung, die Kirche und namentlich der Religionsunterricht durch die modernen Schulzustände zu leiden hat; es mußte sich zeigen, daß jede Herabsetzung der Stellung der Religion in der Schule eine Vergrößerung dieses Unrechts bedeutet. Möge man das wohl beherzigen und bei der bevorstehenden Entscheidung einer an sich zwar unbedeutenden, im Princip aber sehr weittragenden Sache nicht Rücksichten walten lassen, welche man nicht ungestraft auf dem heiligen Gebiete der sittlich-religiösen Erziehung der Zukunft eines Volkes, der Jugend, walten lassen darf. Hier in Mainz ist in dieser Beziehung viel gesündigt worden — möge man endlich bessere Wege finden. Das hoffen wir, ohne allerdings irgend einem Optimismus zu huldigen. Beliebt man aber, die alten Geleise weiter auszufahren, und muß man dann auch später die Folgen tragen, dann kann uns wenigstens der Vorwurf erspart bleiben, wir hätten geschwiegen, wo zu reden unsere Pflicht gewesen wäre. Gott bewahre unser Volk vor dem Versinken in den Sumpf des Unglaubens und der Unsittlichkeit, auf welche das Ende des 19. Jahrhunderts hinauszutreiben scheint.

Anmerkungen.

1) „Mainz im Jahre 1863". Ein Bild öffentlichen Lebens. In Briefen skizzirt von E. P. Aachen, 1863. 3. Aufl. S. 114.

2) Namentlich in den „Hessischen Schulblättern", dem Organ des Katholischen Lehrervereins im Großherzogthum Hessen, und im „Mainzer Journal".

3) Mainzer Tagblatt, Nr. 77 vom 19. März 1897.

4) Ebenda, Nr. 78, v 20. März.

5) Mainzer Volkszeitung, Nr. 67, v. 22. März.

6) Mainzer Volkszeitung, Nr. 69, II. Blatt, v. 24. März.

7) Jedem Stadtverordneten war vor Beginn der Sitzung ein Exemplar der Nummer der Mainzer Volkszeitung mit dem Artikel: „Mainzer Schulverhältnisse" eingehändigt worden.

8) Mainzer Tagblatt v. 7. April. — Durch den „Schulboten für Hessen" Nr. 9, v. 1. Mai 1897, S. 77, erfahren wir, daß die angedeuteten Umstände „einen Sturm der Entrüstung in Lehrerkreisen" hervorgerufen haben, sowie die Veranlassung der oben genannten Versammlung: „Da die Lehrerschaft bemerkte, daß von den Herrn Oberlehrern eine entschiedene Stellungnahme nicht zu erwarten war, wurde die Angelegenheit in einer zahlreich besuchten Versammlung des hiesigen Lehrervereins zur Sprache gebracht". Von der Versammlung selbst wird erzählt: „Das Auffallendste an dieser Sitzung war, daß von den 7 oder 8 Oberlehrern, die dem Verein angehören, nur zwei (Judith als Vorsitzender und Horst) anwesend waren".

9) Sachlich wird in der angeführten Correspondenz aus der Berathung Folgendes mitgetheilt: „Die bereits seit 1893 existirende Controllstunde, deren Einrichtung übrigens gar nicht von der obersten Schulbehörde sanktionirt ist, wurde vom pädagogischen Standpunkte aus als eine Gefahr für die Schule bezeichnet, da sie das Prinzip der achtklassigen Schule durchbricht, das erziehliche Einwirken des Lehrers auf die Kinder seiner eigenen Klasse unnöthigerweise erschwert und durch das eingerichtete und von den Geistlichen gehandhabte System die Schüler gar leicht dazu verleitet, das Gegentheil ihrer Ueberzeugung zu sagen. Diese Mißverhältnisse würden sich nach aller Anwesenden Ueberzeugung noch bedeutend vermehren, wenn vom neuen Schuljahr ab die Einrichtung der Religionsklassen nach Pfarreien perfekt würde. Die Begründung der Nothwendigkeit der Vermehrung der Religionsstunden mit der angeblich sehr darniederliegenden Sittlichkeit der Mainzer Schuljugend muß auf's Entschiedenste abgelehnt werden". Vergl. die Ausführungen gegen Ende dieser Schrift.

10) Es ist wahrlich schade, daß es nicht möglich ist, hier eine Blumenlese aus dem socialdemokratischen Organ zusammenzustellen, welche die Hochachtung der Herren Sozi vor der „fachmännischen Einsicht und Erfahrung" der Lehrer illustriren könnte. Auch einige Erfahrungen über das Betragen der hoffnungsvollen Jugend, der Zukunft der Socialdemokraten, ihren Lehrern gegenüber und über die praktische Bethätigung dieser „Hochachtung" Seitens des socialistischen Elternhauses, Vater wie Mutter, wäre hier sehr am Platze.

11) Ein ganz interessantes Licht auf die Stellung, welche die liberale Lehrerschaft zu der vorliegenden Sache einnimmt, und auf deren Auffassung wirft auch folgende Correspondenz des „Schulboten" (Nr 8, v. 15. April, S. 29) „Aus dem goldenen Mainz". Sie sagt: „In Mainz werden seit den letzten Jahren 5 Religionsstunden wöchentlich ertheilt; die Landtagsabgeordneten David und Haas haben nun an die hessische Staatsregierung die Anfrage gerichtet, ob man von dieser Thatsache Kenntniß habe. Auch werden hier von Ostern an, wie die Zeitungen berichten, die alten Pfarrschulen wieder ihre Auferstehung feiern, indem die Religionsschüler nach Pfarreien vertheilt werden, so daß einer Kirche bestimmte Religionsklassen zugetheilt sind, womit dann auch leicht eine Controlle des Kirchenbesuchs der Lehrer verbunden werden kann. Uns sind die Zeiten noch sehr gut erinnerlich, wo diese Controlle der Lehrer durch den Kirchendiener recht gut ausgeübt wurde; — ob das den kath. Lehrern, welche gern in's „Mutterhaus" zurückkehren möchten und die gute alte Zeit, wo der Krummstab in der Schule herrschte, herbeisehnen, so ganz genehm sein wird? Doch, man wird zunächst gelinde verfahren — bis bessere Zeiten kommen! —"

12) Mainzer Volkszeitung, Nr. 126, v. 4. Juni 1897.

13) Ebenda, Nr. 71, v. 26. März. — Von der in dieser Mittheilung erwähnten allgemeinen Entrüstung der Stadt Mainz hat außer den Spitzen der Nationalliberalen 2c. und den socialdemokratischen Wortführern, sowie einigen liberalen Schulmeistern, welche sich in die Entrüstung ihres Kirchenhasses hineinredeten, Niemand das Mindeste gemerkt.

14) Es ist schwer zu beurtheilen, ob es wirklich nur das Interesse an einer möglichst vertieften und eingehenden Besprechung war, welches den Genossen David so bereitwillig machte, in eine Vertagung einzustimmen. Vielleicht war die Vertagung den Interpellanten gar nicht so unlieb, da sie doch allmälig dahinter kommen mußten, daß es mit der Schulfrage so ganz einfach denn doch nicht bestellt ist und daß es noch Mancherlei auf dem Gebiete gibt, was zu wissen nothwendig ist, wenn man dabei mitrathen und mitthaten will. So berechtigt die Forderung des Abg. Dr. Schmitt auf Vertagung war, so können wir doch anderseits bedauern, daß eine sofortige Besprechung nicht möglich war. Dieselbe hätte die Kenntnisse der „Mainzer" Landtagsabgeordneten auf dem Gebiete der Mainzer Schule sicher in einem eigenthümlich glänzenden Lichte gezeigt. Zu dieser Annahme gibt uns die Confusion, welche das socialdemokratische Preßorgan in der Angelegenheit anstellte, alle Berechtigung.

15) Mainzer Volkszeitung, Nr. 127, I. Blatt, v. 5. Juni. — Da die socialdemokratische Redeweise immer etwas bombastisch ist und den Eindruck

erwecken möchte, als werde im Namen des Volkes gesprochen, so darf man auf die Aeußerung, die Beseitigung der fünften Religionsstunde werde von der großen Mehrheit der Bevölkerung verlangt, kein Gewicht zu legen. In der That ist der bei weitem größten Mehrzahl der Eltern in der Stadt Mainz über die fünfte Religionsstunde noch gar kein Bedenken gekommen. Selbst die wüthende Schimpferei der Sozi hat eine Erregung nicht erzeugen können. Daß man die Sache überhaupt so weit aufbauschen konnte, das liegt vielmehr in den eigenthümlichen Beziehungen der Parteien zum Stadthause und auf der Rücksicht, die man dort auf die rothe Farbe nehmen zu müssen glaubt. Was die Lehrerschaft betrifft, von deren Mehrheit gesprochen wird, so sind natürlich die liberalen Lehrervereinsmitglieder, der Vorsitzende des Mainzer Lehrervereins, der nunmehrige Oberlehrer Judith an der Spitze, entschieden für die Beseitigung. Wir haben sogar ganz bedeutsame Gründe, zu behaupten, daß die liberale Lehrerschaft mit der „Mainzer Volkszeitung" einige Fühlung wahrte, sodaß die Wissenschaft dieses Blattes direkt oder indirekt, je nach den Umständen, auf diese Kreise zurückzuführen ist.

16) „Mainzer Schulverhältnisse, oder absonderliche Hüter der Majestät der Gesetze". 16 Artikel, aus der Zeit vom 9. Juni bis 2. September 1897.

17) Dr. L. Kellner, Volksschulkunde, 8. Aufl. S. 66. An dieser Stelle fährt der gefeierte Pädagoge fort: „Wenn man nicht selten dieses Verhältniß für unorganisch erklären und beseitigen wollte, so lag vielfach die Ursache hiervon in einer Entfremdung vom Christenthum selbst und in der materiellen Auffassung der Schule, welche man als eine Anstalt betrachten wollte, die nur dem Vortheil und Wissen dieser Welt zu dienen habe." — „Nimmt man der Kirche ihren angemessenen Einfluß auf die Schule, dann wird letztere gar leicht ein Kind der Zeit, eine Magd der Politik, und allen den verschiedenen Richtungen und Ansichten, allen den Parteizwecken preisgegeben, welche mit der Zeit kommen und schwinden." Besser läßt sich die Lage der Schule in unseren Tagen nicht schildern.

18) Im V. Buch, 5. Titel der Dekretalen Gregor's IX: „De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi". In cap. 1. ist eine Stelle aus einem Concil im Lateran vom Jahre 1102 enthalten, welche festsetzt: Da die Kirche Gottes wie eine fromme Mutter dafür sorgen müsse, daß den Armen, denen nicht von Seiten ihrer Eltern Mittel zur Verfügung ständen, nicht die Gelegenheit, lesen zu lernen und sich weiter zu bilden, fehle, so solle bei jeder Kathedralkirche einem Lehrer eine zum Leben hinlängliche Pfründe verliehen werden, damit dieser die Kleriker der Kirche und unbemittelte Schüler unentgeltlich unterrichte. Für die Erlaubniß, Unterricht zu ertheilen, darf unter keiner Bedingung Geld gefordert werden. Ueberhaupt läßt diese Stelle auf eine bei weitem größere Lehrfreiheit schließen, als wir sie heute besitzen. Aehnlich verfügte Papst Alexander III. im Jahre 1130. (cap. 2. des obigen Titels).

19) c. 4. des obigen Dekretalentitels. Daselbst heißt es: Da die oben angeführte Vorschrift bei vielen Kirchen nicht beobachtet werde, so solle sie bestätigt und die weitere Verordnung hinzugefügt werden, daß nicht nur bei jeder Kathedralkirche, sondern auch bei allen andern Kirchen, deren Mittel dazu ausreichen, ein geeigneter Mann hierfür angestellt werden solle.

20) Dr. K. A. H. Kellner, Zur Geschichte der deutschen Volksschule, insbesondere im Kurfürstenthum Mainz, Freiburg 1897, S. 5. Auf diese kleine, aber sehr anregende Schrift, welche auch dem Verfasser dieser Aufsätze gute Dienste leistete, sei hier empfehlend aufmerksam gemacht.

21) Vergl. den betr. Artikel im Kirchenlexikon, Bd. X Sp. 697 ff. (Knöpfler); den Artikel „Alban" (St. Albans-Kloster), ebenda Bd. I. Sp. 400 ff. (Falk). — Falk, Die ehemalige Dombibliothek zu Mainz, Leipzig 1897. S. 4. 5.

22) Ganz nach der Idee Karl's d. Gr. hat Raban die Liebe für die deutsche Sprache und Literatur verbreitet, indem er Wörterbücher ausarbeiten ließ und zu größerer Genauigkeit im Schreiben des Deutschen anregte. Weiß, Weltgeschichte, Bd. IV. S. 210. 214.

23) Pachtler, Ratio studiorum etc., Bd. I. S. 205 ff. (Kehrbach's Monumenta Germaniae Paedagogica, Bd. II.) Vergl. auch Hansen, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—1582. Bonn 1896. S. 452. 455. 457. 479. 543.

24) Harzheim, Concil. germ. Bd. VI. S. 581. 591.

25) Kellner, Zur Geschichte der deutschen Volksschule, S. 6. f. u. 15 ff. — Den betr. Artikel im Kirchenlexikon, Bd. VI. Sp. 183 ff. (Hundhausen).

26) Instrumentum Pacis Osnabr. Art. IV. 12.

27) G. L. Boehmer, Principia juris canonici, Ed. III. Göttingen, 1774. Vergl. J. J. Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, Frankfurt und Leipzig, 1773, S. 742. Wie die Jurisprudenz der damaligen Zeit dachte, gegenüber der Staatstheorie der modernen Rechtswissenschaft, ergibt sich aus folgendem Satze bei Moser, a. a. O. S. 409: „In Ansehung dererjenigen Religions-Verwandten, welche Krafft eines Entscheid-Jahres zu der offentlichen oder privat-Uebung ihrer Religion berechtiget seynd, ist es ihres einer anderen Religion zugethanen Landesherrn Pflicht und Schuldigkeit, sie dabey verbleiben zu lassen."

28) „Denen Unterthanen von einer anderen Religion kann nicht zugemuthet werden, wider ihren Willen, ihre Kinder in eine Schule zu schicken, die nicht ihrer Religion ist." Moser, a. a. O. S. 449.

29) Moufang, Die katholischen Pfarrschulen in der Stadt Mainz. 1863, S. 1. 2.

30) Kellner, Zur Geschichte der deutschen Volksschule, S. 8 ff.; 18 ff. und vor allem Messer, Die Reform des Schulwesens im Kurfürstenthum Mainz unter Emmerich Joseph (1763—1774). Mainz, 1897.

31) Messer, a. a. O. S. 95 f.

32) Bemerkenswerth ist, daß schon im Jahre 1776 eine „Sammlung aller Schriften der verbesserten öffentlichen Schulen in den Kurmainzischen Landen und besonders in der Kurfürstlichen Residenzstadt Mainz unter der Regierung weyland seiner Kurfürstl. Gnaden Emmerich Joseph rc. bis zu dessen höchst seeligstem Hintritt" zu Stockholm herauskam. Vergl. Kellner, Zur Geschichte der deutschen Volksschule, S. 21 ff.

33) Bockenheimer, Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz, V. Heft, S. 61 ff. „Die Mainzer Schulen unter den beiden letzten Kurfürsten."

34) Bockenheimer, Geschichte der Stadt Mainz während der zweiten französischen Herrschaft (1798—1814), 2. Aufl. 1891, S. 280.

35) Bockenheimer, die Mainzer Klubisten der Jahre 1792 und 1793. Mainz 1896, S. 182 ff.

36) Klein, Geschichte von Mainz während der ersten französischen Occupation 1772—1793. Mainz 1861. S. 441.

37) Am 14. Juni 1797, wenige Monate vor dem Einzug der Franzosen in Mainz, hatte Gilbert-Desmolières im Rath der Fünfhundert zu Paris freimüthig erklärt, der öffentliche Unterricht sei nichts werth und der für denselben erforderliche Aufwand geeignet, Schrecken zu erregen. „Die moralische Seite der Erziehung ist ganz vernachlässigt und gerade auf diese Seite rechnen die religiösen Familien. Es gibt keine wahre Moral ohne Religion; bei dem gegenwärtigen Unterrichte sucht man vergebens nach religiösen Grundsätzen." . . . „Die Familienväter schicken ihre Kinder nicht in die neuen Schulen; diese bleiben leer, dagegen vermehren sich die Privatschulen." . . . „Die Eltern geben nicht dem Despotismus der Neuerer nach. Sie verlangen, daß ihren Kindern die Grundsätze der Moral und der Religion beigebracht werden, und sie haben Recht." Vergl. Bockenheimer, Geschichte der Stadt Mainz 2c. S. 284.

38) Vergl. Moufang, Die kathol. Pfarrschulen, S. 5. — Derselbe Zeitgenosse, der protestantische Professor Matthiä (in einer 1801 erschienenen Schrift) spricht sich auch über die Säcularisirung der Volksschule sehr absprechend aus, da die Civilbehörden, denen jetzt die Ueberwachung der Unterrichtsanstalten übertragen sei, im Allgemeinen wenig dazu geeignet seien.

39) Bockenheimer, Geschichte 2c. S. 285 f. 288. — Man glaubt beinahe moderne Schulweisen und Evangelische Bündler zu vernehmen, wenn man sagen hört, daß diese Mönche in den Schulen sich nicht bemühen, „gute Bürger, nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft, Bürger heranzubilden, die durch ihre Rechtschaffenheit und ihre Kenntnisse im Stande wären, ihren Mitbürgern nützlich zu werden." „Statt dessen ist man fast ausschließlich bemüht, das Gedächtniß zu üben auf Kosten des Verstandes; man unterläßt es, die Schüler aufzuklären und zu begeistern 2c."

40) Friedrich Lehne, Die gegenwärtige Lage des Departements in Betreff des Handels und öffentlichen Unterrichts. Jahrbuch für das Jahr IX. der fränkischen Republik (1801). (Ges. Schriften III. S. 213—246). Vergl. Moufang, Pfarrschulen, S. 7.

41) Man vergleiche die interessanten Einzelheiten bei Bockenheimer, Geschichte, S. 301 ff. 322 ff.

42) Moufang, Pfarrschulen, S. 10 u. 11. — Ausschreiben des Bischofs Colmar vom 15. Febr. 1809.

43) Lehne, Zustand der Provinz Rheinhessen im Augenblick der Vereinigung mit dem Großherzogthum 1816. (Ges. Schriften III. S. 255).

44) Vergl. Jérôme, Statistisches Jahrbuch der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1825, S. 170 ff.

45) „Da in Rheinhessen außerordentlich viele gemischte Ehen vorhanden sind, so war auch hierdurch schon eine Verschmelzung der verschiedenen Confessionen in bürgerlicher Hinsicht gegründet." So das ständige Mitglied des evangelischen Kirchenrathes für die Prov. Rheinhessen, Regierungsrath Hesse.

(„Rheinhessen und seine Entwickelung von 1798 bis Ende 1834", S. 308. 310). Man vergleiche auch dort die Statistik der Communalschulen. Moufang, Pfarrschulen, S. 20. 21.

46) Vergl. Linde, Uebersicht des gesammten Unterrichtswesens im Großherzogthum Hessen, besonders seit dem Jahre 1829. Gießen 1839, S. 9 ff. — Namentlich für die liberale Lehrerschaft ist das Circular von 1836 in Verbindung mit dem Edikt von 1832 ein Stein des Anstoßes. Erklärt es doch, der Volksschullehrer sei vor Allem auch Religionslehrer, welcher die Religionslehre als den wichtigsten Unterrichtsgegenstand zu betrachten und zu behandeln habe. Ueberhaupt solle das religiöse Element die Volksschule ihrem ganzen Umfang nach durchdringen und der Volksschullehrer solle sich als religiös-sittlichen Erzieher der Jugend betrachten, demgemäß auch zur Uebung der Religion anleiten und anhalten; die Aufsicht bei dem kirchlichen Gottesdienst gehöre zu den wichtigsten Pflichten seines Amtes. Allem dem endlich müsse der Lehrer durch sein Beispiel und Leben, sowie durch den ganzen Eindruck seiner Persönlichkeit den unerläßlich nöthigen Nachdruck verleihen.

47) Linde, a. a. O. S. 13.

48) Moufang, Pfarrschulen, S. 30 ff.

49) Die im Texte geschilderte Agitation der Mainzer Lehrerschaft steht im innigen Zusammenhang mit einer allgemein deutschen Bewegung, welche von Hessen ausgegangen war. Am 14. Juni 1848 hatte sich in Friedberg in Oberhessen ein „Hessischer Volksschullehrerverein" gebildet, welcher an demselben Tage eine Petition an die hohe Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. richtete „Das mündig gewordene Volk hat Sie berufen", so beginnt die Petition, „an die Stelle des alten morschen Staatsgebäudes einen neuen Bau zu errichten, dessen Grundpfeiler die Einheit und Freiheit Deutschlands, gestützt auf die Souveränität des Volkes sein sollen". Die Garantie für den Bestand der wahren Volksgröße, somit für die Einheit und Freiheit unseres Vaterlandes, bestehe nur in einer alle Volksklassen durchdringenden Bildung. „In Deutschlands Jugend", heißt es allda, „liegt der Keim seiner künftigen Macht, Größe und Freiheit. Diesen Keim zu entwickeln und zu pflegen, ist zunächst Aufgabe der Volksschule". Schon seit Jahren habe die deutsche Volksschule diese Aufgabe erkannt, „allein unter dem hemmenden Einfluß einer hochmüthigen Bureaukratie und unter dem Drucke einer anmaßenden Hierarchie war dieselbe außer Stand, dem Volke das zu sein, was sie sollte, seine wirkliche Erziehungs- und Bildungsanstalt. Diese mußte sich bisher von der Kirche in's Schlepptau nehmen lassen, um von derselben als Dressuranstalt im Dienste des Absolutismus verwendet zu werden". Und darum eine freie deutsche Volksschule!

Von welcher Art diese Freiheit sein sollte, das läßt sich ohne Mühe aus den Grundsätzen herauslesen, welche der Hessische Volks-

schullehrer-Verein von dazumal einer hohen National-versammlung auszusprechen sich erlaubte, damit nach denselben die Frage in allen deutschen Staaten baldthunlichst erledigt werde. So ungefähr drückt die Petition bescheiden sich aus. Es möge ein Auszug aus diesen Grundsätzen hier eine Stelle finden.

Das Volkserziehungswesen — Nationalsache, somit die Schule — Staatsanstalt! Das ist gleichsam die Ueberschrift. — „Nur dem Staate allein steht es zu, die Erziehung seiner künftigen Bürger zu leiten und zu überwachen; darum Trennung der Schule von der Kirche, und nur insoweit Freiheit des Unterrichts, als sie einer vernünftigen Aufklärung und Erziehung zur Freiheit nicht hinderlich ist". — „Alle confessionellen Schulen hören auf, Nationalanstalten zu sein. An deren Stelle treten Volksschulen oder Communalschulen". So steht es unter Nr. 1 bis 5 der Grundsätze. Eines Commentars bedürfen diese Sätze wahrlich nicht. Der Haß gegen die Kirche hat sie dictirt.

In den folgenden Nummern zeigt sich vor allem die Verquickung der Bestrebungen zur Hebung der äußeren Lage des Lehrerstandes mit den Bemühungen zur Emancipation der Volksschule. Alsdann finden wir daselbst Forderungen bezüglich des Verhältnisses der Volksschule zum Staate, welche getrost als das Muster für das heutige Programm der Socialdemokratie in der Schulfrage hingestellt werden könnten.

„Jedes Glied eines freien Staates", so sagen die hessischen Volksschullehrer von Anno 1848, „hat ein unveräußerliches Recht auf Bildung, der Staat also" — man beachte nur die merkwürdige Schlußfolgerung — „die Pflicht, jedes Individuum auf allgemeine Kosten erziehen zu lassen; darum Abschaffung aller die einzelnen Familien und einzelnen Gemeinden drückenden Schulsteuern und Uebernahme der Kosten der Volkserziehung auf die Staatskasse".

„Der Lehrerstand dürfte dann folgerichtig beanspruchen, daß er in seinen Rechten allen Beamten des Staates gleich gestellt, nicht von der Willkür der Gemeinden abhängig gemacht, namentlich aber das schreiende Mißverhältniß zwischen seiner mühevollen Arbeit und seinem dürftigen Lohne ausgeglichen werde". „Der Lehrerstand war bisher der einzige, der, als unmündig betrachtet, sich von Gliedern anderer Stände beaufsichtigen lassen mußte. Derselbe verlangt aus seiner unmündigen Stellung herauszutreten und durch Genossen seines eigenen Standes beaufsichtigt zu werden".

Mit starken Anklängen an das Ideal des socialdemokratischen Zukunftsstaates heißt es alsdann: „Das Innere der Volksschule anlangend, fordert die Zeit, daß der Staat die Kindererziehung vom zartesten Alter an unter seine besondere Aufsicht nehme und sie bis zu dem Zeitpunkt fortführen lasse, wo der Zögling als Bürger in das öffentliche

Leben tritt. Darum Errichtung von Kleinkinderschulen zur Begründung und von Fortbildungsschulen zur Vollendung des Unterrichts in der eigentlichen Elementar- oder Volksschule". Als Schlagwörter entnehmen wir den letzten der bezeichneten Grundsätze nachfolgende: Allseitige Entwicklung der physischen Kräfte, damit der Leib ein kräftiger Träger des Geistes und jedes Individuum ein tüchtiges Glied eines starken, wehrhaften Volkes werde". — „Eine allseitige Entwickelung der Geisteskräfte und Anlagen mittels eines vernünftigen und zeitgemäßen Unterrichts, der die Sittlichkeit des Volkes begründet, dasselbe auf den jedem Menschen nothwendigen Standpunkt des Wissens stellt, besonders aber das Nationalgefühl stärkt und Liebe zu Freiheit und Vaterland erzeugt".

Das Ganze gipfelt dann in der Forderung: „Errichtung besserer Bildungsanstalten, als die seitherigen Schullehrerseminarien waren," und in dem Vorschlag der „Errichtung von pädagogischen Fakultäten, verbunden mit Musterschulen, auf den deutschen Hochschulen".

Der Gründer des genannten Vereins und die Seele der ganzen Agitation war Johann Schmitt, der Vater des „Schulboten für Hessen" und des hessischen Landeslehrervereins. Die 1848 inscenirte Bewegung mißglückte allerdings: Der neue Volksschullehrerverein wurde verboten und Schmitt, der im Landtage für die Anklage gegen den Minister von Dalwigk und für Steuerverweigerung gestimmt hatte, erhielt seine Dienstentlassung. — Vergl. Backes, Festschrift zur fünfundzwanzigjährigen Jubelfeier des hessischen Landeslehrervereins. Darmstadt, 1894, an verschiedenen Stellen. — Vergl. Anm. 55.

50) Moufang, Pfarrschulen, S. 39 f.

51) In jener Zeit schrieb der selige Domkapitular und Regens Moufang seine schon öfter citirte Broschüre: „Die katholischen Pfarrschulen in der Stadt Mainz", welche sich in ihrer zweiten Hälfte mit den Vorwürfen wegen der seitherigen ungenügenden Leistungen der Pfarrschulen beschäftigte und die Nachtheile der Communalschulen darlegte. Folgende vier Punkte werden ausgeführt: Die Communalschulen — verletzen das Recht, welches in der hessischen Verfassung sanktionirt ist; — sie vertragen sich nicht mit der Gewissensfreiheit, weil in denselben mehr oder weniger der religiösen Ueberzeugung der Eltern, der Kinder und des Lehrers Gewalt angethan wird, — sie stören den confessionellen Frieden, wie die Erfahrung schon damals gelehrt hatte; — sie gefährden die Religion, weil sie die Religion von dem übrigen Unterricht und dem ganzen Schulleben trennen, das religiöse Leben nicht aufkommen lassen, oft positiv die Religion untergraben. Abneigung gegen den Glauben und gegen das sog. confessionelle Christenthum ist auch meist der Grund der Gegnerschaft gegen die Confessionsschulen. — Moufang beweist alsdann, wie ungemein vortheilhaft, ja nothwendig die Pfarrschule sei, d. h. 1. daß der Schulbezirk sich möglichst den Grenzen des Pfarreibezirkes anschließe, sodaß die meisten Schüler der nämlichen Pfarrei angehören, und 2. daß die Schule als Anstalt zum Pfarrer in rechter Beziehung stehe, von ihm nämlich ge-

leitet und beaufsichtigt werde. — Bemerkenswerth ist endlich dasjenige, was der Verfasser über das beste Klassensystem für die Volksschule ausführt. Den Schluß des Ganzen bildet eine Darlegung der Bestandtheile des katholischen Schulfonds und seiner Herkunft. — Die Schrift hat heute noch große Bedeutung, wenn auch inzwischen die Schulzustände von Grund aus geändert worden sind.

52) Lehrplan für die katholischen Elementarschulen der Stadt Mainz. Nach Anhörung der Lehrerconferenz bearbeitet von Christian Metzger, Großherzogl. Schulinspector der katholischen Elementarschulen. Mainz 1863. Im Vorwort zu demselben ist „eine kurze historische Skizze" enthalten, „die sich zur Aufgabe setzt, die Verhältnisse des hiesigen Schulwesens vom Jahre 1853 an in wenigen gedrängten Zügen darzulegen." Die „Vorbemerkungen zum Lehrplan" stützen sich ganz auf Diesterweg. Die Religion wird in denselben mit keiner Silbe erwähnt, obschon der Lehrplan selbst auch die Religion als Lehrgegenstand aufführt und dessen Aufgabe angibt.

53) Mainz im Jahre 1863, 3. Aufl. S. 97.

54) Man vergleiche hierzu die „Festschrift zur fünfundzwanzigjährigen Jubelfeier des hess. Landeslehrervereins", S. 48 ff. 158.

55) Johann Schmitt, geboren am 6. Juni 1815 zu Ensheim in Rheinhessen als Sohn eines kleinen Bauersmannes, hatte den „herrlichen" Entschluß gefaßt, Lehrer zu werden und trat Ostern 1831 in das Lehrerseminar zu Friedberg. 1833 kam er als Lehrer in das G. Bunsen'sche Knabeninstitut zu Frankfurt a. M. und verblieb daselbst bis zur polizeilichen Schließung desselben, die wegen der Betheiligung der Gebrüder Bunsen an dem 1833er Aprilaufstande erfolgte. 1834—1837 war Schmitt in Wiesbaden bei dem Lange'schen Institut beschäftigt, woselbst er auch seine literarische Thätigkeit begann. Im Jahre 1837 wurde er Schulvikar in Aulen-Diebach in Oberhessen. „Hier schon fühlte er bald," sagt sein Lebensbeschreiber Backes, „die niederdrückende Stellung des Lehrers als Küster, und sein Auflehnen gegen die mit dem Lehramte verbundenen Funktionen als Glöckner, Tauf- und Leichenbitter ꝛc. brachten ihn bald in Conflikt mit den betreffenden Geistlichen und hatten ihm schon damals den Namen eines „ungefügigen Schulmeisters" eingetragen." Schon in jener Zeit trat Schmitt für die Verbesserung der Lage der Lehrerwitwen und Waisen ein. Mit 24 Jahren verheirathete sich Schmitt; 1841 erhielt er die zweite Schulstelle zu Bleichenbach in Oberhessen und 1843 definitiv die zweite Schulstelle zu Fränkisch-Crumbach bei Dieburg. Bei der Herausgabe des Schulblattes für das Großherzogthum Hessen 1844 war Sch. betheiligt; 1846 übernahm er die Redaktion allein. Diesterweg schreibt über diese seine Thätigkeit: „Joh. Schmitt in Hessen-Darmstadt steht mit seinem Schulblatt auf der äußersten Linken und verfechtet mannhaft die Rechte der Schule und ihrer Lehrer."

Im Jahre 1848 war Schmitt der Hauptagitator bei der von Hessen ausgehenden Bewegung der deutschen Lehrerschaft. 1849 erhielt er eine Schulstelle zu Bessungen bei Darmstadt. 1850 und 1851 war er Mitglied der zweiten Kammer der Landstände. Als solches stimmte er für die An-

klage gegen den Minister Dalwigk und für die Steuerverweigerung bis zur Vorlage des Rechnungsabschlusses der vorhergehenden Finanzperiode. Nach Auflösung des Landtages wurde Schmitt ohne weitere Untersuchung auf dem Verwaltungswege aus dem Dienst entlassen. Er fing in Darmstadt ein Schreibmaterialiengeschäft an, redigirte das Schulblatt, wurde wegen eines Artikels in demselben 1853 zu einem halben Jahr Gefängniß verurtheilt, die er zu Dieburg verbüßte, wo er 4 Jahre vorher Präsident des Bezirksrathes gewesen war. Er zog dann nach Oppenheim, woselbst er eine Buchhandlung leitete. In erster Instanz noch einmal wegen eines Artikels verurtheilt, wurde er in zweiter Instanz freigesprochen. Während der Zeit seiner Dienstentlassung schrieb er drei Lehrbücher. Jedoch alle Unternehmungen halfen ihm nicht aus der Noth, sodaß er wieder in den Schuldienst eintrat, zunächst 1856 als Vikar in Nierstein; dann wurde er 1858 Vikar in Gräfenhausen bei Darmstadt, 1865 Vikar in Hergershausen im Kr. Dieburg, wo er 1866 wieder definitiv angestellt wurde. Inzwischen war er namentlich für die Vereinigung innerhalb des Lehrerstandes thätig. Da aber die Vereinsgründung verboten war, suchte er eine Sterbekasse zu gründen, konnte seine Idee aber nicht verwirklichen. Endlich 1862 bei Gelegenheit der Vermählung des nachmaligen Großherzogs Ludwig IV. konnte er die Ludwig- und Alice-Stiftung gründen, und 1868 den hessischen Landeslehrerverein. Auch ein Blatt hatte er wieder: den „Schulboten für Hessen". 1872 nahm Schmitt seine Entlassung aus dem Schuldienst und gründete in Darmstadt eine Schulbuchhandlung. Der Landeslehrerverein gab ihm die Mittel zu einer völlig unabhängigen Stellung; er war Obmann des Vereins bis 1879, dann immer noch Redakteur des Schulboten bis zu seinem Tode am 6. August 1893. Zielbewußtes Vorgehen, selbst bis zur verletzenden Schneidigkeit auch gegen Gesinnungsgenossen, war seine Sache. „Kirchlich gesinnt war Schmitt nicht," sagt sein Biograph, er rühmt aber sein Herz voll christlicher Menschenliebe, eine Unterscheidung, deren Berechtigung wir nicht anerkennen können. Seine Stellung zur Religion — er war von Hause aus Protestant — gab dem funktionirenden Geistlichen bei seiner Beerdigung Gelegenheit zu einer „gelinden Verurtheilung der Kampfesweise des verstorbenen Führers." Eine völlig entsprechende Charakterisirung des Mannes ist schwer zu geben. Wir beschränken uns auf die gegebenen Notizen. Vergl. Backes, Festschrift zur fünfundzwanzigjährigen Jubelfeier des hessischen Landeslehrervereins. Darmstadt 1894, S. 129 ff.; 153 ff.

56) Angesichts dessen, was liberale Lehrer sich damals gestatteten, darf man wohl die Frage stellen: wie würde es denn heute, sagen wir einmal, einem katholischen Lehrer ergehen, der sich beikommen ließe, gegen das Simultanschul-System unserer jetzigen Gesetzgebung offen zu agitiren? Wir haben ja in unserem Volksschulgesetze einen so wunderbar praktischen Paragraphen (§ 43), welcher bestimmt: „Im Interesse des Dienstes können die Lehrer und Lehrerinnen in Volksschulen jeder Zeit auf eine andere Schulstelle versetzt werden." Diese Versetzung kann sogar eine Einkommensverkürzung mit sich bringen, wenn sie zugleich infolge

einer durch das Verschulden des Lehrers gegebenen Veranlassung erfolgte. Wie würde dieselbe radicale Lehrerpresse, welche damals agitirte, heute über einen katholischen Lehrer urtheilen, wenn er das Opfer seiner Ueberzeugung geworden wäre, die ihm in der Simultanschule eine unheilvolle Einrichtung vorstellt? Und doch waren die Schulzustände, die man früher bekämpfte, ebenso auf das Staatsgesetz gegründet, wie die heutigen, und die damalige Staatsregierung war legitim, wie die heutige.

57) Wilhelm Emmanuel, Frhr. v. Ketteler, Die Gefahren der neuen Schulgesetzgebung für die religiös-sittliche Erziehung der Kinder in den Volksschulen. Mainz, 1876. Vorwort.

58) A. a. O. S. 5.

59) Das Volksschulwesen im Großherzogthum Hessen, ein Hand- und Nachschlagebuch für Schulbehörden, Schulvorstände und Lehrer. Unter Mitwirkung des Geheimen Oberschulraths Greim in Darmstadt, bearbeitet von P. Müller, Kreis-Schulinspektor in Oppenheim". Gießen 1891. (Wir citiren in der Folge: Greim-Müller.)

60) Greim-Müller, S. 1, 2.

61) Greim-Müller, S. 63 ff.

62) Greim-Müller, S. 29 ff.

63) Greim-Müller, S. 2 f.

64) Greim-Müller, S. 1.

65) Greim-Müller, S. 14.

66) Greim-Müller, S. 202.

67) Greim-Müller, S. 199 in der Note.

68) Greim-Müller, S. 202, 203.

69) Greim-Müller, S. 87, 204.

70) Greim-Müller, S. 207, in der Note. — Anders steht es mit dem Geistlichen als Vorsitzenden des Schulvorstandes.

71) Greim-Müller, S. 110, 111, 40 f.

72) Gefahren rc., S. 32—34.

73) Greim-Müller, S. 2—8. Auf diesen Theil der Schrift soll hiermit ganz besonders aufmerksam gemacht sein. Es ist nicht möglich, in diesem Zusammenhang alle Einzelheiten nur einigermaßen zu berühren.

74) Vergl, oben S. 30 f.

75) Vergl. oben S. 31.

76) Der angeführte § 5 der Verordnung bestimmt: Sind vier Lehrer (Lehrerinnen) für eine Schulgemeinde erforderlich, so ist der Regel nach und sofern nicht örtliche Verhältnisse eine Trennung der Geschlechter in den oberen Jahrgängen räthlich erscheinen lassen, die vierklassige Volksschule ohne Trennung der Geschlechter einzurichten. In dieser vierklassigen Schule werden die Kinder in vier gesonderten, nach den Jahrgängen sich wieder in zwei Abtheilungen theilenden Klassen unterrichtet. — Sind fünf oder mehr Lehrer vorhanden, so ist in der vierklassigen Volksschule, soweit dies die Zahl der vorhandenen Lehrer und die Zahl der schulpflichtigen Kinder der einzelnen Jahrgänge zuläßt, zur Trennung der Geschlechter und zwar der Regel nach zunächst bei den obersten Jahrgängen, beziehungsweise zur Einrichtung gesonderter Knaben- und Mädchenklassen zu schreiten. — Bei sieben

Lehrern kann von der Kreis-Schulcommission für das eine Geschlecht eine vierklassige und für das andere eine dreiklassige Schule eingerichtet werden. — Bei acht Lehrern ist die vierklassige Volksschule unter vollständiger Trennung der Geschlechter einzurichten. — Sind mehr als acht Lehrer in einer Gemeinde vorhanden, so ist je nach dem örtlichen Bedürfniß, sowie der Zahl der vorhandenen Lehrer und Schüler entweder zur Einrichtung von Parallelklassen, neuen Schulen und dergleichen zu schreiten, oder es sind zunächst die in den einzelnen Klassen der vierklassigen Volksschule vereinigten zwei Abtheilungen in nach Jahrgängen gesonderte Klassen zu theilen, so daß eine fünf-, sechs-, sieben- oder achtklassige Volksschule entsteht. — Diese Bestimmungen lassen deutlich erkennen, daß man die örtlichen Verhältnisse, wie sie bestanden, als Unterlage für die neue Ordnung ansah. In Mainz dagegen benutzte man die Gelegenheit der Neuordnung zu einem vollkommenen Umsturz des Bestehenden.

77) Wir verweisen auf die aktenmäßige Darlegung in der Broschüre Moufang, Die Rechtsverhältnisse des Altenauer Fonds und der Englischen Fräulein in Mainz. 1876.

78) Wenn wir heute an das Vorgehen der städtischen Behörden gegen eine altehrwürdige Mainzer Institution zurückdenken, wandelt uns immer noch eine Gemüthsstimmung an, welche der selige Malinckrodt als das „Knirschen des inneren Menschen“ bezeichnete. Man setzte sich allerdings später mit den Englischen Fräulein auseinander, welche, offenbar um sich für kommende Zeiten den erlebten Rohheiten nicht mehr ausgesetzt zu sehen, die sogenannten „Rechte“ der Stadt mit einem großen Kapital ablösten, in dessen Besitz die Stadt noch heute sich befindet, obschon der Stifter in seinem Testamente vom Jahre 1762 den Englischen Fräulein den Sitz in dem Stiftungshause, dessen Werthbetrag jetzt in Händen der Stadt Mainz ist, „zu ewigen Zeiten“ vermacht hatte; trotzdem der Altenauer Fonds niemals im Eigenthum der Stadt gestanden hatte, die Stadt Mainz also doch wohl kein rechtsgültiges Abkommen mit den Englischen Fräulein über das Vermögen dieses Fonds treffen konnte, und trotzdem selbst Art. 9 des hess. Schulgesetzes mit Bezug auf das confessionelle Schulvermögen, dessen Erträgnisse nach der Umwandelung der Confessionsschulen in simultane zur Bestreitung der gemeinsamen Schulkosten verwendet werden sollen, ausdrücklich anerkennt, daß „im Uebrigen die Stiftungen den stiftungsgemäßen Bestimmungen gemäß verwendet werden“ müssen. Auch möge die weitere Verfügung Altenauer's hier wiederum der Oeffentlichkeit übergeben sein, in welcher der Stifter sagt: „Wenn wider Vermuthen ein oder das andere Vermächtniß verabsäumt oder nicht gehalten wird, sofern es zu halten möglich, so sollen den abstammenden Freunden solches oder solche Kapitalien, so zu den Fundationen vermacht sind, von mir Altenauer dem Fundator, welcher Freund zu selbiger Zeit befindlich, als ein Erbtheil vermacht sein und die Fundation soll gehalten und schuldig sein, bei Verlust ihrer Seligkeit ohne Aufenthalt solches vermachte Kapital meinen Freunden herauszugeben, ohne alle Vorstellung sich hiegegen zu bedienen, weder Fug noch Macht haben“. Vergl. Moufang, a. a. O. S. 4.

79) Vergl. Art. 1 des Schulgesetzes.

80) Nach dem Berichte der Oberlehrer über die Volksschule der Stadt Mainz für das Schuljahr 1895/96 waren in derselben (ohne Zahlbach) 6848 Kinder insgesammt. Darunter befanden sich 4520 katholische, 2251 protestantische 28 israelitische und 49 von anderen Bekenntnissen in 129 Schulklassen. Von den beiden letzten Kategorieen kommt daher auf 2 Schulklassen ungefähr 1 Kind.

81) Greim-Müller, S. 14 in der Note.

82) Schiller, Handbuch der praktischen Pädagogik für höhere Lehranstalten, Leipzig, 1886, S. 109.

83) Schiller, a. a. O. S. 241.

84) In einer neuerdings in der „Mainzer Volkszeitung“ (Nr. 256, 260, 265, 267) veröffentlichten Reihe von Schulartikeln, welche die bezeichnende Ueberschrift tragen: „Mit „Gott“ gegen die Schule!“ wird der hessischen Regierung der Vorwurf gemacht, sie habe sich „auf Drängen der Geistlichkeit“ in einen Gegensatz zu dem Geiste des Schulgesetzes bringen lassen. „Wir sind überzeugt,“ so heißt es in dem zweiten Artikel, „hätte die Kammermehrheit diese Entwickelung vorausgesehen, dann hätte sie sich nicht mit dem bloßen Vertrauen begnügt, sondern sie hätte ihren Wunsch als Paragraphen in das Gesetz hineingeschrieben. Dann wäre die Regierung nicht nur durch den Geist, sondern auch durch den Wortlaut des Gesetzes gebunden gewesen“. Uns will es bedünken, als habe auch die Kammermehrheit eingesehen, daß es nicht Sache des Gesetzes sei, das Detail so festzulegen, daß jede Bewegung unmöglich würde. Der Regierung sollte die Bewegungsfreiheit gewahrt werden — also thut sie kein Unrecht, wenn sie auch einmal eine Religionsstunde zusetzt. — Die vorstehende Bemerkung diene auch zur Ergänzung des auf Seite 12 dieser Schrift über den Abbruch der Schulpolemik Seitens der socialdemokratischen Führung Gesagten. Genosse David — unter seinem Zeichen erschienen die Artikel — hat die Schulfrage wieder aufgegriffen, ohne jedoch einen neuen Gesichtspunkt vorgebracht zu haben. Seine Informationen und die Anregungen kommen aus einer jüdisch-liberalen Clique von deutsch-freisinniger Parteifärbung.

85) Man vergleiche hierzu auch die Schrift: „Die Lage der katholischen Kirche im Großherzogthum Hessen.“ Mainz 1885. S. 69. 70.

86) Eine Verfügung vom 27. April 1891 hat bezüglich dieser fünften Religionsstunde in der einklassigen Schule, welche vorher nur als zulässig erklärt war, bestimmt, daß sie für die Folge als allgemein verbindlich in den Stundenplan dieser Schule aufzunehmen sei. Vergl. Greim-Müller, S. 20 in der Note.

87) Es ist auch der Mühe werth, zu beachten, wie das Schulministerium in dieser Angelegenheit das Urtheil der größtentheils protestantischen Schulbeamten bez. des Religionsunterrichtes über das Urtheil der gesammten katholischen Geistlichkeit und der bischöflichen Behörde setzt. Wegen der Anträge bezüglich der Pflege des religiösen Lebens der Schulkinder würdigte das Ministerium die geistliche Behörde nicht einmal einer Antwort Es wirft das ein merkwürdiges Licht auf die Werthschätzung der Religion, von der die maßgebenden Persönlichkeiten bei jeder Gelegenheit so schön zu reden

wußten. Die Hauptsache ist eben die allgemein-religiöse Bildung, und die confessionell-religiöse Erziehung gehört ausschließlich in die wenigen wöchentlichen Religionsstunden. Redet die Schulbehörde von der Religion in der Volksschule, dann ist es sicher auch die allgemeine, dem Geiste der Simultanschule entsprechende Religion, und es ist durchaus unangebracht, ja geradezu eine Lächerlichkeit, aus den Phrasen über die hohe Bedeutung des Religionsunterrichtes, welche man so oft zu hören bekam und bekommt, den Schluß ziehen zu wollen, die Religion und die Geistlichkeit spiele eine Rolle im Schulgesetz, die denselben nicht zukomme.

88) Oben S. 76 ff.

89) Schulbote für Hessen, 1883, Nr. 3, Seite 22.

90) Auch in der neuerdings von socialdemokratischer Seite fortgesetzten Schulpolemik (vergl. Note 84, S. 120) wurde die Frage der Verwilderung berührt. Es wird gesagt: da in Mainz mit seinem achtklassigen Schulsystem die für die Vermehrung der Religionsstunden in den einklassigen Schulen maßgebenden Gründe nicht geltend gemacht werden konnten, so hätten „die schwarzen Schulfreunde beider Confessionen" andere Gründe gesucht, „um ihren Herzenswunsch durchzusetzen": „Der Zeitverlust, der durch das Wandern der Schüler (infolge unzureichender Schullokale) bedingt war, — und die „sittliche Verwilderung" der Mainzer Schuljugend!" Die Regierung sei klug genug gewesen, den ersten Grund bei der Genehmigung der fünften Religionsstunde in den Vordergrund zu stellen, denn „so ließe sich ihre Nachgiebigkeit am ehesten noch rechtfertigen". „Die Regierung hat sich gehütet", heißt es gegen das Ende des Artikels, „in ihrer neulichen Antwort mit der angeblichen „sittlichen Verwilderung" der Mainzer Schuljugend zu operiren, und wir sind sehr gespannt, ob sich die Kreisschulcommission von dieser famosen Idee pfäffischer Phantasie (sic!) bei ihren Erwägungen wird bestimmen lassen. Sollte sie sich der Meinung des alten Mannes hinterm Journal" — damit war der Verfasser der Schulartikel im Mainzer Journal gemeint — „anschließen, „daß die Mainzer Jugend sich durch Rohheit, Zerstörungssucht, Frechheit, Unbotmäßigkeit, Diebereien und Unsittlichkeit auszeichne, dann acceptirt sie vielleicht auch die Erklärung von der Mitschuld des modernen Schulwesens an der „Verwilderung und Unsittlichkeit der Schuljugend, welche im Geiste dieser Gesetzgebung erzogen wird". Dann würde sie allerdings am besten thun, das Uebel gleich an der Wurzel anzufassen und die Schule den gottbegnadeten Erbpächtern der allein sittlich machenden Pädagogik wieder auszuliefern". — Derartige Ausführungen müssen festgelegt werden, denn sie haben mehr als vorübergehendes Interesse. Sie zeigen die Tendenz, welche die Vorkämpfer der Socialdemokratie verfolgen, und lassen die Kampfesweise klar erkennen, welche vor allem darauf hinausgeht, das katholische Volk von seinen berufenen Führern zu trennen. Darum hetzt man, indem man redet „von der frommen Verleumdung, die nicht nur die Jugend, sondern die gesammte Bevölkerung von Mainz trifft", und von dem „überaus feinen Wahrheits- und Rechtssinn der frommen Leute, die es für ihren gebenedeiten Beruf halten, den Sittenrichter über andere zu spielen".

91) Oben S. 78 f.

92) Wir brauchen nur darauf hinzuweisen, in welch tölpelhafter Weise man namentlich von socialdemokratischer Seite den Schulinspector bei der Kreisschulcommission Mainz, der bekanntlich katholischer Geistlicher ist, mit der Geschichte in Verbindung brachte und seinen vermeintlichen Sturz im Zusammenhang damit prophezeite. Wer noch eines besonderen Umstandes zur Vollendung des Beweises dafür bedurfte, daß bei der ganzen Hetze die radicale Schulmeisterei im Hintergrund arbeitete, dem empfehlen wir das nähere Studium dieser liebenswürdigen Jagdscene. Eine solche Gemeinheit würde man anderswo umsonst suchen. Nichts wurde unbenutzt gelassen. Selbst die Mißstände, welche bei der durch Herrn Oberschulrath Dr. Eisenhuth im Juni 1896 vorgenommenen Visitation der Mainzer Volksschulen zu Tage getreten waren, mußte der Kreisschulinspektor verschuldet haben, wobei die „ungerechte Vertheilung der Stunden auf die einzelnen Fächer, insbesondere Bevorzugung des Religionsunterrichts und Ueberhäufung der Kinder mit religiösem Memorirstoff (Zusatzstunde!) namentlich in's Feld geführt wurden. Von Seiten des Visitators war die große Zahl der Repetenten beanstandet worden; sie stieg bis zu 45 Prozent der Schüler. Daß der Kreisschulinspektor in diesem Punkte thatkräftig eingriff und einfach eine große Zahl von Kindern von der Liste strich, wurde ihm schlimm angekreidet. Die „Mainzer Volkszeitung“ wußte wiederum merkwürdige Einzelheiten zu erzählen. Und doch wie einfach liegt die Sache! In der Zeit vor dem neuen Schulgesetz sah man bei der Klasseneintheilung mehr auf die Höhe der Befähigung, als auf das Lebensjahr des Schülers; daher war auch bis heute noch ein ähnliches Bestreben erhalten geblieben. Vielleicht hat man auch schon einmal Etwas gehört von dem Experimente, wie man die Klassen nach und nach von gering begabten 2c. Schülern säubert, um dann, namentlich in den oberen Jahrgängen, brauchbare Klassen zu erhalten. Einzelheiten sind nicht schwer in praxi festzustellen.

93) Oben S. 70 ff.

94) Auch in jüngster Zeit wurde gerade diese Seite der Frage in besonderer Weise herausgehoben, um einen infamen Angriff auf den Kreisschulinspektor, den katholischen Priester, und den früheren Vorsitzenden der Kreisschulcommission zu machen, indem man dem ersteren vorwarf, er habe das Vertrauen seines Chefs, welcher „in übertriebenem Vertrauen auf seine Untergebenen nicht selten Schriftstücke, ohne sie zu prüfen, unterfertigt habe“, zu seinen ungesetzlichen Bevorzugungen des Religionsunterrichtes mißbraucht. Die obige Darstellung entspricht durchaus den Thatsachen und ist — wir wissen es bestimmt — vom Ministerium, welches Kenntniß davon hat, nicht beanstandet worden. — In allerjüngster Zeit wurde diese Hetze gelegentlich einer Personenfrage im nationalliberalen Parteiorgan wieder aufgenommen. Im Schulvorstand waren der bekannte Feind der Cruzifixe in den Schulen und ein Jude als Vertreter dieser Sache aufgetreten; ein von uns schon genannter Oberlehrer besorgte die Agitation.

95) Wir wollen nur ein paar Worte aus dem Pensum für die Naturbeschreibung auswählen: in der zweiten Klasse werden betrachtet und in der ersten werden wiederholt die „Pflanzenfamilien der Perigonblüthigen, Perigonblüthler, der beblätterten und blattlosen Sporenpflanzen“. Doch das nur als lustiges Beispiel!

96) Oben S. 80.

97) Zu der auf S. 91. 92 gegebenen Zusammenstellung muß bemerkt werden, daß die Kinder, abgesehen von dieser Eintheilung, noch einmal in besondere Religionsklassen eingetheilt sind, wie oben S. 57 erklärt wurde. Das theilweise statistische Material steht uns im Augenblick nur für die sechs oberen Klassen von zwei Pfarreien zu Gebote, und zwar für das Schuljahr 1897/98. Für 1894/95 besitzen wir dasselbe leider nicht.

1. Dompfarrei:
195 Knaben (31 Schulklassen) in 23 Religionsklassen (5 Pfarrklassen).
177 Mädchen (25 Schulklassen) in 18 Religionsklassen (4 Pfarrklassen).

2 St. Ignaz:
Die Knaben der 6 oberen Klassen sind in 19 Religionsklassen vertheilt und bilden 7 Pfarrklassen.
Die Mädchen derselben Klassen in 18 Religionsklassen, und bilden ebenfalls 7 Pfarrklassen.

Diese Zusammenstellung zeigt an, daß eine Besserung bis jetzt kaum eingetreten sein dürfte. Die geringe Zahl der Pfarrklassen (für die fünfte Religionsstunde) läßt das traurige Verhältniß noch deutlicher hervortreten.

98) Greim-Müller, S. 110 und in der Note.

99) Die Mainzer Volkszeitung hält sich dagegen — man macht es, wie man es gerade braucht, — in der letzten Zeit wieder darüber auf, daß die Pfarrgeistlichkeit den größten Theil der „Idealstunden", — damit ist die fünfte Religionsstunde, die sog. Pfarrstunde, gemeint — den Lehrern überließen. „Diese Thatsache genügt", heißt es, um das lange Lamento über die den Pfarrern unmöglich gemachte Ausübung ihrer religionslehrerischen Pflicht als das zu charakterisiren, was es ist, als den Gipfel pfäffischer Heuchelei". Ferner wird ausgeführt: „Die Einrichtung der Religionsklassen nach der Pfarreizugehörigkeit hätte nur einen Sinn, wenn die Pfarrer resp. Kapläne allgemein den Religionsunterricht übernähmen. Wollen die Herren das um des Seelenheils ihrer Pfarrkinder wegen, so sind wir die Letzten, die sie daran hindern. Aber den Lehrern diese schultechnische Ungeheuerlichkeit zuzumuthen, das geht über das Maß des Erlaubten weit hinaus." „Aber nein," so heißt es in demselben Artikel (in Nr. 267), „der Lehrer soll ja den Löwenantheil des Religionsunterrichts in diesen Klassen nach wie vor übernehmen! Vergessen wir das nicht! Also muß ein anderer Grund die Herzen der frommen Herren so stark bewegen: Und dieser Grund ist: Die leichtere Bevormundung der Lehrer und Schüler durch die Pfarrer. Darum handelt es sich!" —

Dem gegenüber sind folgende Thatsachen zu constatiren: Sämmtliche in der Pfarrseelsorge verwendete katholische Priester der Stadt Mainz ertheilen in den Volksschulen der Stadt Religionsunterricht; die Pfarrer haben je 6, die Kapläne je 10 Stunden in der Woche, außer der sog. Pfarrstunde. Da ein katholischer Seelsorger nun aber durch anderweitige Geschäfte, namentlich zu besonderen Zeiten, ausgiebig in Anspruch genommen ist, so ließen sich die angegebenen Zahlen nur wenig vermehren, ohne daß Unzuträglichkeiten in Aussicht stünden. Auch die Stundenpläne lassen es wegen der combinirten Religionsklassen nicht zu, daß ein Geistlicher noch viel mehr Stunden übernimmt, er

müßte sich dann gerade zertheilen können. Die Vermehrung der Geistlichen in den einzelnen Pfarreien wurde, soweit verfügbare Kräfte vorhanden waren, schon vorgenommen und wird soweit fortgesetzt werden, als es möglich ist. Sie hat aber in den sehr beschränkten Mitteln ihre sehr nahe liegende Grenze. Schon im Jahre 1884 hatte daher die kirchliche Behörde die Anstellung von Katecheten in Aussicht genommen, und Mangels der erforderlichen Mittel zu deren bescheidenen Sustentation, sich an die städtische Verwaltung gewandt. Das Gr. Ministerium nahm jedoch Anstand, „der Stadt Mainz die Aufbringung des fraglichen Katechetengehaltes anzusinnen, da im Allgemeinen daran festgehalten werden muß, daß durch Ertheilung des Religionsunterrichts, welcher von den Geistlichen innerhalb ihrer Pfarreien zu ertheilen ist, den politischen Gemeinden keine Kosten erwachsen". (Verfügung an Gr. Kreis-Schulcommission vom 9. Oktober 1884.)

Interessant ist hier vor allem die Betonung des Religionsunterrichts, welcher von den Geistlichen innerhalb ihrer Pfarreien zu ertheilen ist," denn einen solchen gibt es ja gerade in Mainz unter dem neuen Schulgesetz nicht mehr, wie früher zur Genüge ausgeführt wurde, und alle Bestrebungen, den Pfarrern einen solchen Religionsunterricht zu ermöglichen, sind bis jetzt entweder ganz mißglückt oder sie sind als ungesetzlich bezeichnet worden.

Merkwürdig ist ferner, daß die Ertheilung des Religionsunterrichts durch die Geistlichen die Gemeinden nichts kosten soll; — schon in paritätischer Hinsicht ist das eigenthümlich, da die protestantischen Pfarrer nur sehr wenig Religionsunterricht ertheilen, demnach viel mehr andere bezahlte Lehrkräfte nöthig machen.

Endlich sei hier darauf hingewiesen, daß der katholische Schulfond der Stadt Mainz aus rein kirchlichen Vermögensmassen zusammengesetzt ist:

Das Welschnonnengut (durch die französische Regierung 1802 säcularisirt) mit dem Jesuitengut (bei der Aufhebung des Jesuitenordens vom Erzbischof zu einem katholischen Schulfond umgewandelt) ertrugen im Jahre 1861 zusammen mit anderem Klostergut allein mehr als 10,000 Gulden, der schon genannte Altenauer-Schulfond mehr als 3000 Gulden. Vergl. Moufang, die katholischen Pfarrschulen der Stadt Mainz. S. 93 ff.

100) Ministerialverfügung vom 29. Dezember 1875 an die Kreisschulcommission Offenbach. Vergl. Greim-Müller, S. 40.

101) Die „Mainzer Volkszeitung" bringt eine ganz nette Schilderung einer Schulscene, die ihren Ursprung übrigens nur schwer verleugnen kann. „Natürlich," so sagt sie, „bleibt es nicht bei der einfachen Frage nach dem Besuch oder Nichtbesuch der Kirche. Die Frage wird zum Zwang. Denn die „nicht genügend entschuldigten Versäumnisse" sind zur Kenntnißnahme des betreffenden Pfarrers zu bringen und werden von diesem — bestraft. Nicht mit Kirchenstrafen, nein, mit Schulstrafen. Das verstößt wieder gegen das Schulgesetz. Das scheinen die schwarzen Herren auch sehr wohl zu wissen, deßhalb straft man nicht direkt die Kirchenversäumnisse, sondern man macht die Sache etwa so: „Du warst also am vorigen Sonntag nicht in der Kirche!? Nun dann hast Du jedenfalls die Zeit benutzt, um die Katechismusstücke zu repetiren. Also leg' mal los! . . . . Wie, Du kannst

nicht weiter? Ei, Du Faulpelz, ich will Dir zeigen, was Du zu thun hast. Du wirst mir für die nächste Stunde die ganze Seite abschreiben. Setz Dich, mein Bürschchen!" — So ungefähr und mit mannigfachen Variationen wird die Sache gemacht und — das zieht!" Die Sache ist wahrhaftig unschuldig. Ob wohl viele Geistliche das Experiment machen werden?

102) Vergl. oben S. 82. 83.

103) Anderer Ansicht ist allerdings die „Mainzer Volkszeitung" (Nr. 260, vom 11. November, welche meint, die Regierung habe absichtlich die „sittliche Verwilderung" nicht als Grund für die Genehmigung der fünften Religionsstunde angeführt: „Sie wußte sehr wohl, daß nach der Absicht der Gesetzgeber ein Hinausgehen über vier Stunden nicht zulässig sei. Deßhalb gab sie an, daß fünf der durch die Wanderungen verkürzten Stunden nur soviel Zeit, wie vier unverkürzte, normale Stunden ausmachten". Mit dieser Begründung habe die Regierung den Sinn des Gesetzes, wie ihn der früher erwähnte Ausschußbericht ausgesprochen hatte, anerkannt. In Consequenz dieses Standpunktes habe sie auch in ihrer Antwort auf die socialdemokratische Interpellation betont, „daß durch die inzwischen aufgeführten Schulhausneubauten die Verhältnisse wesentlich geändert, so daß die den Zeitverlust verursachenden Wanderungen weggefallen sind oder wegfallen, und daß die Kreisschulcommission deßhalb (!) beabsichtigt, in Erwägunz zu ziehen, ob die fünfte Religionsstunde für die Folge noch nöthig erscheint." Wir verweisen einfach auf früher Gesagtes, vergl. oben, S. 32 ff.

104) Diese Bemerkung ist es offenbar, welche dem Pädagogen der „Mainzer Volkszeitung" Veranlassung gibt, zu bemerken: „Interessant ist es, daß der Mann hinterm Journal für die allgemeine Einführung der Pfarrei-Religonsklassen die Zusatzstunde preisgeben will. Er will sich in diesem Falle wieder mit 4 (resp. 2) wöchentlichen Religionsstunden begnügen. Und die Verkürzung der Stunden durch die neu entstehenden Wanderungen, um derentwillen gerade die Zusatzstunde in den oberen Klassen seiner Zeit verlangt und genehmigt wurde, nimmt er dann noch obendrein in den Kauf". Daraus wird alsdann auf die Herrschsucht der Pfarrer gegenüber den Kindern und namentlich gegenüber den Lehrern geschlossen. Entweder verstand der Schreiber unsere Sätze nicht, oder er wollte sie nicht verstehen.

105) Die Wahrheit dieser Vermuthung wurde durch die Thatsachen bestätigt. Genosse Dr. David hat die Redaktion niedergelegt und sie seinem Freunde Simon Katzenstein aus Gießen übertragen, welcher nun, entsprechend seiner juristischen Vorbildung, mehr ein anderes Feld bebaut. Wie schon erwähnt worden ist, hat man neuerdings, offenbar zur Vorbereitung auf die Landtagsverhandlungen, die Schulfrage wieder hervorgezogen.

106) Die Gefahren der neuen Schulgesetzgebung 2c. S. 66.

107) A. a. O. S. 67. 68.

Inhaltsverzeichniß.

Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Reformation oder Revolution?

Von

Johann Diefenbach,

Inspektor an der Deutsch=Ordenskirche zu Frankfurt a. M.

gr. 8. (VII u. 64 S.) Preis Mk. 1.—.

Die Broschüre enthält eine wirksame Abwehr gegen die vor Kurzem erhobenen heftigen Ausfälle des hessischen protestantischen Oberconsistoriums, des „Gustav=Adolfvereins" und des „evangelischen Bundes" auf mehrere in der Encyklika Leo's XIII. betr. die Canisiusfeier enthaltene Sätze, welche die Reformation einer Kritik unterziehen. Diese Angriffe haben neuerdings auch seitens der Nationalliberalen zur Ankündigung einer hervorzurufenden Cultusdebatte im **preußischen** Landtage geführt, so daß die Broschüre hochactuelle Bedeutung besitzt.

Heinrich Bone

Lebensbild

eines deutschen Schulmannes und Schriftstellers

von

H. Aloys Keiser

Rektor in Zug.

gr. 8. (50 S. mit Bildniß.) Preis geh. 60 Pfg.

Das kirchliche Bücherverbot.

Ein Commentar

zur Constitution Leo's XIII. „Officiorum ac munerum" vom 24. Januar 1897

von

Dr. Joseph Hollweck,

Professor am bischöflichen Lyceum in Eichstätt.

Mit bischöflicher Approbation.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

gr. 8. (VIII u. 77 S.) Preis Mk. 1.—.

Der Jubilar von Friedensau

und seine Gedanken über die christliche Erziehung.

Aus dem Tagebuch des Heimgegangenen.

Zusammengestellt von

H. H. Mönch,

Oberlehrer in Boppard.

8. (233 S.) Preis geheftet Mk. 1.80, elegant in Callico geb. Mk. 2.40.

Weihnachts-Novitäten 1897.

Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

Ada Merton oder Mein Himmel auf Erden. Jugenderzählung von **Franz Finn**, S. J. Für die deutsche Jugend bearbeitet von Franz Betten, S. J. In eleg. Callicoband Mk. 2.—

Otto der Große. Historische Erzählung aus dem X. Jahrhundert. Von **Conrad von Bolanden.** In Callico-Salonband Mk. 6.—

Das Lied von St. Elisabeth. Epische Dichtung. Der lieben Heiligen gewidmet von **Alinda Jacoby.** In Original-Salonband Mk. 4.—

Lebenslüge und Lebenswahrheit. Von **Johannes Joergensen.** Aus dem Dänischen übersetzt von H. H.-L. Eleg. gebunden Mk. 1.50.

Die Kirche Jesu Christi. Von **Emil Bougaud.** Bischof von Laval. Autorisirte deutsche Uebersetzung von Philipp Prinz von Arenberg. Mit kirchl. Approbation. In eleg. Halbleinenband Mk. 5.60. Bildet den IV. Band von Christenthum u. Gegenwart. I. Band: Religion u. Irreligion. II. Band: Jesus Christus. III. Band: Die Dogmen des Credo. Letztere in 3 eleg. Halbleinenbänden Mk. 17.—

Maria Regina. Eine Erzählung aus der Gegenwart von **Ida Gräfin Hahn-Hahn.** 6. Auflage. In 2 Salon-Callicobänden Mk. 12.—

Taschenbüchlein des guten Tones. Praktische Anleitung über die Formen des Anstandes für die weibliche Jugend. Von **Sophie Christ.** 6. Aufl. In eleg. Callicoband Mk. 1.50; in eleg. Callicoband mit Goldschnitt Mk. 2.—

Erstkommunion-Glöcklein. Erwägungen, Belehrungen und Andachtsübungen für fromme Erstkommunionkinder von **Prof. G. M. Sommer,** Beneficat und Gymnasiallehrer. 2. verbess. Auflage. Mit Approbation. In Callicoband Mk. 1.—

Percy Wynn oder ein seltsames Kind der Neuen Welt. Von **Fr. Finn,** S. J. Für die deutsche Jugend bearbeitet von Franz Betten, S. J. Mit Titelbild in Farbendruck. In Original-Callicoband Mk. 3.— Früher erschien:

Tom Playfair. Von **Franz Finn,** S. J. Für die deutsche Jugend bearbeitet von Franz Betten, S. J. Mit Titelbild in Farben-Lithographie. In Original-Callicoband Mk. 3.—

Eine Philosophie des Schönen in Natur und Kunst. Von Dr. phil. **Joseph Müller.** In Callicoband Mk. 6.50.

Liebe und Opfer. Gedichte für Freunde d. heiligsten Herzens Jesu. Von **Agnes Salvator.** In Orig.-Salonband Mk. 3.—

Johanna von Arc, die ehrw. Jungfrau von Orleans. Von **Heinrich Debout,** apostol. Missionär. Mit 36 Textillustrationen. Autoris. Uebersetzung. Mit bischöf. Approb. In eleg. Halbleinenband Mk. 3.50

Natur und Gnade im Leben u. Sterben. Zur Beleuchtung unserer verworrenen Lage und einzigen Rettung. Von P. **Herm. Jos. Graf Fugger-Glött,** S. J. Mit kirchlicher Approbation. In eleg. Halbleinenband gebunden Mk. 5.—.

Der Jubilar von Friedensau u. seine Gedanken über die christliche Erziehung. Aus dem Tagebuch des Heimgegangenen zusammengestellt von **H. H. Mönch,** Oberlehrer in Boppard. Gebunden in Callico Mk. 2.40.

Geschichte der Heranbildung des Clerus in der Diöcese Würzburg seit ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Von Dr. **C. Braun.** 2 Bde. Geb. Mk. 16.—

Die Blume von Sicilien. Dramatische Legende in fünf Akten von **Wilhelm Molitor.** 2. Auflage. In Callico gebunden Mk. 3.50.

Westlich! oder Durch den fernen Westen Nord-Amerikas. Von Dr. **Otto Zardetti,** Titular-Erzbischof von Mozissus. Mit 12 Vollbildern in Lichtdruck. In Original-Salon-Callicoband Mk. 12,80. Ill. Prospekte stehen gerne zur Verfügung.

Vom Kaukasus zum persischen Meerbusen. Durch Armenien, Kurdistan und Mesopotamien. Von Dr. **P. Müller-Simonis.** Mit 1 Heliogravüre, 6 Vollbildern in Lichtdruck, 104 Text-Illustrationen und einer Karte. In Original-Salon-Callicoband Mk. 15. —

Communionbuch. Neue Sammlung von Reflexionen und Gebeten für die heilige Communion. Von **Adele Gräfin von Hoffelize.** Autoris. Uebersetzung nach der fünften französischen Auflage. 3. Aufl. Mit kirchlicher Approbation. Geb. in Callico mit Rothschnitt Mk. 4.— Früher erschien: Reflexionen und Gebete für die heilige Communion. Autoris. Uebersetzung. Mit kirchlicher Approbation. 4. Auflage. Gebunden in Callico mit Rothschnitt Mk. 4.—.

Vögl

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Alderman, Raimund

Klerikales Schulregiment in Mainz ein Blick in die Schulverhältnisse einer deutschen Stadt

Mainz 1898

Paed.th. 58 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11869968-3